

Josef Fellsches

Das Projekt Menschheit:
eine Weltbundesrepublik

Meinen Enkelkindern Florentine Carlotta, Valentin Moritz
und Constantin Jacob

Inhaltsverzeichnis

Einleitung: Die einzige Alternative zur Weltzerstörung ist eine Weltregierung

I Gattungsgeschichtliche Bedingungen für ein Projekt Menschheit

1. Homo sapiens
2. Aufrechte Haltung und Sprache
3. Kooperation und Liebe
4. Kunst

II Geschichtliche Bedingungen für ein Projekt Menschheit

1. „In die Mitte der Welt gestellt.“ – Renaissance-Humanismus
2. Mut zum Selbstdenken – Aufklärung
3. „Die Menschen machen ihre Geschichte selbst.“ – Säkularisierung
4. „Vernunft ist immer republikanisch.“ – Demokratisierung
5. Konturen einer Weltbundesrepublik
 - 5.1 Der Chicago-Entwurf zu einer Weltverfassung von 1948
 - 5.2 Otfried Höffe: Subsidiäre und föderale Weltrepublik
 - 5.3 Seyla Benhabib: Kosmopolitismus ohne Illusionen
 - 5.4 Jürgen Habermas: Konstitutionalisierung des Völkerrechts
 - 5.5 Angelika Emmerich-Fritsche: Vom Völkerrecht zum Weltrecht
 - 5.6 Jo Leinen, Andreas Bummel: Das demokratische Weltparlament.
Eine kosmopolitische Vision
6. Anthropozän
7. Menschheitlicher Selbstanspruch
8. Sinnstiftung und Gefährdungen
9. Literatur
10. Weitere Literatur

III Anhang (in der Website-Fassung nicht wiedergegeben)

Befürworter des Projekts Menschheit
Gelingen nicht möglich
Zukunft und Ende der Menschheit

Fassung: Website, März 2019

Einleitung

Motto: Die einzige Alternative zur Weltzerstörung ist eine Weltregierung.

Weiterdenken – und zwar aufs Ganze, wie es im Titel der Abschiedsvorlesung hieß. Beim Zeitunglesen am Morgen drängt es sich geradezu auf, und sofort bist du bei der Welt, der Erde, dem Planeten. Bereits nach einigem Nachdenken gelangst du zu der Notwendigkeit eines demokratischen Parlaments bei der UNO und einer Weltrepublik – als politischen Zielen.

Ich schreibe, um im Denken zu bleiben. Also für mich, aber natürlich stelle ich mir Adressaten vor und wünsche mir LeserInnen. Es ist ein wenig mehr als Materialsammlung, auch Work in Progress.

„Projekt Menschheit“ passt zu meiner Devise „Aufs Ganze denken als Bildungskategorie“. Es passt zu meiner pädagogisch-politischen Intention, ist auch hochaktuell: es geht um das Ganze des Planeten Erde. Es passt auch lebensgeschichtlich: es ging in Theologie und Kirchendienst immer ums Ganze, ebenso in den Unterrichtsfächern Pädagogik und Religion, ebenso in meiner erziehungswissenschaftlichen Orientierung: historisch-systematisch, philosophisch und sozialwissenschaftlich, unter Einbeziehung der Naturwissenschaften zu einem wissenschaftlichen Weltbild. Auch meine Abschiedsvorlesung hat das zu verdeutlichen versucht, und es war mein Leitfaden in den Philosophischen Cafés und in der Philosophischen Praxis. Ich nenne das Projekt Menschheit die stärkste Sinnstiftung *nach* den Religionen, wobei „nach“ zeitlich gemeint ist. Religionen sind oder waren Sinnstiftungen aufs Ganze der Menschheitsgeschichte. Wenn Religionen das aufgrund von Aufklärung und Wissenschaft nicht mehr leisten können, dann ist das Projekt Menschheit die vornehmste Aufgabe der Sinnstiftungs-Dimension des Menschen. Diese Auffassung und Haltung wird häufig als Atheismus bezeichnet, was mir zu ungenau ist, weshalb ich mich nicht Atheist nenne. A-Theismus ist ein verneinendes Wort, das die Abwendung vom Theismus oder die Gegenposition bezeichnet und dabei den Theismus zum Maßstab macht. Theismus bezeichnet die Annahme, dass der Verlauf der Welt- und Erdgeschichte ebenso wie aller Menschen individueller Lebensverlauf in eines Gottes Ratschluss enthalten und bestimmt sei. Ich spreche nicht *gegen* den Theismus, sondern von seiner Überwindung zum Humanismus. Letzterer meint dann, dass es auf die Menschen selbst

ankommt. Diese Auffassung ist auch in den Termini wissenschaftlicher Naturalismus und Säkularismus enthalten. Kurz: Wenn man die Frage nach dem Ganzen nicht mit Göttern oder einem Gott beantworten kann, dann wird es folgerichtig und hochinteressant zu fragen, ob die bisherige Menschheitsgeschichte als Selbsterzeugungsprozess des Menschen ihm das Zeug zu einem Projekt Menschheit verschafft hat. In der Einleitung zu Teil II „Ideengeschichtliche Bedingungen für ein Projekt Menschheit“ werde ich noch deutlich machen, aus welcher katholisch gebundenen Einstellung ich mich zu meinen säkularen Auffassungen durchgearbeitet habe.

Ich habe das Ziel „Weltbundesrepublik“ in den Titel gebracht, nachdem ich den Chicagoer Vorentwurf zu einer Weltverfassung von 1948 gefunden hatte. Das Wort „Weltverfassung“ bezeichnet den politischen Sinn des Vorhabens aufs Ganze und ist zugleich ein tiefsinniges historisch-anthropologisches Wort: Die Menschheit gibt sich eine Verfassung. Inzwischen habe ich gefunden, dass ab Mitte der 90er Jahre eine intensive Diskussion zur Frage einer Weltrepublik stattgefunden hat. Eine Zusammenfassung der dort vertretenen Thesen geben unter dem Titel „Auf dem Wege zur Weltrepublik?“ Christoph Menke und Arnd Pollmann in ihrem Buch „Philosophie der Menschenrechte“, Hamburg 2007, das ich schon für meine Menschenwürde-Artikel herangezogen hatte. Referiert wird dort auch Otfried Höffe mit seiner Argumentation für eine Weltrepublik: „Demokratie im Zeitalter der Globalisierung“, München 1999, der zweite Teil dieses Buches trägt den Titel „Subsidiäre und föderale Weltrepublik“. Nach Menke/Pollmann ist es „der im deutschen Sprachraum am weitesten fortgeschrittene Versuch, Prinzipien und Institutionen einer demokratischen Weltrepublik auszuloten“ (S. 254, auch S. 195). Folglich wird Höffe in allen einschlägigen Arbeiten zitiert und referiert. Aus Höffes jüngstem Buch „Kritik der Freiheit. Das Grundproblem der Moderne“, München 2015, geht hervor, dass Höffe seine Argumentation in Geltung hält. Ein Referat der wichtigsten Gedanken Höffes gebe ich im Kapitel II 5.2.

Ein Sammelband zum Thema Weltrepublik ist „Weltstaat oder Staatenwelt?“ herausgegeben von Matthias Lutz-Bachmann und James Bohman, erschienen in Frankfurt 2002. Darin steht an erster Stelle ein Artikel von Höffe mit der gleichen Argumentation wie in seinem genannten Werk von 1999. Sein Titel heißt „Globalität statt Globalismus. Über eine subsidiäre und föderale Weltrepublik“. Die Beiträge stammen aus einer Konferenz im Dezember 1999 an der Universität Frankfurt. Das Datum ist bemerkenswert. Denn der Elan, das Thema Weltrepublik neu aufzuschlagen und zu diskutieren, entsprang der Charta von Paris vom 21. November 1990, die das Ende des Ost-West-Konflikts und des Kalten Krieges bedeutete (vgl. dazu die „Charta für ein neues Europa“ von 1990 unter II 4: Demokratisierung). Der Elan drohte nach den terroristischen

Attentaten vom 11. September 2001 zu versiegen. Der Afghanistan-Krieg, der Irak-Krieg, die Jagd auf Bin Laden und die Al Qaida, der sogenannte Krieg gegen den Terrorismus auf der ganzen Welt wurden zur historischen Zäsur, die für viele das Nachdenken über eine Weltrepublik unangebracht, vergeblich, sinnlos erscheinen ließ. Eine erschütternde Unterbrechung. Aber die Gedanken sind wieder aufgegriffen worden, darauf hat Außenminister Steinmeier aufmerksam gemacht, im Angesicht der Syrien-Katastrophe. Und nun ist Donald Trump zum Präsidenten der USA gewählt worden, was zu vielen Befürchtungen Anlass gibt. Wir haben seit Anfang 2017 auch einen neuen UNO-Generalsekretär: Antonio Guterres. Viele Erwartungen gehen nun an ihn. Im Jahre 2015 wurde das „World Government Research Network“ gegründet, ein Forschernetzwerk, das ich noch mit einigen Mitgliedern zitieren werde. Jo Leinen und Andreas Bummel bemerken in ihrem Buch „Das demokratische Weltparlament“, das ich in 5.6 vorstellen werde: „Die Gründung des Netzwerks unterstreicht, dass die Debatte über eine Weltregierung eine neue Qualität anzunehmen beginnt und nicht mehr ohne weiteres abgetan werden kann“ (S. 304).

Klar sollte sein: das Ziel Weltrepublik muss ins Auge gefasst, immer wieder ausgesprochen und betont werden, weil nur von diesem Ziel her die aktuelle Politik ihre enge Absolutheit verliert. Dass wir uns hierzu derzeit nicht in einer günstigen Situation befänden, ist ein schlechtes Argument. Denn alle globalen humanen Ansprüche, um die es hier geht, sind aus dem Nachdenken über die Katastrophen des 20. Jahrhunderts zustande gekommen; aus der Reflexion des „Zivilisationsbruchs“, gar „des Gattungsbruchs“, wie die Katastrophe genannt wurde. Zu dieser Reflexion gehört auch Theodor W. Adornos erster Satz aus seinem Rundfunk-Vortrag „Erziehung nach Auschwitz“ von 1966: „Die Forderung, dass Auschwitz nicht noch einmal sei, ist die allererste an Erziehung“.

Der Besinnung nach 1945 verdanken wir die Gründung der Vereinten Nationen und die Charta der Vereinten Nationen, ebenso die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, und wir Deutschen verdanken ihr das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland mit seinem Ausruf in Artikel 1 (1): „Die Würde des Menschen ist unantastbar“.

Es gilt erneut, vom Globalziel Weltverfassung oder Weltrepublik aus zu denken: die nationalen, regionalen und lokalen Probleme erscheinen in globaler Perspektive und Kritik in einem anderen Licht. Bei den Begriffen „Weltregierung“ und „Weltrepublik“ denken viele allerdings sogleich an die Gefahr einer „Weltdespotie“. Dass diese Gefahr umgangen werden kann und dass eine föderale und subsidiäre Weltverfassung und ein entsprechender Weltstaat möglich sind, darauf werde ich in Kapitel II 5 durch die Funde zu Kosmopolitismus und Weltrecht eingehen. Ohne ein stets erinnertes globales Ziel aber erscheint das Nationale wieder als das Nonplusultra, dem

internationale Bündnisse nur vorteilhafte, großzügige Nettigkeiten sind.

Während ich an diesem Aufsatz arbeite, erscheint das „Vermächtnis“ des 2015 verstorbenen Roger Willemsen, ein kleines Buch nach einem Vortrag von ihm: „Wer wir waren.

Zukunftsrede“, herausgegeben von Insa Wilke. Ich habe es sofort auf mein Thema bezogen, dass also die Menschheit gemeint sei mit der Frage „Wer werden wir gewesen sein“. Ganz so meint und macht Willemsen bzw. die Herausgeberin es nicht, aber es liegt nahe. „Wer werden wir gewesen sein?“ Meine Antwort aufs Ganze gedacht: eine Menschheit, die auf dem Weg zu einer Weltrepublik war, daran gescheitert ist oder daran gehindert wurde oder sie schließlich doch geleistet hat?

Also dann: **Das Friedens-Projekt Menschheit** – eine atomwaffenfreie Welt, eine Peacemaker-Armee der UNO, die Abschaffung des Hungers in der Welt, die Schaffung eines Wohlstands/Auskommens für alle und das Erreichen des Klimaabkommens – wird dieses Projekt bis zum Ende dieses Jahrhunderts erreicht sein?

Die Antwort lautet Ja, wenn das beste Mittel zur Erreichung dieser Ziele genutzt wird: die Verwirklichung einer Weltverfassung zur Weltbundesrepublik.

Dieses Ziel ist als Kosmopolitismus schon von Philosophen der Antike ins Auge gefasst worden. Ich habe mir hier zur Verstärkung drei historische Zeugen aus jüngerer europäischer Geschichte eingeladen, die dieses Ziel formuliert und hochdurchdachte Beiträge zu seiner Begründung und Realisierung geliefert haben. Die Zeugen sitzen in zeitlichem Abstand zu meiner Linken, nach ihnen bin ich bzw. sind wir dran.

Links an erster Stelle sitzt der Pädagoge, Philosoph und Theologe Johann Amos Comenius (tschechisch: Jan Amos Komensky), der während des Dreißigjährigen Krieges, im Jahre 1640, zur Verbesserung der menschlichen Verhältnisse aufrief:

„Ihr Leuchten Europas, gelehrte fromme und erhabene Männer, seid begrüßt.

Schaut euch an, was wir ins Werk setzen wollen. Alle müssen wir uns gemeinsam miteinander über die Verbesserung der menschlichen Angelegenheiten beraten, und zwar auf eine Weise, so umfassend und so großartig, wie dies von Anbeginn der Welt an noch nie getan worden ist.“ (*De rerum humanarum emendatione Consultatio Catholica*, begonnen 1640, erschienen in Halle 1702, Prag 1966.)

Neben Comenius sitzend stelle ich Ihnen den zumindest namentlich besser bekannten Philosophen Immanuel Kant vor, der 1795, also 155 Jahre später, in seiner Schrift „Zum ewigen Frieden“ dargestellt hat, wie es gehen könnte, „dass entfernte Weltteile miteinander friedlich in Verhältnisse kommen, die zuletzt öffentlich gesetzlich werden, und so das menschliche

Geschlecht endlich einer weltbürgerlichen Verfassung immer näher bringen können“ (BA 41, 42). Kant schließt seine Abhandlung mit der Feststellung, dass die bisherigen sogenannten Friedensschlüsse eigentlich Waffenstillstände seien, und dass der ewige Friede „keine leere Idee, sondern eine Aufgabe, die nach und nach aufgelöst, ihrem Ziele beständig näher kommt“ (B 112).¹

An dritter Stelle unmittelbar neben mir sitzt die Zeugin Elisabeth Mann Borgese. Sie war im Jahre 1948, also 153 Jahre nach Kant, an dem Entwurf für eine Weltverfassung beteiligt, dem „Preliminary Draft of a World Constitution“. Mit meinem Eingangs-Motto „Die einzige Alternative zur Weltzerstörung ist eine Weltregierung“ habe ich mich an die Begründung dieses Entwurfs angelehnt. Elisabeth Mann Borgese hat den Entwurf im Jahre 1965, anlässlich zwanzig Jahre Charta der Vereinten Nationen, erneut herausgegeben und kommentiert (vgl. Kapitel II 5.1).

Ich komme auf meine Zeugen am bestimmten Ort zurück.

Und sozusagen mitten unter uns sitzt der Zeitgenosse Michio Kaku, der als Physiker von der „Schaffung einer planetarischen Zivilisation“ spricht und darstellt, wie die Menschen in ihr leben werden, wenn wir sie denn schaffen, die planetarische Zivilisation. Michio Kaku sagt: „Der Übergang zu ihr ist der vielleicht bedeutsamste in der ganzen menschlichen Geschichte. Tatsächlich sind die heute lebenden Menschen die wichtigsten, die jemals auf der Erde gewelt haben, denn sie werden bestimmen, ob wir dieses Ziel erreichen oder im Chaos versinken. Seit wir vor rund 100.000 Jahren Afrika verließen, haben vielleicht 5.000 Generationen auf der Erde gelebt, und von ihnen wird die eine, die in diesem Jahrhundert lebt, letztlich über unser Schicksal entscheiden“ (2012, S. 491).

Projekt heißt, in bewusster, entschiedener Absicht ein Ziel erreichen zu wollen, *Projekt Menschheit* heißt, dass die Menschen selbst in der Lage sind, ihre Geschichte zum Weltfrieden zu führen, zum Weltregieren, politisch erreichbar durch eine Weltrepublik. Ein bloßer Naturprozess oder Quasi-Naturprozess im „Durchwurschteln“ von heute auf morgen wäre das Gegenteil eines Projekts Menschheit.

Die Bedingungen für ein solches Projekt mussten sich erst geschichtlich erfüllen. Dass diese Erfüllung erreicht ist und dass es zur Verwirklichung des Projekts entscheidend auf die

1 Außer in seiner Schrift „Zum ewigen Frieden“ (1795) stellt Kant seine Friedens- und Weltrepublik-Konzeption in weiteren Schriften dar: „Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht“ von 1784; „Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis“ von 1793; „Metaphysik der Sitten“ von 1797.

Menschen des 21. Jahrhunderts ankommt, diese Auffassung setzt sich gegenwärtig im nachdenklichen Bewusstsein zunehmend als notwendige Überlebensbedingung durch.

Das Projekt Menschheit mit politischem Namen „Weltbundesrepublik“ zu nennen, ist die konsequente Folgerung aus der Demokratisierung der Staatenwelt. Die meisten Staaten der Vereinten Nationen sind (demokratische) Republiken oder Bundesrepubliken. In Bundesstaat oder Bundesrepublik bilden mehrere Teilstaaten oder Länder einen souveränen Gesamtstaat, der für den Bestand des Ganzen zuständig ist, während die Teilstaaten selbständig bleiben und an der Willensbildung der Gesamtregierung beteiligt sind. Das Projekt Menschheit als Weltbundesrepublik (Federal Republic of the World) ist die politische Konkretion der Begriffe und Wendungen, die derzeit im alltäglichen, teils auch im wissenschaftlichen Sprachgebrauch geläufig sind: Weltgemeinschaft, Staatengemeinschaft, internationale Gemeinschaft, Kosmopolitismus, kosmopolitisches Projekt, planetarische Zivilisation, Eine Welt, Weltföderalismus, kosmopolitische Demokratie.

Weit mehr als Sprachgebrauch, nämlich nah an der Realität, ist der Begriff Weltmarkt. Bei jedem Einkauf befinden wir uns als Käufer und Konsumenten im Weltmarkt und können feststellen, dass wir globalisiert leben. Der Handel hat sich von jeher die Freiheit genommen, die Staatsgrenzen zu überschreiten, auch Handelsabkommen zu schließen und über die *lex mercatoria* ein „Weltrecht ohne Staat“ zu begründen. Ähnlich gilt das für die Weltkonzerne, die in weit weniger Händen als es Staaten gibt ihre Weltmacht halten. Hierzu habe ich ein Zitat von André Gorz gefunden, aus seinem Aufsatz „Eine ganz andere Weltzivilisation denken“ in den „Blättern“ aus dem Jahre 2000, nach Gorz Tod im Jahr 2007 dort noch einmal abgedruckt: „Diesen Exodus aus dem politischen Raum seines Ursprungslandes konnte das Kapital nur vollziehen, wenn es zugleich über einen über alle Nationalstaaten erhabenen Weltstaat verfügen konnte, der die Beachtung der marktgeseztlichen Gebote in aller Welt überwachte. Die Institutionen dieses supranationalen Weltstaats sind hauptsächlich die Welthandelsorganisation (WTO) und der Internationale Währungsfonds (IWF). Mit ihnen tritt zum ersten Mal ein Staat ohne Territorium, Bevölkerung und politische Legitimierung auf, der die souveräne Macht des Geldes verkörpert und alle Gesellschaften politisch weitgehend entmachtet. Auf nationalstaatlicher Ebene gegen die Globalisierung antreten zu wollen, ist folglich sinnlos. Der Macht des globalisierten Kapitals, das sich überwiegend als Finanzkapital mit Lichtgeschwindigkeit zwischen den Finanzmärkten der Welt hin und her bewegt, lässt sich nur auf globaler Ebene mit supranationalen Maßnahmen entgentreten. Diese Maßnahmen – wie die Tobin-Steuer und die Erhebung von Sozio- und Ökosteuern, deren Ertrag im Rahmen

regionaler Abkommen den südlichen Exportländern vollständig rückerstattet würde – stimmten mit den ursprünglichen Zielsetzungen der EU überein. Sie würden den Mitgliedsländern viel größere Handlungsspielräume eröffnen und es ihnen erlauben, den sich vollziehenden grundlegenden Wandel der Gesellschaft und der Ökonomie politisch zu gestalten und zu zivilisieren. Dazu kann es aber nicht kommen, solange die Mitgliedstaaten durch Steuer- und Abgabendumping darum konkurrieren, den größtmöglichen Anteil des globalisierten, hauptsächlich nordamerikanischen Finanzkapitals anzuziehen“ (Blätter für deutsche und internationale Politik 11/2007, S. 1386).

Und bei Angelika Emmerich-Fritsche heißt es: „Das transnationale Handelsrecht versteht sich als Weltrecht ohne Staat, als Recht der globalen Zivilgesellschaft (*civil society*). Der Begriff der Zivilgesellschaft rührt von der tatsächlich zu beobachtenden teilweisen Entkoppelung der Weltgesellschaft von den Staaten. Die Weltgesellschaft ist anders als die Gesellschaften in den Staaten, die weitgehend mit den Bürgerschaften deckungsgleich sind, eine Gesellschaft ohne Staat und deshalb eine zivile Gesellschaft ohne Grenzen“ (2011, 2).

Kommunikation und Information sind längst weltweit möglich, gleichermaßen der Tourismus, häufig, für Schengenstaaten überwiegend ohne Visum. Im Blick auf diese Gegebenheiten sagen viele, funktional sei die Weltgesellschaft bereits da, das gängigste Wort dafür ist Globalisierung. Ein systemisches Zusammenwachsen der Weltgesellschaft ist real der Fall. Aber Globalisierung ist nicht gleich Demokratisierung und Weltbürgerschaft. Im Gegenteil droht die Globalisierung Demokratie zu mindern, indem vor allem Weltwirtschaft und Weltmarkt einschließlich Finanzmarkt über die demokratischen Nationalstaaten hinweggehen. Es bedarf zur Kontrolle ersterer einer **kosmopolitischen Demokratie**, die durch eine Weltwirtschaftsordnung der antidemokratischen Tendenz Einhalt gebieten kann, wozu auch eine demokratisch verfasste WTO gehört.

„Inzwischen hat sich die Quantität und Qualität der menschlichen Interaktionen so verdichtet, dass von einer 'Weltgesellschaft' gesprochen werden kann. Von dieser Lebensrealität ausgehend hat die gesamte Menschheit das Recht und die Pflicht, eine Rechtsgemeinschaft zu bilden. Die weltweite Verwirklichung des Rechts durch eine Weltverfassung ist die letzte Stufe der Rechtsverwirklichung, die die Menschen erreichen können“ (Emmerich-Fritsche 2007, 306 f.). Was also global noch nicht verwirklicht ist, das ist die politische Verfassung der Welt. Politisch-normativ stehen dafür die Menschenrechte, institutionell die Vereinten Nationen, als politische Kräfte zahlreiche Bewegungen und Bemühungen überall in der Welt. Die Bewegung des Weltföderalismus (World Federalist Movement, WFM) zum Beispiel entstand als frühe Nichtregierungsorganisation (NGO) ebenfalls nach dem zweiten Weltkrieg, sie hat zahlreiche

Mitglieder und Institute in aller Welt (vgl. auch UEF: Union Europäischer Föderalisten, Democracy without Borders (Komitee für eine demokratische UNO), UNPA (United Nations Parliamentary Assembly: die Kampagne für ein Parlament bei der UNO). Gemeinsam ist allen als wesentliches Ziel eine Fortschreibung der Vereinten Nationen zu einer Weltrepublik, um auf diesem Wege eine friedfertige Welt zu erreichen. Hierzu haben sich die Bedingungen der Möglichkeit erfüllt, so lautet hier die These, und die Sache wird zur Notwendigkeit.

Aus weltgeschichtlicher Perspektive betrachtet, leben wir trotz andauernder Kriege immer noch im günstigen historischen „Zeitfenster“: seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs, der Gründung der Vereinten Nationen, der KSZE-Schlussakte von Helsinki 1975 mit ihrem Dekalog, den zehn Prinzipien für friedliche Zusammenarbeit, dem Ende der Sowjetunion und dem Ende des Kalten Krieges. Die größten Weltstaaten stehen nicht mehr (nur) feindlich einander gegenüber, und es besteht allgemein ein grundsätzlicher Wille zum Weltfrieden, zur Abschaffung des Hungers und zur Rettung der Erde.

Institutionell ist die UNO mit ihren 193 Mitgliedstaaten – das sind fast alle Staaten der Welt – die Vorstufe einer Weltverfassung oder Weltrepublik. Und die Weltklimakonferenz im Dezember 2015 in Paris ist ein überzeugender und ermutigender Beleg für Weltgemeinschaft. Sie ist ein starker Beweis für das zunehmende nachdenkliche Bewusstsein. Das völkerrechtlich verbindliche Abkommen der Delegierten aus 195² Ländern ist ein aus diesem Bewusstsein hervorgehendes eingreifendes Handeln: die Obergrenze von 2 Grad Erderwärmung ist festgelegt, dazu eine Vereinbarung, möglichst auf 1,5 Grad zu mindern. In der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts soll die Treibhausgas-Emission auf Null gesenkt werden. Dazu ist festgeschrieben, die nationalen Klimaziele alle fünf Jahre fortzuschreiben. Die Ratifizierung seitens der Regierungen ist im Gange. Inzwischen reichen die Ratifizierungen zum Inkrafttreten aus. Am 6. Oktober 2016 meldeten die Medien: Das Pariser Klimaabkommen kann in Kraft treten. Mit der Ratifizierung durch Deutschland und andere EU-Staaten sowie Kanada und Nepal sei die Zahl der nötigen Unterstützer erreicht, um die Vereinbarung umzusetzen. Insgesamt haben das Abkommen jetzt 72 Länder ratifiziert. Sie sind für rund 57 Prozent des weltweiten Treibhausgas-Ausstoßes verantwortlich. Damit der im Dezember 2015 ausgehandelte Vertrag in Kraft treten konnte, musste er von 55 Ländern ratifiziert werden, die für mindestens 55 Prozent der Emissionen verantwortlich sind.

² Am 13. Dezember 2015 meldeten etliche Agenturen, dass in Paris die „196 Mitglieder der Vereinten Nationen“ den Weltklimavertrag angenommen hätten. Die Intelligenteren sprachen immerhin von nur 195 UN-Mitgliedern. Des Rätsels Lösung: Offiziell akkreditiert waren 196 Teilnehmer, nämlich die 193 UN-Mitgliedstaaten, die Europäische Union als Ganzes (!) und die beiden Nicht-UN-Mitglieder Cook-Inseln (ca. 20.000 Einwohner) und die Insel Niue (ca. 1.400 Einwohner), die beide außen und sicherheitspolitisch durch Neuseeland vertreten werden (www: CRP infotec).

Und auch nach dem Brexit wird oder bleibt klar: die Europäische Union ist auf dem Weg zum Bundesstaat („Vereinigten Staaten von Europa“ kann er, muss er aber nicht heißen) und ist Vorbild für und Vorbereitung auf eine Weltrepublik. Gerade in der gegenwärtigen Zunahme populistischer Nationalismen in Europa bedarf es als Gegengewicht und Gegenwirkung eines Wiederaufgreifens der Entwürfe zu einer Weltverfassung und Weltrepublik.

Bevor in II 5 die Konturen einer Weltverfassung und Weltrepublik gezeichnet werden, sollen nun zunächst die Bedingungen dargestellt werden, die erfüllt sein mussten, damit die Möglichkeit eines Projekts Menschheit in den Blick kam.

Bedingungen für ein Projekt Menschheit

Schon eingangs war gesagt worden, dass sich die Bedingungen für ein Projekt Menschheit erst erfüllen mussten. So stellt auch Kant es in seiner Abhandlung „Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht“ dar. „Man kann die Geschichte der Menschengattung im großen als die Vollziehung eines verborgenen Plans der Natur ansehen ...“ (1784, A 404). Kant sieht einen Antagonismus am Werk, zu dem auch die Kriege gehören. Die Natur treibe durch die Kriege und durch all die mit ihnen zusammenhängenden Nöte endlich doch „zu dem, was ihnen die Vernunft auch ohne so viel traurige Erfahrung hätte sagen können, nämlich, aus dem gesetzlosen Zustande der Wilden hinaus zu gehen, und in einen Völkerbund zu treten ...“ (1784, A 399, 400, Weischedel-Ausgabe Bd. 9, 42).

Den „verborgenen Plan“ können wir einfach als Entwicklung von Möglichkeiten zu planvollem Handeln zunehmender Reichweite ansehen. Jedenfalls wird klar, dass das Bewusstsein von der Möglichkeit und Notwendigkeit eines Projektes Menschheit und eines Weltbürgertums gar nicht immer gegeben sein konnte. Vielmehr bedurfte es wesentlicher Entwicklungen und historischer Stationen dafür, dass die Menschheitsgeschichte schließlich als ein Projekt der Menschen selbst begreifbar wurde. Sogar die biologische und erst recht die kulturelle Evolution des Menschen haben dazu Bedingungen erfüllt, die zur Globalisierung im umfassenden Sinn und zum menschheitlichen Selbstanspruch führten. Erst im Laufe ihrer Gattungsgeschichte also haben die Menschen die Möglichkeit und Fähigkeit erlangt, in eigener Verantwortung und als eigene Errungenschaft eine Form des Zusammenlebens auf der Erde zu erreichen, die den Namen „Konvivialität“ (Ivan Illich) verdient: freie Weltbürger in Friede, Rücksichtnahme, Gerechtigkeit und Wohlstand.

In der folgenden Darstellung werden diese Bedingungen angesprochen. Sie verliehen dem Menschen das Zeug, den gegenwärtigen Status und das Ziel des Projekts Menschheit zu erreichen. Zunächst werden einige nur scheinbar selbstverständliche Phänomene der Gattungsgeschichte angesprochen (Teil I), danach die notwendigen geschichtlichen Stationen (Teil II).

I.

Gattungsgeschichtliche Bedingungen für ein Projekt Menschheit

1. Homo sapiens

Die erste Grundbedingung für ein Projekt Menschheit ist das Faktum, dass es nur *eine* Art Homo gibt. Die Gattungsgeschichte des Menschen, von dem es bisher Funde zu etwa 14 Arten gibt, hat sich auf eine einzige Art Mensch hin entwickelt: Homo sapiens. Als Vormenschen gelten die Australopithecinen, von denen her sich vor 2,5 Millionen Jahren in Ostafrika der Werkzeugbenutzer Homo habilis entwickelt hat. Vor 2 Millionen Jahren folgte Homo erectus, der wahrscheinlich schon Sprache hatte und ab 1,5 Millionen das Feuer beherrschte. Er hat von Afrika aus die ganze Erde erwandert und etwa 1,8 Millionen Jahre gelebt, bis etwa 120 000 vor unserer Zeit. Erst zu dieser Zeit erschien Homo sapiens, der Jetztmensch. Auch er erwanderte von Ostafrika aus die ganze Erde und lernte in allen Kontinenten zu leben. Seit vor etwa 200 000 Jahren lebte in Europa und Vorderasien auch Homo neanderthalensis, bis vor etwa 30 000 Jahren, eine gute Zeitlang also zusammen mit Homo sapiens. Homo neanderthalensis ist die bisher letzte Menschenart, die ausgestorben ist, während eine andere Art Vorteile entwickelt hatte und überlebte. Allein unsere Menschenart also blieb übrig. Hatte das einen Sinn? Können wir dem etwas Positives abgewinnen? Wir *stiften* den Sinn – und zwar dadurch, dass wir die Tatsache dieser Entwicklung sehen und wertschätzen und sie als Chance zum Projekt Menschheit auffassen. Die Verständigung mit einer weiteren Menschenart oder gar mehreren Arten hätte grundsätzlich und spätestens nach der Sesshaftwerdung große Schwierigkeiten aufgeworfen.

Für das Projekt Menschheit kommt also keine andere Menschenart in Frage als unsere. Es ist ausgeschlossen, dass uns eine von irgendwoher sich entwickelnde Art überholt. Ganz unwahrscheinlich ist es auch, dass der evolutionär so junge Homo sapiens sich nach etwa 30000 Jahren Kulturarbeit evolutionär noch zu einer „höheren“ Art entwickelt, denn seine weitere Entwicklung ist kulturelle Tätigkeit als Veränderung der Erde und Menschheit (siehe Kap. 6: Anthropozän). Wenn die verbliebene Art Homo sapiens aussterben sollte, dann nicht, weil eine andere Art sich zu ihrem Vorteil entwickelt hätte, sondern weil die einzig verbliebene Art Homo an seinen Problemen gescheitert wäre.

Der Verhaltensforscher Konrad Lorenz erhoffte dennoch eine evolutionäre Entwicklung des Menschen zum wahren Homo humanus:

„Wenn ich den Menschen für das endgültige Ebenbild Gottes halten müsste, würde ich an Gott irrewerden. Wenn ich mir aber vor Augen halte, dass unsere Ahnen in einer erdgeschichtlich betrachtet erst jüngstvergangenen Zeit ganz ordinäre Affen aus nächster Verwandtschaft des Schimpansen waren, vermag ich einen Hoffnungsschimmer zu sehen. Es ist kein allzu großer Optimismus nötig, um anzunehmen, dass aus dem Menschen noch etwas Besseres und Höheres entstehen kann. Weit davon entfernt, im Menschen das unwiderrufliche Ebenbild Gottes zu sehen, behaupte ich bescheidener und, wie ich glaube, in größerer Ehrfurcht vor der Schöpfung und ihren unerschöpflichen Möglichkeiten: Das langgesuchte Zwischenglied zwischen dem Tiere und dem wahrhaft humanen Mensch – sind wir!“
(1963, S. 322f.)

Ein frommer Wunsch von Konrad Lorenz. Dass die biologische Evolution des Menschen abgeschlossen sei, muss nicht behauptet werden. Aber wir müssen wohl davon ausgehen, dass *wir*, der Jetztmensch, der Homo humanus sind, oder anders gesagt: wir müssen uns als solcher im Projekt Menschheit erweisen.

Dass Menschen Wesen schaffen könnten, deren „Natur“ nicht mehr menschliche Natur genannt werden könnte, sei hier kurz erwähnt. Es würde sich um eine Alternative zum Projekt Menschheit als Weltfriede und -republik handeln, von der unter anderen im Anhang die Rede sein wird.

2. Aufrechte Haltung und Sprache

Weitere Grundbedingungen für das Projekt Menschheit sind die aufrechte Haltung und die Erfindung der Sprache sowie ihrer Struktur in universaler Ähnlichkeit.

Nachdem die Evolution einmal so gelaufen ist, wie wir sie erkannt haben, kann man rückwärts betrachtet diese Bestimmung der menschlichen Gattung aufstellen: die aufrechte Haltung ermöglicht und umschließt Stehen, Gehen, freie Hände (Zeigen und Ergreifen), Umraum, Sehen, Hören, Sprechen, Erleben, Ausdruck und Verkörperung. Negativ formuliert kann man sagen: ohne aufrechte Haltung keine der genannten Gegebenheiten. Die uns eigenen Fähigkeiten bildeten sich über viele unbekannte Formen und Wege und über unermesslich scheinende Zeiträume. Die genannte Aufzählung behauptet also nicht eine evolutionäre Reihenfolge. Aber

jedes Kind macht noch in fast genau der gleichen Weise diese Entwicklung durch (vgl. Straus 1960, Fellsches 1989).

Was Menschen zuerst hörten und erzeugen konnten, waren Laute. Sie vermochten die Laute von ihrer Quelle zu trennen und mit ihnen zu spielen, wie es Kinder in der Wiege tun. Wenn solche Laute dann Bezeichnungen für gesehene und vorgestellte Gegenstände werden, dann hat die Erfindung der Sprache stattgefunden: Sprechen wird *die* Kommunikation der aufrechten Distanz, – über immer mehr Gegenstände in der Welt, in der Vorstellung und im Denken.

Schon Homo erectus dürfte Sprache gehabt haben, sicher wird sie Homo neanderthalensis zuerkannt, und Homo sapiens schließlich lebt in der Sprache. „In der Sprache leben“ ist eine Formulierung des Biologen Humberto R. Maturana, mit der er eine doppelte Funktion der Sprache deutlich machen will: einerseits ist Sprechen ein Verhaltensmerkmal des Menschen als System/Organismus wie andere seiner Verhaltensmerkmale auch und dient der kommunikativen Verständigung, andererseits ist Sprechen ein Mittel des Menschen als beschreibenden Beobachters. Vor allem diese Funktion erschließt den Menschen im Sprechen ihre Umgebung und Welt und den Austausch darüber mit anderen Beobachtern.

Die eine Menschenart Homo sapiens hat viele Sprachen hervorgebracht, die bemerkenswerter Weise ineinander übersetzt werden können. Dieses für ein Projekt Menschheit notwendige Phänomen könnte auf die Strukturähnlichkeit der Sprachen zurückgeführt werden und diese wiederum auf die allen Menschen gleiche aufrechte Haltung und Körperlichkeit. Durch sie kommen allen Menschen vier wesentliche Merkmale zu: alle Menschen haben (1) Lateralität, d. h. ein Verhältnis zu Rechts, Links, Oben, Unten, Vorn, Hinten, Seitlich; sie haben folglich (2) Räumlichkeit, d. h. sie empfinden immer ein Verhältnis zum Raum, z. B. Enge und Weite; sie haben (3) Weltlichkeit, d. h. die Welt erscheint ihnen gegenständlich, als Dinge, sie erleben sich im Gegenüber, im Subjekt/Objekt-Verhältnis, sie haben Hände zum Handeln; und schließlich (4) zeichnet sie Sozialität aus, d. h. sie können nur im kooperativen Verbund leben. In diesen gemeinsamen Bedingungen machen alle ähnliche Erfahrungen, die sich in den Sprachen niederschlagen.

3. Kooperation und Liebe

Das Wort „Sozialität“ und die Formulierung „kooperativer Verbund“ machten auf eine weitere fundamentale Bedingung für das Projekt Menschheit aufmerksam: die Fähigkeit des Menschen zu Kooperation, Empathie, Liebe. – Liebe ist ein so vielschichtiges Wort, dass man es hier besser

gar nicht heranziehen sollte? Doch, denn hier ist etwas sehr Elementares gemeint: Lebensbejahung. Diese Fähigkeit gehört genau so zur biologischen Ausstattung des Menschen wie seine Angewiesenheit auf Mitmenschen. Diese Auffassung hat durch H. R. Maturanas erkenntnisbiologische Forschungen starke Bestätigung erhalten. Maturana gelangt zu dem Ergebnis, dass die Ethik eine biologische Grundlage habe, insofern „Liebe und gegenseitiges Vertrauen ... biologisch die elementaren Bindemittel menschlicher sozialer Systeme“ seien (1985, S. 30).

„Das menschliche Bedürfnis nach gegenseitigem Respekt und Vertrauen ist nicht auf Ideologie gegründet, die sich aus irgendeinem System angeblich absoluter Werte ergibt. Dieses Bedürfnis ist ein biologisches Bedürfnis, das für die menschliche Situation konstitutiv ist und das befriedigt werden muss, wenn der Mensch Mensch bleiben soll: es ist die einzig legitime Quelle jeder Ethik und gleichzeitig deren invariante Bezugsgröße“ (1985, S. 31).

Häufig wird dem menschlichen Liebesbedürfnis und seiner Liebesfähigkeit sogleich die menschliche Aggressivität und Gewalttätigkeit entgegengesetzt oder gleichgestellt. Die Geschichte der Kriege und der blutigen Regime, der Habgier und des Mordens beweise doch die hoffnungslose Unterlegenheit des Liebens unter der Macht und Gewalt. Ich habe in meinem Buch „Lebenkönnen“ den Versuch gemacht, auf der Basis der Ausstattung des Menschen eine Priorität der Liebe vor Macht zu begründen. Dass Menschen lieben können und geliebt werden wollen, ist eine Erfahrung, vor der, dass sie Macht und Gewalt ausüben können. Gerade aus der Erfahrung des Liebens erwächst ihnen die Möglichkeit, Gewalt negativ bewerten und ablehnen zu können.

Es muss Menschen-Zeiten ohne Besitz, Herrschaftsanspruch über andere Menschen und Ausbeutung gegeben haben, vielleicht die Zeiten der Höhlenkunst. Durch die sensationellen Funde von Chauvet im Tal der Ardèche im Jahre 1994 (vgl. J.-M. Chauvet 2001) sind die altsteinzeitlichen Höhlenmalereien wieder ins staunende Gespräch gekommen. Die Forschungen sind noch im Gange, aber seit 2015 gibt es einen Nachbau zur Besichtigung. Der gilt als so gut, dass der Laie keinen Unterschied zu den Originalen sehen könne (die Originalhöhle ist nicht zu besichtigen). Die Bilder und das in ihnen angedeutete Leben der Menschen zeugen von einer Lebensbejahung und Lebensform, die eher von liebendem Denken und Tun geprägt waren als von Beherrschung, Ausbeutung und Krieg, – vor dreißigtausend Jahren beginnend und einen Zeitraum füllend, der weit größer war als der historische Zeitraum bis in unsere Tage. Dass Macht und Besitz miteinander verbunden sind wie die Schlaufen einer Schleife, lässt sich etwa so rekonstruieren: Als Menschen des Neolithikums sich einen Bereich abgrenzten und

ummauerten, um innerhalb dieser Stätte zu wohnen und von hier aus auf die Welt außerhalb der nun entstandenen Grenzen zuzugehen, hatten sich einige die Macht zur Gründung einer Herrschaft mit entsprechender Sozialstruktur von hoch und nieder genommen. Die Beziehungen waren von nun ab mit geformt durch Herrschafts- und Besitzordnung. Diese muss mit Gewalt aufrechterhalten werden.

Die Sesshaftwerdung ist dennoch Bedingung sine qua non für die Anbahnung eines Projekts Menschheit. Das Neolithikum, die Jungsteinzeit vor etwa 10.000 Jahren – je nach Region früher oder später sowie phasenunterschiedlich – steht für die Sesshaftwerdung, für Ackerbau und Viehzucht, für Besiedlung und Stadt, für Herrscher und Beherrschte. Menschen beginnen, sich häuslich einzurichten, sich ihre Umgebung zum Zuhause zu machen: statt der Wanderlandschaft nun heimischer Ort und seine Umgebung. Landschaft und Geographie werden unterscheidbar. Die Häuslichwerdung bezieht sich auf Wohnsitze, Geselligkeit, Haustierhaltung, Zeitverständnis und Raumverhältnis, die Entwicklung von Arbeit und Arbeitsteilung, Technik und Schrift. Wir sind Neolithiker mit paläolithischen Wurzeln (vgl. Leroi-Gourhan 1980, aktuell die archäologische Landesausstellung Nordrhein-Westfalen in Bonn: Revolution Jungsteinzeit, Katalog Bonn 2015; darin Harald Meller: Vom Jäger zum Bauern – Der Sieg des Neolithikums).

4. Kunst

Wenigstens *ein* Wort zur Kunst. Zeugnisse für bildende Kunst stammen ebenfalls aus dem Ende der Altsteinzeit, auf die Höhlenmalerei wurde schon hingewiesen. Älteste Skulpturen werden auf 30.000 bis 25.000 Jahre vor unserer Zeit datiert (z. B. Venus von Willendorf). Ebenso alt sind Funde von Knochenflöten.

Für das Projekt Menschheit und sein Gelingen ist von fundamentaler Bedeutung, dass Kunst wohl immer eine das Alltägliche transzendierende Funktion hatte, weshalb ihre vorgeschichtlichen Zeugnisse zumeist einem Kultus religiöser Dimension zugeschrieben wurden. Für unseren Zusammenhang ist wichtig, dass alle Kunst – Musik, Skulptur, Malerei, Tanz, Literatur, Theater u. a., aber auch Spiel und Sport – ein anderer, besonderer Bezirk des Lebensvollzugs ist, nicht identisch mit dem Alltag als Besorgung der Bedürfnisse. Alle Menschen sind für Kunst ansprechbar und können sie als das andere Weltverhältnis erleben. Hieraus entwickeln sie Visionen anderen Zusammenlebens.

Nach dem Film über Joseph Beuys (1921 – 1986) möchte ich hier eine wichtige Ergänzung einfügen. Der Film „Beuys“ von Andres Veiel kam am 18. Mai 2017 in die Kinos, und wir haben

ihn uns sofort angesehen. Was mir zu Beuys Lebzeiten nie so klar geworden ist, machte der Film deutlich und plausibel: Beuys wollte mit seinem erweiterten Kunstbegriff und seinem entsprechenden Handeln die Vision von einem demokratischen, friedlichen, weltweiten Zusammenleben darstellen, beginnen lassen und schließlich erreichen. Dass Kunst dies leisten könne, jedenfalls im erweiterten Kunstbegriff dazu beitragen könne, war seine Überzeugung und Botschaft.

II

Geschichtliche Bedingungen für ein Projekt Menschheit

Menschen der Art *Homo sapiens* heute können bewusst und selbstbewusst sein, sie haben ein Verhältnis zu ihrem Tun und Leben, sie wissen um ihr Wissen. Dass dies bei *Homo sapiens* immer so gewesen sei, ist höchst unwahrscheinlich. Sogar wir heutigen Menschen handeln noch über weite Strecken unbewusst oder unterbewusst, und es ist gut möglich, dass Menschen der Art *Homo sapiens* ganz ohne Selbstbewusstsein gelebt haben. Sie erfüllten ihre Bedürfnisse lange Zeit in tradierten gewohnten Tätigkeiten. Entsprechend einfach war ihr Denken. Erst viel später wurden wichtige Entscheidungen im Gehorsam gegenüber göttlichen Weisungen und solcher ihrer Stellvertreter getan. Die große Veränderung vollzog sich wohl im ersten Jahrtausend vor unserer Zeitrechnung. Hier sei nur auf zwei Arbeiten hingewiesen: Karl Jaspers spricht 1949 für diese geschichtliche Epoche zwischen 800 und 200 von der „Achsenzeit“, Julian Jaynes sieht hier die Entstehung des (Person-)Bewusstseins (*consciousness*) als Übergang vom inneren Befehlen gehorchenden Tun zum Ich-Bewusstsein eines Handelnden. Diese Möglichkeit oder Gegebenheit unterstellen wir heute allen Menschen und sprechen deshalb von Personen.

Das Wort „Bewusstsein“ kann als Substantivierung von „bewusst sein“ angesehen werden. In diesem Sinne wird „Bewusstsein“ in vorliegender Darstellung – abgesehen von der Bedeutung „bei Bewusstsein“ – als der Begriff für das Insgesamt der Denkweisen, des Fürwahrhaltens und der Einstellungen einer Person oder eines Kollektivs verstanden. Die Bewusstseinsinhalte sind den „Bewussthabern“ (Hermann Schmitz) nicht sämtlich jederzeit präsent. Der Zustand, in dem wir uns etwas klar machen, kann *Bewusstheit* genannt werden. In Anlehnung an Humberto R. Maturanas Definition eines Lebewesens als geschlossenes, strukturdeterminiertes, autopoietisches (sich selbst regulierendes) System kann auch das Bewusstsein entsprechend aufgefasst werden. Es ist geschlossen, insofern wir so lange beharrlich Geltung beanspruchen, bis Verunsicherungen (Perturbationen) aus unserem Milieu eine Umstrukturierung erfordern, d. h. wir halten an unserem Bewusstsein fest, bis wir es aufgrund von Eindrücken, Wahrnehmungen, Einsichten verändern. Die Bewusstseinsbildung ist ein lebenslanger Prozess von Lernen und Erfahrung. Also ist es kulturell, historisch und individuell veränderlich und überholbar. Die Veränderungen sind ungleichzeitig. Folglich sind zu einer bestimmten Zeit unterschiedliche individuelle und kollektive Bewusstseinsformen vorfindbar.

Dazu mein biographisches Exempel. Dass vernünftig von einem Projekt Menschheit die Rede sein könnte, das war mir, als ich 1960 Abitur machte, nicht denkbar. Der Sinn des Ganzen von Natur- und Menschheitsgeschichte war Gottes Ratschluss vorbehalten. Der Advent stand für die Erwartung eines göttlichen Eingreifens, das mit der Menschwerdung Gottes in Jesus Christus seinen Anfang genommen habe und mit dessen Wiederkunft seine Vollendung finde. Mit solchem Bewusstsein stand ich natürlich nicht allein, in der Familie und ringsum war es ebenso – in den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, im bischöflichen Konvikt, in der Schule, auch noch während meiner gesamten Theologenzeit, und es gilt in der Lehre der katholischen Kirche immer noch so.

Mein säkulares Denken begann erst gegen Ende der sechziger Jahre, verstärkt innerhalb meines Zweitstudiums, der Lehrerzeit und des Promotionsstudiums. Ich vollzog einen radikalen Bewusstseinswandel. Auch damit stand ich nicht allein, deutlich war in den siebziger Jahren ein schärferes Nachdenken in Gang gekommen, kritisches Denken. 1981 erschien mein Buch „Erziehung und eingreifendes Handeln“, in welchem es um den Beitrag pädagogischer Arbeit zu einer Umwandlung der bürgerlichen Gesellschaft in eine nachbürgerliche ging. In den Achtzigern war mehr und mehr von der Krise der Gegenwart die Rede, und die Frage, ob die Menschheit eine Zukunft habe, wurde immer lauter und deutlicher gestellt. Bei Strafe des Untergangs bedürfe es der Abrüstung und Erreichung eines Weltfriedens, zudem eines ökologischen Natur- und Erdverständnisses sowie einer humanen Weltwirtschaft, die Verschuldung und Hunger abschaffe. Inzwischen ist die Bedrohtheit der Menschen und der Erde vielen Bürgern bewusst geworden, zuletzt insbesondere aufgrund des Klimawandels, der mit mehr als 95-prozentiger Wahrscheinlichkeit menschengemacht ist. Aber dass es sich um *unser* Projekt Menschheit handelt oder gehandelt haben könnte, davon machen sich immer noch zu wenige einen Begriff.

Wer aber noch im theistischen Bewusstsein lebt, könnte auch immer noch Schwierigkeiten mit der Vorstellung des Projekts Menschheit haben und es für Vermessenheit und Hybris halten, wie kirchliche Reaktionen auf den Chicago-Entwurf einer Weltverfassung von 1948 zeigten (kommt in 5.1 noch zur Sprache). Es gibt aber päpstliche Verlautbarungen, die eine politische föderale Weltorganisation als mit der Lehre der Kirche übereinstimmend erklären. So Pius XII. 1951 beim Empfang einer Delegation des WFM auf seinem vierten Weltkongress in Rom wie auch seiner Nachfolger Johannes XXIII. 1963, Paul VI. 1967 (nach Leinen/Bummel 2017, S. 59). Und Papst Franziskus ist mit seiner Enzyklika „Laudato si“ vom Mai 2015 angesichts der Notwendigkeit, die Selbstzerstörung der Menschheit aufzuhalten, zur politischen Ökologie aufgerückt, hüllt sie aber in eine recht obskure Formel: „Doch wir sind berufen, die Werkzeuge Gottes des Vaters zu

sein, damit unser Planet das sei, was Er sich erträumte, als Er ihn erschuf, und seinem Plan des Friedens, der Schönheit und der Fülle entspreche“ (S. 53). Währenddessen seien wir „unterwegs zum Sabbat der Ewigkeit, zum neuen Jerusalem, zum gemeinsamen Haus des Himmels ...“ (S. 243). Die Katholiken können sich also am Projekt beteiligen.³

Die Bewusstseinsbildung und der Bewusstseinswandel erscheinen plausibler, wenn man sie in großen Zeitabständen betrachtet: wir können nicht einfach das Bewusstsein des Homo sapiens als Höhlenmaler oder das der Helden der Ilias und Odyssee wählen (letzteres Beispiel als Anspielung auf J. Jaynes). Oder als zeitnahes Beispiel: Religionsfreiheit werden viele als selbstverständlich betrachten, aber noch nicht alle Staaten der Welt erlauben das Verlassen/Überwinden der Religion. Die Errungenschaft des Augsburger Religionsfriedens von 1555 war, dass die katholische Kirche und die neue reformatorische Kirche seitens der weltlichen Herrschaften gleichgestellt wurden, allerdings mittels des Rechts „cuius regio eius religio“ (wessen Herrschaft dessen Religion): es galt die Religion des Herrschenden. Die Gleichstellung der Kirchen akzeptieren wir, aber das Recht des Herrschenden auf die Religionsbestimmung dürfte heute wohl demokratisch nicht mehr in Geltung zu setzen sein. (Problematik der Menschenrechte in islamischen Staaten wie Saudi-Arabien. Vgl. Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam vom 5. August 1990.)

Im Folgenden sollen die Meilensteine des Bewusstseinswandels und die großen Schritte der Bewegung des Denkens dargestellt werden, die die Bedingungen dafür waren, dass das Projekt Menschheit denkbar wurde. Das Denken selbst hatte wiederum Bedingungen in Ökonomie und Politik. Dies soll in den nächsten Kapiteln deutlich werden. *Das Renaissance-Subjekt* ließ sich vom explodierenden Handel inspirieren. Das Aufblühen des Handels im Europa der Renaissance und seine wachsende Hegemonie kamen „einer Revolution gleich“ (Sautet 1997, S. 158).

1. „In die Mitte der Welt gestellt“ – Renaissance-Humanismus

So fühlt sich der dem Feudalismus entwachsende Bürger der Renaissance (etwa 1400 – 1600): er sieht sich in die Mitte der Welt gestellt, um sie und sich zu gestalten. Die Kaufleute, die Bankiers und die Unternehmer der Manufaktur verkörpern den Prototyp dieses neuen Selbstverständnisses. Die Fugger-Familien sind beispielhaft für Deutschland. Und der Handel blüht wie noch nie. Was heute Weltwirtschaft und Weltmarkt heißt, beginnt in allen seinen

³ Siehe dazu auch die Arbeit von Maja Brauer und Andreas Bummel: Das föderalistische Prinzip in der katholischen Soziallehre und die Frage des Weltparlaments, Jan. 2016, www.kdun.org. Zugriff Apr. 2017.

Elementen mit der Renaissance. Der junge Gelehrte Giovanni Pico della Mirandola (1463 – 1494) verfasst 1486 eine Schrift „Über die Würde des Menschen“, mit der er in Rom für die geplante Verteidigung seiner 900 Thesen wirbt. In dieser Schrift bringt er das neue Menschenbild auf den Begriff: der einzelne Mensch sei der Schöpfer seiner selbst. Pico lässt dazu zwar noch den Schöpfergott zu Adam sprechen, aber Pico schreibt die Schöpfungsgeschichte um.

„Der höchste Künstler war zufrieden mit dem Menschen als einem Geschöpf von unbestimmter Gestalt, stellte ihn in die Mitte der Welt und sprach ihn so an: Wir haben dir keinen festen Wohnsitz gegeben, Adam, kein eigenes Aussehen noch irgendeine besondere Gabe, damit du den Wohnsitz, das Aussehen und die Gaben, die du dir selbst ausersiehst, entsprechend deinem Wunsch und Entschluss habest und besitzt. Die Natur der übrigen Geschöpfe ist fest bestimmt und wird innerhalb von uns vorgeschriebener Gesetze begrenzt. Du sollst dir deine ohne jede Einschränkung und Enge, nach deinem Ermessen, dem ich dich anvertraut habe, selber bestimmen. Ich habe dich in die Mitte der Welt gestellt, damit du dich von dort aus bequemer umschaun kannst, was es auf der Welt gibt, ... damit du wie dein eigener, in Ehre frei entscheidender, schöpferischer Bildhauer dich selbst zu der Gestalt ausformst, die du bevorzugst“ (Pico della Mirandola 1990, S. 5 u. 7).

Papst Innozenz VIII. ließ die Rede und die Verteidigung der Thesen gar nicht zu, nachdem einige missliebige, angeblich häretische Inhalte durchgesickert waren, und schickte Pico, weil er nicht widerrief, in den Kirchenbann. Die Renaissance-Päpste allerdings haben allesamt in größtem Stil vorgeführt, was Pico ankündigte. Ihre Bauwerke einschließlich des Petersdoms sind bleibende Zeugen.

Ein starker Zeuge mitten in der Welt ist Christoph Kolumbus (1451 – 1506). Am 12. Oktober 1492 jährte sich zum fünfhundertsten Mal der Tag, „an dem Cristobal Colon im Auftrag der spanischen Krone die vermeintliche Westküste Indiens entdeckte und das Land zum Patrimonialeigentum der europäischen Metropole erklärte. Der Vorgang besaß einen symbolischen und einen realen Gehalt: er dokumentierte das Recht der Europäer zur 'Inbesitznahme' der von 'Eingeborenen', 'Negern' und 'Wilden' bewohnten ... Länder. Zugleich initiierte er die Konstituierung des Weltmarktes und damit der Weltgeschichte“ (Höfer 1990, S. 7).

Kolumbus machte vier Eroberungsreisen.⁴ Er fuhr als furchtloser, weil christlicher Seefahrer im

4 1. Fahrt 3. 8. 1492 bis 15. 3. 1493; 2. Fahrt 25. 9. 1493 bis 11. 6. 1496; 3. Fahrt 30. 5. 1498 bis

Namen Gottes, Christi und der Gottesmutter Maria. 1502 „deutete er sich selbst als einen nautischen Messias, dessen Kommen von alters her geweissagt war: Der Herr hat mich zu einem Botschafter eines neuen Himmels und einer neuen Erde gemacht ... Es ist ... in Erfüllung gegangen, was da Jesaias prophezeit hat“ (Sloterdijk 2005, S. 89). Zugleich aber fuhr er für Gold und Europas Weltanspruch.

Nicht nur das Imperium Spanien, auch die anderen Staaten Europas beginnen zunehmend Welthandel zu treiben. Dieser löst zwar noch nicht die *Feudalherrschaft*, wohl die Feudalwirtschaft ab. Alles dreht sich um Gold und Geld, wie die Erde sich um die güldene Sonne dreht. Auf die Idee des Heliozentrismus konnte erst jemand kommen, nachdem er „Geld regiert die Welt“ miterlebt hatte. So lautet die These von Marc Sautet, dem Gründer der Philosophischen Cafés (1992 in Paris, 1997 in Düsseldorf), in seinem Buch „Ein Café für Sokrates“ (Berlin 1997). In diesem Buch begründet er die Notwendigkeit des neuen allgemeinen Philosophierens damit, dass die damals aufsteigende Weltökonomie heute zur Bedrohung durch Selbstzerstörung geworden sei – ganz so wie im Athen des Sokrates. „So unglaublich es erscheinen mag, wir befinden uns heute, in großem Maßstab, in einer ähnlichen Sackgasse ...“ (S. 9).

Die Ablösung des Geozentrismus durch den Heliozentrismus war nach der Revolution des Handels eine Revolution des Bewusstseins. In Kopernikus Schrift „*De revolutionibus orbium coelestium*“ von 1543 bedeutet „*revolutionibus*“ zwar das Kreisen der Planeten um sich und um die Sonne, die Schrift ist aber auch ein revolutionärer Meilenstein auf dem Weg zum planetarischen Bewusstsein. Das heliozentrische Weltbild revolutioniert das Bewusstsein und bringt es so der Erde, dem eigenen Planeten, näher.

Aber wie konnte jemand, ob Kopernikus oder Galilei oder Newton, auf die Idee der allgemeinen Anziehungskraft kommen? Antwort: Im Blick auf das neue Ordnungsprinzip Markt, das den Zusammenhalt und die Beziehungen über Handel, Tausch und Geld bildet. Sautet formuliert diese These vorsichtig. „Man erlaube mir eine Anregung“, sagt er. Ich schlage vor, „einen Blick auf ein Phänomen zu werfen, dessen Zeitgenosse Newton war, das er mit eigenen Augen sehen konnte, dessen außerordentliche Wirksamkeit er hatte beobachten können und das durchaus imstande war, ihn auf die Spur zu bringen. Ich meine den *Sieg der Kaufmannsbourgeoisie* ...“ (S. 155f.).

Auch Nikolaus Kopernikus (1473 – 1543) ist noch ein gottesfürchtiger Mensch, aber fürchten tut er vor allem die Kirche. Er wartet mit der Veröffentlichung seiner Entdeckungen bis 1543, in welchem Jahr er stirbt. Galileo Galilei (1564 – 1642) wird Kopernikaner, verbreitet dessen und seine eigenen Theorien und muss dafür büßen. Johannes Kepler (1571 – 1630) ist ebenfalls

Kopernikaner, ergänzt dessen Theorie aber durch die Richtigstellung, dass die Umlaufbahn der Erde nicht kreisförmig, sondern elliptisch ist. Isaac Newton (1642 – 1726) schließlich fasst alles zusammen: „Die Mathematischen Grundlagen der Naturphilosophie“ (1699). Voltaire ist begeistert. Während seines Exils 1727/28 in England lernt er Newton kennen und schätzen, macht ihn 1733 in seinen Philosophischen Briefen in Frankreich bekannt, erhält wieder einen Haftbefehl, flieht nach Lothringen, seine *Lettres Philosophiques* werden auf dem Scheiterhaufen verbrannt – aber die Aufklärung ist nicht aufzuhalten.

Hier kann ich auf meinen Unterstützer und Zeugen Johann Amos Comenius (1592 – 1670) zurückkommen. Auch er hat die Verbesserung der politischen Weltverhältnisse nicht allein aus seinem Glauben heraus vorgeschlagen, sondern auch aus der Ratio, als seinen reformatorischen Beitrag zum Humanismus. Johann Amos Comenius (Jan A. Komensky, 1592–1670) ist der weitsichtige Pädagoge, Philosoph und Theologe, der an der Schwelle zur Neuzeit den größten pädagogischen Versuch zum Projekt eines Wissens vom Ganzen der Menschheit angelegt hat. Aus dem Licht des Glaubens und der Ratio und in beiden der Welt zugewandt und verpflichtet, machte er sich eine „allgemeine Beratung über die Verbesserung der menschlichen Angelegenheiten“ zur Lebensaufgabe, „*De rerum humanarum emendatione consultatio catholica*“. Seine große Beratung, alle zur Beteiligung an ihr aufrufend, bezieht sich in unermüdlichem Denken, Schreiben, Lehren und Sorgen über seine Christengemeinden der Böhmisches Brüder und deren Zerstreung hinaus auf ganz Europa. „Ihr Leuchten Europas, gelehrte fromme und erhabene Männer, seid begrüßt. Schaut euch an, was wir ins Werk setzen wollen. Alle müssen wir uns gemeinsam miteinander über die Verbesserung der menschlichen Angelegenheiten beraten, und zwar auf eine Weise, so umfassend und so großartig, wie dies von Anbeginn der Welt an noch nie getan worden ist.“ Für dieses umfassende Ganze steht sein Wort „Pan“: das Gesamte, Ganze, Alles. Als Panegersia, dem alles durchdringenden Weckruf, will die allgemeine Beratung eine Panaugia, Gesamtförderung sein: durch Pampaedia, die Allerziehung, durch Panglottia, die Völkerverständigung, durch Panorthosia, die Ordnung des Ganzen; und als Pannuthesia, Allermahnung, will sie dem Gesamtplan Gehör verschaffen und zu seiner Befolgung aufrufen.⁵

2. „Mut zum Selbstdenken!“ – Aufklärung

Das Wort „Aufklärung“ spielt mit der ursprünglich aus dem altiranischen Zoroastrismus

⁵ J. A. Comenius, *De rerum humanarum emendatione Consultatio Catholica*, Prag 1966. Siehe auch: Klaus Schaller, *Johann Amos Comenius. Ein pädagogisches Portrait*, Weinheim 2004.

stammenden Dualität Licht/Finsternis. Das Licht löst die Finsternis ab: enlightenment, les lumières, siècle philosophique, siècle plus éclairé, siècle des lumières, sapere aude. Das 18. Jahrhundert – das Jahrhundert der Aufklärung. Das Licht der Vernunft (lumen rationis) löst das Licht des Glaubens (lumen fidei) ab.

In diesem Jahrhundert wird der Gedanke an ein Projekt Menschheit möglich. Zwar nicht mit genau diesem Wort, aber es ist von Vervollkommnung oder Perfektibilität die Rede, vom ewigen Frieden, von einer Geschichte der Menschheit in weltbürgerlicher Absicht (Kant).

Das Jahrhundertwerk des Zeitalters der Aufklärung ist die Enzyklopädie von Denis Diderot und Jean Le Rond d'Alembert: *Encyclopédie ou Dictionnaire raisonné des sciences, des arts et des métiers*. 35 Bände, Paris 1751 – 1780. In seinem eigenen Artikel „Encyclopédie“ sagt Diderot, worauf es ankomme:

„Enzyklopädie – Dieses Wort heißt 'Verknüpfung der Wissenschaften'. Tatsächlich zielt eine Enzyklopädie darauf ab, die auf der Erdoberfläche verstreuten Kenntnisse zu sammeln, das allgemeine System dieser Kenntnisse den Menschen darzulegen, mit denen wir zusammenleben, und es den nach uns kommenden Menschen zu überliefern, damit die Arbeit der vergangenen Jahrhunderte nicht nutzlos für die kommenden Jahrhunderte gewesen sei; damit unsere Enkel nicht nur gebildeter, sondern gleichzeitig auch tugendhafter und glücklicher werden, und damit wir nicht sterben, ohne uns um die Menschheit verdient gemacht zu haben“ (Berger, S. 130).

Robert Darnton, amerikanischer Historiker, hat ein brisantes Buch über die Enzyklopädie – „das ehrgeizigste Unternehmen der europäischen Aufklärung“ – geschrieben, von dem er weiter sagt, dass die Enzyklopädie das umfangreichste und spektakulärste Geschäft gewesen sei, das je mit einem Buchprojekt verbunden war. Darnton gibt in seiner Einleitung einen treffenden Einblick in die Enzyklopädie. Darin sagt er:

„Dieses Buch war gefährlich. Es lieferte nicht lediglich Wissen über Alles von A bis Z; es zeichnete die Kenntnisse nach philosophischen Prinzipien auf, die d'Alembert in der »Einleitenden Abhandlung« dargelegt hatte. Obwohl er formell die Autorität der Kirche anerkannte, machte d'Alembert deutlich, dass Erkenntnis durch die Sinne gewonnen wird und nicht aus Rom oder der Offenbarung. Der große strukturierende Faktor war die Vernunft, die gemeinsam mit der Erinnerung und der Einbildungskraft als ihren Schwesterfähigkeiten die Sinnesdaten in Zusammenhang brachte. So stammte alles, was der Mensch wusste, aus der Welt, die ihn umgibt und aus den Tätigkeiten seines eigenen Geistes. Die *Enzyklopädie* veranschaulichte das graphisch

mit einem Kupferstich vom Baum der Erkenntnis, bei dem alle Künste und Wissenschaften aus den drei geistigen Fähigkeiten [memoire (Gedächtnis), raison (Vernunft), imagination (Einbildungskraft)] hervorsprossen. Die Philosophie bildet den Stamm des Baumes, während die Theologie ein entfernter Ast in der Nähe der schwarzen Magie ist. Diderot und d'Alembert hatten die alte Königin der Wissenschaften entthront. Sie hatten die erkennbare Welt neu geordnet und den Menschen darin neu orientiert, während sie Gott hinausdrängten“ (Darnton 1993, S. 18).

Die Verfasser heißen bald „les philosophes“, Voltaire ist mit 44 Artikeln dabei, 142 Mitarbeiter sind namentlich bekannt. Als große Werke aufgeklärter Toleranz in Deutschland müssen Lessings Ringparabel aus „Nathan der Weise“ von 1779 und Kants Ruf zur Vernunft in seiner „Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?“ von 1784 genannt werden. Kant sieht sich in seiner Argumentation als ein Philosoph, der sich an ein Publikum bis hinein in eine „Weltbürgergesellschaft“ wendet. Kant eröffnet seine Beantwortung mit seiner berühmten Definition:

„Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbst verschuldeten Unmündigkeit. Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Selbstverschuldet ist diese Unmündigkeit, wenn die Ursache derselben nicht am Mangel des Verstandes, sondern der Entschließung und des Mutes liegt, sich seiner ohne Leitung eines andern zu bedienen. Sapere aude! Habe Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen! Ist also der Wahlspruch der Aufklärung“ (A 481, 1981, Bd.9, S. 53).

Die eigene Vernunft gebrauchen. Mit der Aufklärung wird möglich, was „intellektuelle Redlichkeit“ heißen kann: ein neuer Begriff von Wahrhaftigkeit in freiem Denken. Geltung kann nur beanspruchen, was der kritischen Vernunft entspricht. Wissenschaftsanspruch. Jetzt heißt es: selber denken. „Selbstdenken heißt den obersten Probestein der Wahrheit in sich selbst (d. i. in seiner eigenen Vernunft) suchen; und die Maxime, jederzeit selbst zu denken, ist die *Aufklärung*“ (Kant 1981, Bd. 5, S. 283).

Im Stammbaum oder Baum der Erkenntnis von Diderots und d'Alemberts Enzyklopädie sind die drei genannten geistigen Fähigkeiten Gedächtnis, Vernunft und Vorstellungskraft mit einer Schleife unter „Verstand“ (entendement) zusammengefasst. Ob also Vernunft oder Verstand, intellectus, ratio, reason, mind, common sense, raison, entendement, intellect etc., es geht um die

Fähigkeit, kritisch zu denken und zu argumentieren.

Wir *Homines sapientes* von heute haben diese Befähigung zu rationaler Kommunikation, aber wir gebrauchen und nutzen sie zu wenig. Das liegt daran, dass wir funktional in einem großen organisierten Zusammenhang leben. Kant nennt diesen Zusammenhang in seiner Beantwortung der Frage „Was ist Aufklärung?“ eine Maschine und wählt als Beispiel den Staatsgehorsam eines Offiziers. In dieser „Maschine“ läuft unser Verhalten zu einem großen Teil über Reiz-Reaktions-Mechanismen ab, all das automatisierte Handeln, das wir auch unbewusstes Tun nennen. Einen noch größeren Teil des organisierten gesellschaftlichen Handelns vollziehen wir als ritualisiertes Tun, das heißt, es muss als in Geltung befindliches Handeln innerhalb der Funktionen laufen. Es muss funktionieren, wie wir gern sagen, im Produktions- und ebenso im Reproduktionsbereich. Dazu ist die tägliche Arbeitswelt voll durchorganisiert, da bedarf es nur des Funktionierens per Ausführung bei sehr geringem Anpassungsspielraum. Anders lässt sich das ungeheuer riesige System der Bedürfnisse und seiner Versorgungen nicht aufrecht erhalten. Aber das bedenkenlose Funktionieren gefährdet das Projekt Menschheit. Zu viele begnügen sich mit dem Funktionalen. Für das Projekt Menschheit ist mehr Bewusstheit erforderlich, und besonders bei viel mehr Menschen, die Entscheidungsträger in den Positionen sind, auf die es für das Gelingen des Projekts ankommt. Dazu bedarf es in unserer Orientierung eines radikalen Bewusstseinswandels und eines entsprechend reflektierten Handelns. Dabei ist Rationalität das einzige, worauf wir uns verlassen können. Und bei der Rationalität hört die Gemütlichkeit auf. Erkenntnis ist insofern zuerst eine Infragestellung des Selbstverständlichen.

„Das System hat eben seine Selbstgesetzlichkeit“, geben manche als Entschuldigung an. Vom System als „Bienenstaat“ wird im Anhang die Rede sein. Der Philosoph Thomas Pogge aber verweist z. B. auf die Mitschuld der führenden Entscheidungsträger am Hunger in der Welt (in seinem Buch von 2011). Im übrigen haben das System, die Strukturen, Institutionen, Unternehmen kein Eigenleben: sie alle wirken nur dadurch, dass die Funktionen von Menschen erfüllt oder von Maschinen ausgeführt werden!

3. „Die Menschen machen ihre Geschichte selbst“ – Säkularisierung

Nachdem die Menschen sich im aufsteigenden Humanismus mitten in die Welt gestellt sahen und sich mit der Nase auf die Erde als ihren Wirkungsraum gestoßen fanden und sich schließlich auf ihr eigenes Denken zu verlassen lernten, da war ein geschichtlicher Prozess in Gang gekommen, der mit dem Namen Säkularisierung bezeichnet wurde und bis heute noch nicht abgeschlossen ist. Denn „Aufklärung in einzelnen Subjekten durch Erziehung zu gründen, ist also gar leicht;

man muss nur früh anfangen, die jungen Köpfe zu dieser Reflexion zu gewöhnen“, merkte Immanuel Kant 1786 an. „Ein Zeitalter aber aufzuklären, ist sehr langwierig; denn es finden sich viele äußere Hindernisse, welche jene Erziehungsart teils verbieten, teils erschweren“ (Kant 1981, Bd. 5, S. 283). Die Hauptbedingung jedenfalls, das Projekt Menschheit denken zu können, ist die Säkularisierung oder Weltlichkeit. Oben (im Kapitel zur aufrechten Haltung und Sprache) wurde der Begriff „Weltlichkeit“ als ein Moment der Verfasstheit des Menschen gebraucht, insofern Homo sich wie alles Lebendige auf der Erde im Laufe seines Erdenlebens im Wechselverhältnis zur Erde/Welt gebildet hat. Weltlichkeit im Sinne des Prozesses der Säkularisierung bedeutet, dass sich die Menschen in ihrem Bewusstsein der Erde zuwenden. Dieser emanzipatorische Prozess seit Humanismus und Aufklärung, also mit Berufung auf die Autonomie der Vernunft, führt zu dem neuen Bewusstsein und Denken von der Chance des Projekts Menschheit. Vielen klingt das Wort Säkularisierung allerdings immer noch negativ, denn es wird auch mit „Verweltlichung“ übersetzt. Aus diesem Wort spricht die Auffassung, es handele sich um einen bedauernswerten Verlust, nämlich des theistischen Bewusstseins. Theismus bezeichnet wie gesagt die Annahme, dass der Verlauf von Erde und Welt ebenso wie aller Menschen individueller Lebensverlauf in eines Gottes Ratschluss enthalten und bestimmt sei. Der Atheismus seit der Aufklärung wendet sich gegen diese Auffassung. Der heute zeitgemäße Humanismus überwindet beider Bewusstsein zu einem wissenschaftlichen Monismus höherer Ordnung, der eine Trennung von Materie und Geist nicht mehr für notwendig hält. Vielmehr ergibt sich diesem Denken die Möglichkeit einer Einheit der verschiedenen Begriffe wie Materie, Energie, Natur und Geist. Es ist dieser *eine* evolvierende Prozess, der auf der Erde Organismen entstehen lässt, darunter schließlich Lebewesen, die sprechend und denkend Fühlungnahme mit der Welt haben und sich Menschen nennen. Wir sind also ein Ich und Materie zugleich. C. F. von Weizsäcker hat diesen Gedanken in folgenden Satz gebracht: „»Materie« heißt, was den Gesetzen der Physik genügt. Wenn diese Gesetze lediglich formulieren, was eindeutig erfahrbar ist, so steht nichts im Wege, das, was zugleich Erfahrung machen und erfahren werden kann, als bewusst Erfahrendes Ich, als Erfahrenes Materie zu nennen“ (1990, S. 437).

Bemerkenswerterweise hat Joseph Ratzinger als katholischer Theologe – lange bevor er Papst wurde – die Situation des säkularisierten Bewusstseins treffend dargestellt, allerdings in der Absicht, es als Irrweg zu kennzeichnen, war er doch als Vorsitzender der Glaubenskongregation oberster Hüter des katholisch-theistischen Weltbildes:

„Immer mehr hat sich die Evolutionstheorie als der Weg herauskristallisiert, um Metaphysik endlich verschwinden, die 'Hypothese Gott' (Laplace) überflüssig

werden zu lassen und eine streng 'wissenschaftliche' Erklärung der Welt zu formulieren. Eine umfassend das Ganze alles Wirklichen erklärende Evolutionstheorie ist zu einer Art 'erster Philosophie' [Ontologie, Seinslehre] geworden, die sozusagen die eigentliche Grundlage für das aufgeklärte Verständnis der Welt darstellt“ (F.A.Z., 8. Januar 2000.)

Natürlich sieht Ratzinger auch unter den Mitgliedern der katholischen Kirche den Glauben an die Dogmen schwinden. Wahrscheinlich gibt es gar nicht mehr so viele Katholiken, die das Projekt Menschheit für Überheblichkeit oder gar Gotteslästerung halten. Sogar die oben zitierte Formel des gegenwärtigen Papstes gibt dem Projekt Menschheit einen gewissen Raum – im göttlichen Traum.

Mit Aufklärung und Säkularisierung beginnt sich der Gedanke zu verbreiten, dass die Menschen ihre Geschichte selbst machen, als Selbsterzeugungsprozess: bedeutsame Voraussetzung für die Idee des Projekts Menschheit. Die Entwicklung der Fähigkeiten des Menschen, seine Vervollkommnung, erfolge menschheitlich, nicht ausschließlich individuell, so formulierten es Kant und Schiller. „Am Menschen (als dem einzigen vernünftigen Geschöpf auf Erden) sollten sich diejenigen Naturanlagen, die auf den Gebrauch seiner Vernunft abgezielt sind, nur in der Gattung, nicht aber im Individuum vollständig entwickeln. Die Natur hat gewollt: dass der Mensch alles, was über die mechanische Anordnung seines tierischen Daseins geht, gänzlich aus sich selbst herausbringe, und keiner anderen Glückseligkeit oder Vollkommenheit teilhaftig werde, als die er sich selbst, frei von Instinkt, durch eigene Vernunft, verschafft habe“ (Kant 1981, Bd. 9, S. 35). Die Vervollkommnung vollzog sich per Wissenschaft und Technik als Zerteilung der menschlichen Natur zu spezialisierter Perfektion von Arbeitskraft und Maschine: „dass, so wenig es auch den Individuen bei dieser Zerstückelung ihres Wesens wohl werden kann, doch die Gattung auf keine andere Art hätte Fortschritte machen können“ (Schiller 1966, S. 457).

Karl Marx formulierte 1852 die These dieses Kapitels mit den berühmt gewordenen Worten: „Die Menschen machen ihre eigene Geschichte, aber sie machen sie nicht aus freien Stücken, nicht unter selbstgewählten, sondern unter unmittelbar vorgefundenen, gegebenen und überlieferten Umständen“ (Marx/Engels-Werke, [MEW] Bd. 8, S. 115). Ferdinand Lassalle und Rosa Luxemburg formulierten um: „Die Menschen machen ihre Geschichte nicht aus freien Stücke, aber sie machen sie selbst“ (Niethammer u.a. 1984, S. 11).

Als Sechszwanzigjähriger stellte Marx 1844 in den ökonomisch-philosophischen Pariser

Manuskripten seine ebenso berühmt gewordene geschichtsphilosophische Formel zum Humanismus auf: Der Kommunismus ist „als vollendeter Naturalismus Humanismus; als vollendeter Humanismus Naturalismus; er ist die wahrhafte Auflösung des Widerstreits zwischen dem Menschen mit der Natur und mit dem Menschen ..., zwischen Individuum und Gattung. Er ist das aufgelöste Rätsel der Geschichte und weiß sich als diese Lösung“ (MEW Erg. Bd. 1, S. 536). Marx stellt den Zusammenhang zwischen der Emanzipation des Einzelnen und der Vollendung der Gesellschaft heraus und nennt den Prozess, der die Vervollkommnung vorantreibt Kommunismus, dieser sei aber nicht das Ende der menschlichen Entwicklung überhaupt und auch nicht zwangsläufig ihr Ziel (S. 546). Der Kommunismus eröffne die vollständige Emanzipation aller menschlichen Sinne und Eigenschaften, weil – und in dem Maße wie – die Vollendung des menschlichen Wesens die der Wirklichkeit der gesellschaftlichen Verhältnisse ist. Im Jahre 1878 formuliert Friedrich Engels den Zusammenhang so:

„Der Umkreis der die Menschen umgebenden Lebensbedingungen, der die Menschen bis jetzt beherrschte, tritt jetzt unter die Herrschaft und Kontrolle der Menschen, die nun zum ersten Male bewusste, wirkliche Herren der Natur, weil und indem sie Herren ihrer eignen Vergesellschaftung werden. Erst von da an werden die Menschen ihre Geschichte mit vollem Bewusstsein selbst machen, erst von da an werden die von ihnen in Bewegung gesetzten gesellschaftlichen Ursachen vorwiegend und in stets steigendem Maße auch die von ihnen gewollten Wirkungen haben. Es ist der Sprung der Menschheit aus dem Reiche der Notwendigkeit in das Reich der Freiheit“ (MEW 20, 264).

Der Prozess der Säkularisierung ist aber nicht unangefochten und nicht ohne Rückschläge. „Religiöser Fundamentalismus“ und „Re-Islamisierung“ sind Termini der Gegenbewegung. Hierauf hat der französische Politologe und Islamkenner Gilles Kepel 1991 als erster aufmerksam gemacht: „Die Rache Gottes. Radikale Moslems, Christen und Juden auf dem Vormarsch“.

4. „Vernunft ist immer republikanisch“ – Demokratisierung

Die Res publica, die Republik, ist die öffentliche Sache der Bürger und ihrer Vernunft, die Monarchie ist Sache des Alleinherrschers von Gottes Gnaden. Der Titel dieses Kapitels ist dem gleichlautenden Buch von Hans J. Schütz entnommen, sein Untertitel lautet „Texte zur demokratischen Tradition in Deutschland 1747 – 1807“. Das Wort „Die Vernunft ist immer republikanisch“ stammt von dem deutschen Schriftsteller Johann Gottfried Seume (1763 – 1810)

und fährt bedauernd fort: „Aber die Menschen scheinen, wenn man die Synopse ihrer Geschichte nimmt, doch durchaus zum Despotismus geboren zu sein“ (Schütz 1980, S. 14). Das mag Seume im Blick auf die Kleinstaaterei in Deutschland gesagt haben. Die Demokratisierung setzte sich nicht zuerst in Deutschland durch, sondern in den durch Welthandel und Industrie führenden Ländern Europas. „Deutschland hatte am wirtschaftlichen und kulturellen Aufschwung Europas nicht teilgenommen. Es besaß weder ein starkes und einheitliches Bürgertum noch eine aktive bürgerliche Intelligenz. Zu einer Rezeption der Aufklärungsideen unter politisch-sozialen Aspekten kam es in Deutschland nicht“ (Schütz 1980, S. 17). Von den wenigen, fast vergessenen Stimmen der deutschen Demokraten in der Zeit von 1747 bis 1807 berichtet Schütz Buch. Für den Vormärz (1830 – 1848) sei besonders an Georg Büchner (1813-1837), Ludwig Börne (1786 – 1837) und Heinrich Heine (1797 – 1856) erinnert.

Die Vernunft und die Vernünftigen fordern republikanische Partizipation, wollen sich nicht mit untertäniger Teilnahme begnügen, sondern fordern bestimmende Teilhabe.

Die rechtliche Verankerung der Volkssouveränität begann in England und breitete sich von dort in Europa und der Welt aus.⁶

– **Englische „Bill of Rights“** („Urkunde von Rechten“) 1689,

war von den Lords vor dem Erlass mit Wilhelm von Oranien vereinbart worden und musste von allen nachfolgenden Königen vor der Krönung anerkannt werden.

Auszug:

1. Die vorgebliche Befugnis, kraft königlicher Autorität Gesetze oder deren Ausführung ohne Zustimmung des Parlaments auszusetzen, ist unrechtmäßig.

8. Die Wahl von Mitgliedern des Parlaments soll frei sein.

9. Die Freiheit der Rede und die Debatten und die Verhandlungen im Parlament dürfen vor keinem Gericht oder an einem Ort außerhalb des Parlaments angefochten oder in Frage gestellt werden.

– **Erste nordamerikanische „Bill of Rights“** 1776 (*Virginia*)

Artikel 1: Alle Menschen sind von Natur aus in gleicher Weise frei und unabhängig und besitzen bestimmte angeborene Rechte

Artikel 2: Alle Macht ruht im Volke und leitet sich folglich von ihm her; die Beamten sind nur seine Bevollmächtigten und Diener und ihm jederzeit verantwortlich.

⁶ Im folgenden Überblick halte ich mich zum Teil an Regenbogen 2001.

– **Die französische „Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers“ 1789**

Auszug:

1. Die Menschen werden frei und gleich an Rechten geboren und bleiben es. Die gesellschaftlichen Unterschiede können nur auf den gemeinsamen Nutzen gegründet sein.
2. Ziel jeder politischen Vereinigung ist die Erhaltung der natürlichen und unabdingbaren Menschenrechte. Diese Rechte sind die Freiheit, das Eigentum, die Sicherheit, der Widerstand gegen Unterdrückung.
3. Der Ursprung aller Souveränität ruht seinem Wesen nach im Volke.

– **Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945**

Präambel:

Wir, die Völker der Vereinten Nationen, fest entschlossen, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat, unseren Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob groß oder klein, erneut zu bekräftigen, Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und die Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden können, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern, und für diese Zwecke Duldsamkeit zu üben und als gute Nachbarn in Frieden miteinander zu leben, unsere Kräfte zu vereinen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren, Grundsätze anzunehmen und Verfahren einzuführen, die gewährleisten, dass Waffengewalt nur noch im gemeinsamen Interesse angewendet wird, und internationale Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, um den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker zu fördern – haben beschlossen, in unserem Bemühen zur Erreichung dieser Ziele zusammenzuwirken. Dementsprechend haben unsere Regierungen durch ihre in der Stadt San Franzisko versammelten Vertreter, deren Vollmachten vorgelegt und in guter und gehöriger Form befunden wurden, diese Charta der Vereinten Nationen angenommen und errichten hiermit eine internationale Organisation, die den Namen „Vereinte Nationen“ führen soll.

– Die **Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes** wurde von der

Generalversammlung der Vereinten Nationen am 9. Dezember 1948 beschlossen. Sie trat am 12. Januar 1951 in Kraft. Die Bundesrepublik Deutschland trat ihr am 9. August 1954 bei. Der Genozid gilt nicht mehr als „innere Angelegenheit“ eines Staates, das Genozidverbot ist vielmehr Völkerrecht. (www.un.org)

– **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte**, verkündet von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948

Artikel 1

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 2

Jeder Mensch hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Eigentum oder sonstigen Umständen.

Artikel 3

Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 25, Abs. 1

„Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Lebenshaltung, die seine und seiner Familie Gesundheit und Wohlbefinden, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztlicher Betreuung und der notwendigen Leistungen der sozialen Fürsorge, gewährleistet; er hat das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Verwitmung, Alter oder von anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände“.

Artikel 28

„Jeder Mensch hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in welcher die in der vorliegenden Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können“.

– **Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949**

Artikel 1: Menschenwürde

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das deutsche Volk bekennt sich darum zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der

Gerechtigkeit in der Welt.

Artikel 3 (1): Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Artikel 20 (2): Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.

– **Europäische Menschenrechtskonvention** (die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten)

wurde am 4. November 1950 vom Europarat verabschiedet und trat am 3. September 1953 in Kraft. Mit ihr wurde erstmals in Europa ein völkerrechtlich verbindlicher Grundrechtsschutz geschaffen, der von jedem einklagbar ist. „Die Europäische Menschenrechtskonvention ist damit das wichtigste Menschenrechtsübereinkommen in Europa“

(www.menschenrechtskonvention.eu).

Dazu verschiedene Protokolle, z. B. Protokoll Nr. 13 über die vollständige Abschaffung der Todesstrafe vom 3. Mai 2002.

– **Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte** (UN-Zivilpakt) und **Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** (UN-Sozialpakt) vom 16. Dezember 1966 begründen zusammen mit der Erklärung der Menschenrechte jedes einzelnen Menschen Rechte gegenüber seinem Staat (Staatsbürgerrecht und Weltbürgerrecht).

(www.institut-fuer-menschenrechte.de)

– **Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau** vom 18. Dezember 1979

Artikel 1

In diesem Übereinkommen bezeichnet der Ausdruck „Diskriminierung der Frau“ jede mit dem Geschlecht begründete Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung, die zur Folge oder zum Ziel hat, dass die auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau begründete Anerkennung, Inanspruchnahme und Grundfreiheiten durch die Frau – ungeachtet ihres Familienstandes – im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, staatsbürgerlichen oder jedem sonstigen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird.

Artikel 2

Die Vertragsstaaten verurteilen jede Form von Diskriminierung der Frau; sie kommen überein, mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu verfolgen

Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen vom 20. November 1989

Auszug (aus Artikel 2 und 23)

1. Recht auf Gleichheit

Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen und sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

5. Recht behinderter Kinder auf menschenwürdiges Leben

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbstständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf besondere Betreuung an

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Nizza, 7. Dezember 2000)

(Auszüge und Artikelüberschriften)

Artikel 1

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.

Artikel 2

Jede Person hat das Recht auf Leben.

Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden.

Artikel 3

Jede Person hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit.

..... Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen.

Artikel 4

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Artikel 5

Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit.

Artikel 6

Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit.

Artikel 7

Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation.

Artikel 8

Schutz personenbezogener Daten

Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.

Artikel 9

Das Recht, eine Ehe einzugehen, und das Recht, eine Familie zu gründen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen gewährleistet, welche die Ausübung dieser Rechte regeln.

Artikel 10

(1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

(2) Das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen wird nach den einzelstaatlichen Gesetzen anerkannt, welche die Ausübung dieses Rechts regeln.

Artikel 11: Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

Artikel 12: Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

Artikel 13: Freiheit von Kunst und Wissenschaft

Artikel 14: Recht auf Bildung

Artikel 15: Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 18.12.2000 (Internet)

– Charta von Paris für ein neues Europa

Als wichtiger politischer Entschluss zu europäischer Zusammenarbeit einschließlich Russlands ging der zitierten Charta der Grundrechte der EU von 2000 im Jahre 1990 auf der *Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa* (KSZE) die „Charta für ein neues Europa“ voraus.

Die Charta hielt fest:

„Wir, die Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, sind in einer Zeit tiefgreifenden Wandels und historischer Erwartungen in Paris zusammengetreten. Das Zeitalter der Konfrontation und der Teilung Europas ist zu Ende gegangen. Wir erklären, dass sich unsere Beziehungen künftig auf Achtung und Zusammenarbeit gründen werden.

Nun ist die Zeit gekommen, in der sich die jahrzehntelang gehegten Hoffnungen und Erwartungen unserer Völker erfüllen: unerschütterliches Bekenntnis zu einer auf Menschenrechten und Grundfreiheiten beruhenden Demokratie, Wohlstand durch wirtschaftliche Freiheit und soziale Gerechtigkeit und gleiche Sicherheit für alle unsere Länder.

Die zehn Prinzipien der Schlussakte [Helsinki 1975] werden uns in diese im Zeichen hoher Aufgaben stehende Zukunft leiten, so wie sie uns in den vergangenen fünfzehn Jahren den Weg zu besseren Beziehungen gewiesen haben. Die volle Verwirklichung aller KSZE-Verpflichtungen

muss die Grundlage für die Initiativen bilden, die wir nun ergreifen, um unseren Nationen ein Leben zu ermöglichen, das ihren Wünschen gerecht wird.

Wir verpflichten uns, die Demokratie als die einzige Regierungsform unserer Nationen aufzubauen, zu festigen und zu stärken.“ (pdf aus Internet: EU-Parlament).

– **Vertrag über die Europäische Union vom 1. Dezember 2009** (Vertrag von Lissabon)

Artikel 1

Durch diesen Vertrag gründen die HOHEN VERTRAGSPARTEIEN untereinander eine EUROPÄISCHE UNION (im Folgenden „Union“), der die Mitgliedstaaten Zuständigkeiten zur Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele übertragen.

Dieser Vertrag stellt eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas dar, in der die Entscheidungen möglichst offen und möglichst bürgernah getroffen werden. ...

Artikel 2

Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.

Artikel 3

1. (1) Ziel der Union ist es, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern.
2. (2) Die Union bietet ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen, in dem — in Verbindung mit geeigneten Maßnahmen in Bezug auf die Kontrollen an den Außengrenzen, das Asyl, die Einwanderung sowie die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität — der freie Personenverkehr gewährleistet ist.

(Amtsblatt der Europäischen Union vom 30.03.2010. www.eur-lex.europa.eu)

Der Aufbruchswille nach dem Ende des Ost-West-Konflikts und des Kalten Krieges war stark und sogar zuversichtlich. Dafür ist ein Buch von Dieter Senghaas pointiert beispielhaft: „Europa 2000. Ein Friedensplan“, 1990 (!) erschienen. Darin befindet sich eine hypothetische, optimistische Prognose unter dem Titel „Europa 2000: Rückblick auf die neunziger Jahre“.

Die „Charta für ein neues Europa“ stand für eine „Friedens- und Sicherheitsordnung von Vancouver bis Wladiwostock“, wie sie in der Folge-Organisation für Sicherheit und

Zusammenarbeit in Europa (OSZE) verwirklicht werden sollte. Sollte! Drei kompetente Autoren⁷ resümieren im September 2011 die Situation und machen weiterführende Vorschläge „Doch der Versuch der 56 Mitgliedstaaten, im Dezember 2010 auf ihrem ersten Gipfeltreffen nach elf Jahren in Astana den OSZE-Prozess wieder zu beleben, ist kläglich gescheitert. Kein Ziel, kein Wille, kein Mut, über den Tag hinaus zu denken oder gar handeln zu wollen“ (Sergej Karaganow, Andrzej Olechowski und Horst Teltschick, Frieden und Sicherheit von Vancouver bis Wladiwostok, F.A.Z, 16. 09. 2011). Die Verfasser schlagen Schritte vor, die als Schritte auf dem Weg zur Weltrepublik angesehen werden können: Die Verhandlungen zwischen der EU und Russland über ein Partnerschaftsabkommen intensivieren. Den Nato-Russland-Rat weiter entwickeln. Vertragliche Vereinbarung einer übergreifenden gesamteuropäischen Friedens- und Sicherheitsordnung von Vancouver bis Wladiwostock. Wiederbelebung der OSZE und Weiterführung des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE). Während ich dies schreibe (2. 09. 2016), hat Deutschland den Vorsitz in der OSZE und Außenminister Frank-Walter Steinmeier ist mit seinen 56 Kollegen in Potsdam versammelt, um in der Wiederbelebung der OSZE zu kleinen Fortschritten zu gelangen.

Wie 1950 der Beginn des Korea-Kriegs den Chicago-Entwurf zur Federal Republic of the World (siehe folgendes Kapitel) behinderte, sogar in Vergessenheit geraten ließ, so erging es seiner Wiederveröffentlichung im Jahre 1965 durch den Vietnam-Krieg. Der Kalte Krieg, die Golfkriege, die Kriege in Europa, die Terrorangriffe vom 11. 09. 2001 und weitere, aber auch die völkerrechtlich umstrittene Krim-Annexion vom März 2014 verdrängten ebenso die Erinnerung an die globalen Entschlüsse. „Putins Annexion der Krim wirft gleich vier europäische Abkommen über den Haufen – die KSZE-Schlussakte von 1975, die Charta von Paris 1990, das Budapester Memorandum 1994 und die Nato-Russland-Grundakte 1997“ (ZeitOnline vom 28. 11. 2014).

Die Lähmung aber und das Versäumnis müssen beklagt werden. Es ist dringend erforderlich, entschieden auf die Abkommen zurückzukommen, zumal mit Russland, um ebenso entschieden an die selbstgesetzten Vorhaben anzuknüpfen und ihre Realisierung zu betreiben. Auch hier ist der Vergleich mit dem Klimaabkommen angezeigt. Die Rettung des Planeten duldet keinen Aufschub, die Abrüstung bis hin zur atomwaffenfreien Welt ebenfalls nicht.

Im Jahre 1980 brachte die Hessische Stiftung Friedens-und Konfliktforschung als Friedensanalyse 12 das vielleicht letzte Buch zur Frage nach dem gerechten Krieg heraus: „Der

⁷ A. Olechowski, polnischer Politiker, 1993-95 polnischer Außenminister; S. Karaganov, russischer Politiker, Putinberater; H. Teltschick, deutscher Politologe, Berater Kanzler Kohls, Leiter der Münchner Sicherheitskonferenz 1999 bis 2008.

gerechte Krieg: Christentum, Islam, Marxismus“. Tenor ist: aufgrund der modernen Massenvernichtungsmittel kann kein Krieg mehr als gerecht bezeichnet werden. 1999 begründet Hauke Brunkhorst in einem Vortrag die Thesen: „Es gab gerechte Kriege, aber es gibt sie nicht mehr, und das ist ein Fortschritt. Die Theorie des gerechten Krieges wurde zu einer Zeit entwickelt, als es noch kein positiv gültiges Völkerverfassungsrecht gab. Sie ist nicht mehr aktuell. Heute gibt es keine gerechten Kriege mehr, sondern nur noch legale oder illegale. Nach geltendem Völkerrecht sind nicht nur Kriege, sondern alle Gewaltakte zwischen Staaten, aber auch alle Verletzungen individueller Menschenrechte illegal. Das bedeutet kein Ende der Gewalt, keinen ewigen Frieden im Sinne der augustinischen *pax aeterna*, wohl aber Aussichten auf einen 'ewigen Frieden' im Sinne Kants, den internationalen Rechtsfrieden. Durch ihn verlieren Kriege nicht ihren Schrecken, wohl aber ihren Charakter *als* Krieg. Wer den internationalen Rechtsfrieden stört oder die Menschenrechte massiv verletzt, wird zum Staatsverbrecher, wer autorisiert ist, Völker- und Menschenrechte zu schützen, zur Polizei“ (2002, S. 65). Die UN hat nach Artikel 1 der Charta den Weltfrieden zur Hauptaufgabe.

5. Konturen einer Weltbundesrepublik

5.1 Der Chicago-Entwurf zu einer Weltverfassung von 1948

Die Darstellung dieses Entwurfs hätte meines Erachtens wegen seiner Stringenz auch in die Zeitreihe des vorigen Kapitels aufgenommen werden können, aber der Chicago-Entwurf ist nicht als solche historische Errungenschaft aufgegriffen worden, ja, er geriet in Vergessenheit. Für mich war er *die* Entdeckung, die erst die Suche nach dem Für und Wider zur Sache Weltfrieden durch Weltverfassung auslöste.

Unter der Devise, die ich als Motto voranstellte, „dass Weltregierung die einzige Alternative zu Weltzerstörung ist“ (S. 99 der deutschen Ausgabe), wurde bereits 1948 in Chicago diese detaillierte Weltverfassung formuliert, die schon drei Jahre nach der UN-Charta deren Schwächen überwinden wollte. Sie wurde verfasst von einem „Ausschuss für den Entwurf einer Weltverfassung“ an der Universität von Chicago unter Leitung von Robert M. Hutchins und Giuseppe Antonio Borgese: „Preliminary Draft of a World Constitution“. Beteiligt und ihr Leben lang Mitstreiterin war Elisabeth Mann Borgese (gest. 2002, jüngste Tochter von Thomas Mann, Ehefrau von G. A. Borgese). Die Verfasser des Entwurfs gingen davon aus, dass „der sogenannte Nationalstaat durch Begriff und Natur der Feind und Gegenspieler des Weltstaates ist“ (S. 101).

Deshalb versucht der Entwurf, die bestehenden Staaten in einem Gerüst von lokaler Initiative und Autorität zu erhalten, andererseits ihnen alle Funktionen und Gewalten zu nehmen, die die Weltrepublik braucht und die nicht Körperschaften anvertraut werden können, „die durch Natur und Tradition geneigt sind, wenn sie die Gelegenheit dazu haben, jede Weltorganisation zu zerstören, wie sie es beim Völkerbund getan haben und jetzt wieder bei den Vereinten Nationen tun“ (S. 102).

Der Ausschuss für den Verfassungsentwurf war sich darüber im Klaren, dass eine Verwirklichung so schnell nicht möglich wäre. „Die Probleme der Weltregierung sind hart und schwierig. Der Ausschuss fühlt, dass diese Probleme in einem aufgezeichneten Verfassungsentwurf, der beansprucht, als ein konkretes Bild einer unter gewissen Umständen möglichen Bundesrepublik der Welt, angesprochen zu werden, geklärt werden könnten. ... Dass die vorstellbaren Umstände für die Errichtung einer Weltrepublik noch nicht vorhanden sind, weiß der Ausschuss sehr gut. ... Indes die Weltregierung wird kommen – das ist praktisch die übereinstimmende Meinung in dieser Generation –, ob in fünf oder fünfzig Jahren, ob ohne Weltbrand oder nach ihm. In dieser Perspektive wird die Verfassung des Ausschusses von diesem in Demut, aber auch in Vertrauen gesehen als ein Vorschlag an die Geschichte“ (aus dem Vorwort zum Entwurf, S. 7).

Bereits 1949 erschien in Paris die erste Übersetzung in Europa: „Projet de Constitution Mondial“, ed. par R. M. Hutchins, G. A. Borgese et d'autres, zu der Thomas Mann um ein Vorwort gebeten worden war. Darin nennt dieser den Entwurf „ein Dokument ersten Ranges, ein ehrenrettendes für die menschliche Vernunft unter allen Umständen, auch wenn das Leben blind darüber hinwegtaumeln sollte, – wie es wahrscheinlich ist. Gleich die Preamble hat mich eingenommen durch eine Weisheit, in der Resignation und Unerschütterlichkeit eine rare Mischung eingehen. Ein großartiger Rechtssinn beherrscht dann die weitgespannte Architektur der Satzungen, an deren Konstruktion eine Anzahl der besten und geschultesten Köpfe Amerikas, Juristen, Ökonomen, Pädagogen und Philosophen mitgearbeitet haben, die aber im Wesentlichen doch den Geist *eines* Mannes, Antonio Borgese's, des Verfassers von 'The March of Fascism' und der 'City of Man' widerspiegeln“ (Tagebücher von 1946 – 1948, hrsg. von Inge Jens, Frankfurt 2003, S. 954: Anm. Nr. 64 zum 30. 10.1948).

Die deutsche Übersetzung erschien 1951 im S. Fischer Verlag unter dem Titel: „Ist eine Weltregierung möglich? Vorentwurf einer Weltverfassung“, mit einer Einführung von Friedrich Glum.⁸ (Aus dieser Ausgabe die vorangegangenen und weiteren Zitate.) Der deutsche Haupttitel offenbart eine Skepsis, die den „Preliminary Draft“ nicht kennzeichnet. Die Verfasser des

⁸ Friedrich Glum (1891 bis 1974) war zu der Zeit Ministerialdirigent in der Bayerischen Staatskanzlei.

Entwurfs hatten die Frage bejaht, sie hätten sonst ihren Versuch gar nicht unternehmen können. Vielmehr hat der Ausschuss in dreizehn zwei- bis dreitägigen Sitzungen von November 1945 bis Juli 1947 den in einhundertundfünfzig Dokumenten dargestellten Begründungszusammenhang verhandelt, der den Entwurf trägt. Das Wort „Weltregierung“ im Fragesatz des Titels der deutschen Übersetzung bringt nicht ausreichend zum Ausdruck, dass es um eine demokratische, föderale und subsidiäre Weltrepublik geht. Nur in diesem Sinne ist die Frage nach der Möglichkeit einer Weltregierung zu bejahen.

Robert M. Hutchins gründete 1959 in Santa Barbara das „Center for the Study of Democratic Institutions“, wohin er auch Elisabeth Mann Borgese zur Mitarbeit einlud. Sie verfasste die Einführung zu der dort im Jahre 1965 erneut herausgegebenen Weltverfassung.

Mit dieser Weltverfassung also sollte schon 1948, zu Beginn des Atombombenzeitalters und des Atombombenabwurfes auf Hiroshima und Nagasaki, ein weiterer wesentlicher Schritt humaner Evolution erreicht werden, über die Nationalstaaten hinaus eine Ära humaner Menschheit.

„Es ist von kirchlicher Seite von der Vermessenheit der Verfasser gesprochen worden, von dem Turmbau zu Babel, dem ein Einsturz folgen müsste“ (F. Glum im Vorwort 1951, S. 55). Auch Thomas Mann weiß von solchen Vorwürfen und wendet sich in seinem Vorwort gegen sie. Denn bei den der Verfassung zugrunde liegenden humanen Ansprüchen handelt es sich in meinen Worten (J. F.) de facto um „das Weltkulturerbe in Sachen menschheitlichen Selbstanspruchs“ (vgl. Kap. 7), um „das historische Maß der politisch-moralischen Errungenschaften“, und zwar in rechtlicher, einklagbarer Form. Dieses historische Maß ist der Stand des humanen Selbstanspruchs. Bezeichnenderweise haben Wissenschaftler der Universität Chicago den Ausschuss für einen Entwurf der Weltverfassung gegründet, der Universität also, deren einige andere Wissenschaftler an der Entwicklung der Atombombe mitgewirkt haben.

Thomas Mann beendet sein Vorwort mit den Worten: „Die Verfasser dieses Entwurfs einer neuen und realistischen, das heißt den Tatsachen entsprechenden Weltordnung rechnen damit, dass man erst nach der Katastrophe ihre organisatorischen Vorschläge zu Rate ziehen wird – sollte es dann noch etwas zu organisieren geben. Sie haben auf jeden Fall ihre Pflicht getan und einen Plan bereit gestellt, dessen Stunde kommen möge. The readiness is all“ (Tagebücher, S. 955⁹).

„Nach der Katastrophe“, „sollte es dann noch etwas zu organisieren geben“. Damals rechnete man in USA mit der Möglichkeit eines dritten Weltkrieges. Mit dem Korea-Krieg (1950 bis 1953) war es fast so weit. Nach militärischer Hilfe Chinas auf der Seite Nordkoreas drohte ein Einsatz der Atombombe seitens der USA und den UN-Alliierten. Der Korea-Krieg ist nahezu

9 Th. Mann zitiert Shakespeare, Hamlet 5. Akt, 2. Szene: If it be not now, yet it will come – the readiness is all.

vergessen; dem Waffenstillstand, mit dem er beendet wurde, folgte bis heute kein Friedensvertrag. Und ebenso vergessen scheint der Chicago-Entwurf für eine Weltverfassung.

Die Präambel zum „Vorentwurf einer Weltverfassung“ lautet:

Angesichts der Überzeugung der Völker der Erde,
dass die Entwicklung der Menschen
zu geistiger Vollkommenheit und physischem Wohlergehen
das Ziel der Menschheit ist,
dass allgemeiner Friede Vorbedingung für die Verfolgung dieses Zieles,
dass Gerechtigkeit wiederum Vorbedingung des Friedens ist;
und dass Friede und Gerechtigkeit miteinander stehen oder fallen;
dass Unrecht und Krieg untrennbar dem anarchischen Wettbewerb nationaler Staaten
entspringen;
dass daher das Zeitalter der Nationalstaaten enden
und die Ära der Menschheit beginnen muss;
haben die Regierungen der Nationen beschlossen,
ihre getrennten Souveränitäten in einer Regierung des Rechts einzuordnen,
der sie ihre Waffen übergeben;
wie sie hiermit tun
und diese Verfassung aufzurichten
in Übereinkunft und als Grundgesetz
der Bundesrepublik der Welt (S. 59).

Die Inhalte des Entwurfs sind wie folgt überschrieben:

Erklärung der Pflichten und Rechte.
Gewährung der Gewalten.
Die Bundesversammlung, der Präsident, die Gesetzgebung.
Das Große Tribunal und der Oberste Gerichtshof.
Der Völkertribun und das Weltrecht.
Die Kammer der Hüter.
Die Bundeshauptstadt, Bundessprache und Bundesmaße.
Die Verfassung ändernde Gewalt.
Ratifizierung und Übergangsperiode.

Unter der Erklärung der Pflichten und Rechte heißt es zu Beginn: „Die Weltregierung der Gerechtigkeit, durch diese Verfassung vereinbart und verbürgt, gründet sich auf die Menschenrechte“ (S. 60). Am Ende heißt es in ökologischer Weitsicht: „Die Elemente des Lebens – Erde, Wasser, Luft, Energie – sind Gemeineigentum des Menschengeschlechts. Die Verwaltung und Nutzung von Teilen derselben ... sollen in jedem Fall den Interessen der Allgemeinheit untergeordnet sein“ (S. 61).

Bezüglich der Meere hatte sich Elisabeth Mann Borgese diese Forderung zur Lebensaufgabe gemacht. Sie wurde zur „Botschafterin der Meere“. 1967 erhob sie die der Weltverfassung gemäße Forderung, den Meeresboden zum „gemeinsamen Erbe der Menschheit“ zu erklären. Sie gründete 1972 das International Ocean Institute (IOI) und kämpfte zusammen mit Arvid Pardo (1914 – 1999, UNO-Botschafter Maltas) für das Seerechtsübereinkommen (SRÜ) der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982, das am 16. November 1994 in Kraft trat. Der Internationale Seegerichtshof befindet sich in Hamburg.

Auf dem Chicago-Entwurf bauten spätere Entwürfe der Weltföderalisten auf, so 1968 in Interlaken (Schweiz), 1977 in Innsbruck (Österreich) und 1991 in Tróia (Portugal).

Nicht von Vermessenheit ist zu sprechen, sondern von einem Versäumnis, solange die Weltbundesrepublik nicht das von allen Staaten beschlossene Ziel ist. Zweifellos ist das schwieriger als das Weltklima-Abkommen. Dennoch ist diese Reihenfolge von höchster Bedeutung: zuerst die allgemeine Zustimmung zum Ziel der Weltbundesrepublik, danach die fälligen Schritte zur Erreichung des Ziels. Der schwierigste und wichtigste Schritt dürfte die Waffenübergabe der nationalen Armeen zu einer Weltbundeswehr sein, „dass Waffengewalt nur noch im gemeinsamen Interesse angewendet wird“ (UN-Charta, Präambel), während den Nationen lediglich Waffen zur inneren Sicherheit bleiben. Die Nationalstaaten definieren sich bis heute immer noch auch oder geradezu durch ihre Armeen. Wenn es ihnen aber wirklich um globale Sicherheit ginge, dann sollte doch die Übergabe an eine Weltbundeswehr plausibel werden. Eine atomwaffenfreie Welt lässt sich wahrscheinlich am ehesten so oder nur so erreichen. „Die Zeit geschlossener, selbtherrlich handelnder Staaten ist angesichts globaler Bedrohungen etwa durch Atomwaffen, Terrorismus und Umweltzerstörung selbst für Großmächte vorbei. Der latente und teilweise akute Kriegszustand ... kann weder durch Zwangsvereinigung noch durch wechselseitiges *laissez faire* beseitigt werden, sondern nur durch eine Weltverfassung, welche eint, ohne zu vereinheitlichen“ (Emmerich-Fritsche 2007, 299).

Es kommt darauf an, dass das Ziel einer Weltrepublik stärker in die Diskussion gebracht wird,

schließlich vom UN-Generalsekretär in die Generalversammlung eingebracht wird, die es nach Vorbereitungsphasen beschließt, so dass intensive Bündnispolitik beginnen oder wieder aufgegriffen werden kann: Zusammenarbeit zwischen USA, Russland, Europa und China, aber von vornherein und als Vorbereitung darauf, dass der UN-Generalsekretär das Ziel Weltrepublik zur Verbindlichkeit führt. Weil die grundlegende Zielsetzung fehlt, ist die Abrüstungspolitik nach guten Anfängen beinahe marginal geworden. Reykjavik 1986 stellte zwischen Reagan und Gorbatschow eine atomwaffenfreie Welt in Aussicht. Obama sagte in seiner Prager Rede am 5. April 2009:

„Genauso wie wir im 20. Jahrhundert für die Freiheit eingetreten sind, müssen wir uns heute für das Recht der Menschen überall auf der Welt einsetzen, im 21. Jahrhundert frei von Angst zu leben. Und als Nuklearmacht – als einzige Nuklearmacht, die eine Atomwaffe eingesetzt hat – haben die Vereinigten Staaten eine moralische Verantwortung zu handeln. Wir können dieses Unterfangen nicht alleine zum Erfolg führen, aber wir können es anführen. Daher bekunde ich heute klar und mit Überzeugung, dass die Vereinigten Staaten entschlossen sind, sich für den Frieden und die Sicherheit einer Welt ohne Atomwaffen einzusetzen. Dieses Ziel wird nicht schnell erreicht werden – möglicherweise nicht zu meinen Lebzeiten. Es wird Geduld und Beharrlichkeit erfordern. Aber jetzt müssen auch wir die Stimmen ignorieren, die uns sagen, dass die Welt sich nicht ändern kann. Zunächst werden die Vereinigten Staaten konkrete Schritte in Richtung einer Welt ohne Atomwaffen unternehmen.“ (www.ag-friedensforschung.de).

Ist „eine Welt ohne Atomwaffen“ aus dem politischen Programm genommen? Dr. Inga Blum, Ärztin in Hamburg und Vorstandsmitglied der Internationalen Ärzte für die Verhütung des Atomkrieges e.V. (IPPNW) schreibt am 26. März 2016 in fr-online:

„Die Bundesregierung muss nun endlich den Bundestagsbeschluss vom 26. März 2010 umsetzen. Vor fast genau sechs Jahren hatten die Abgeordneten fraktionsübergreifend den Abzug der Atomwaffen aus Deutschland und den engagierten Einsatz für eine atomwaffenfreie Welt gefordert. Seitdem ist aber wenig geschehen. Im Gegenteil: Die Bundesregierung unterstützt die von den USA geplante sogenannte 'Modernisierung' der taktischen Atomwaffen in Büchel (Rheinland-Pfalz) und damit einen qualitativen Aufrüstungsschritt. Die neuen Bomben sollen eine variabel einstellbare Sprengkraft haben und wesentlich treffgenauer sein. Das würde ihren militärischen Nutzen und die Einsetzbarkeit erhöhen. Vorbereitungen zur Stationierung haben bereits begonnen: Der Atomwaffenstandort in der Eifel wird ausgebaut.

Die nukleare Bedrohung ist so groß wie lange nicht mehr. Das zeigen die jüngsten atomaren Drohgebärden Nordkoreas und auch die Furcht der Belgier, dass Dschihadisten an spaltfähiges Material zum Bau einer schmutzigen Bombe kommen könnten. Alle Atomwaffenstaaten planen zudem eine umfangreiche Aufrüstung ihrer Arsenale. Die sogenannte 'Weltuntergangsuhr' (Doomsday Clock) haben Wissenschaftler daher letztes Jahr auf drei Minuten vor zwölf gestellt. Das letzte Mal stand der Zeiger im Jahr 1984 auf dieser Uhrzeit, also auf dem Höhepunkt der atomaren Auseinandersetzung zwischen Ost und West.“ Ähnlich wie Inga Blum äußert sich Michael Rühle in der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung am 24. 07. 2016: „Aufstieg und Fall einer Vision“.

Wohl aufgrund der Wahl Donald Trumps zum Präsidenten der USA sei die Doomsday Uhr auf zweieinhalb Minuten vor Mitternacht gestellt worden, so das „Bulletin of the Atomic Scientist“, gemeldet in der F.A.Z am 28. 01. 2017, S. 26.

Aber: Ab dem 27. März 2017 werden die Vereinten Nationen in New York über die Ächtung und Abschaffung von Atomwaffen verhandeln – die Teilnahme daran ist freiwillig. Die Bundesregierung will den Verhandlungen über ein Atomwaffenverbot fernbleiben. Das erklärte das Außenministerium in einem Antwortschreiben an mehrere Friedensorganisationen. Das Außenministerium (noch z. Zt. Frank-Walter Steinmeiers) argumentiert, eine solche Aktion und eine Ächtung der Nuklearwaffen ohne Beteiligung der Atommächte habe keinen Erfolg. Es komme auf andere Vorgehensweisen an, die seitens Deutschland unterstützt werden. Die „Draft Convention on the Prohibition of Nuclear Weapons“ wurde am 7. Juli 2017 verabschiedet (UN Dok. A/Conf. 229/2017/CRP. 1).

Es bleibt dabei: Über eine gemeinsam ins Auge gefasste Weiterführung der UNO zu einer Weltrepublik ließe sich ein Abrüstungsplan eher erstellen und verwirklichen als beim Verbleib im Nationalstaats-Denken. Solch ein Hinweis hätte in Obamas Prager Rede und Amtszeit gepasst.

5.2 Otfried Höffe: Subsidiäre und föderale Weltrepublik

„The Constitution for the World“ des Chicago Komitees wird von Otfried Höffe nicht genannt. Das ist um so erstaunlicher, als seine Hauptmerkmale „demokratisch“, „subsidiär“ und „föderal“ auch im Chicago-Entwurf fundamental sind. Gemeint ist eine Weltrepublik als Station des Demokratisierungsprozesses, d. h. Anerkennung jedes Einzelnen als Gleichen und seiner

Partizipation auf der Basis der Menschenrechte. Höffe spricht von einem „universalen Demokratiegebot“ (1999, 25). Dabei geht es nicht darum, die Einzelstaaten aufzulösen. Nicht als Einheits- und Zentralstaat „ist der Weltstaat einzurichten, sondern als Bund von Staaten, der seinerseits Staatscharakter hat, mithin als Bundesstaat“ (S. 291). Bezüglich der Aufgabenteilung zwischen Einzelstaaten und Weltstaat gilt das Prinzip der Subsidiarität. „Was schon die Einzelstaaten ... zu leisten vermögen, bleibt ihnen überantwortet“ (294). „Gemäß dem Recht auf Einzelstaatlichkeit sind die Teile der Weltrepublik nicht Provinzen, die durch Delegation von oben ein Recht auf Selbstverwaltung erhalten, sondern Staaten mit einem originären Recht auf Selbstbestimmung“ (299). Es empfiehlt sich auch, zwischen die Einzelstaaten und die Weltrepublik größere Regionen als Zwischenstufen vorzusehen (z. B. die EU, die USA, die Afrikanische Union, ASEAN: Association of Southeast Asian Nations / Vereinigung Südostasiatischer Nationen seit 1967, eine Arabische Union [existiert noch nicht], Commonwealth of Nations), woraus sich neben anderem ergibt, dass eine Weltrepublik nicht im Hauruck-Verfahren zu erreichen ist, sondern nach der Zielvereinbarung in Entwicklungsschritten vorgenommen werden muss. Wie bei den Einzelstaaten geht auch alle Gewalt der Weltrepublik vom Volke aus, und zwar von einem doppelten Staatsvolk, „von der Gemeinschaft aller Menschen und von der aller Staaten“. Folglich gibt es zwei Kammern. „Das Weltparlament besteht aus einer Vertretung der Staaten, dem Weltrat, und aus einer Vertretung der Bürger, dem Welttag“ (310). Für die Stimmenzahl im Verhältnis großer und kleiner Staaten und Zwischeneinheiten gibt es ebenfalls bereits Vorschläge.

Auf dem Weg zur Weltbundesrepublik ist die zunehmende globale politische Öffentlichkeit eine bedeutende Bedingung. Hierzu gehören die Sprachformen „Staatengemeinschaft“, „Weltgemeinschaft“ und „geopolitische Zusammengehörigkeit“, die Weltwirtschaft, die mediale Verbreitung der Tagespolitik in aller Welt sowie der militärischen Konflikte und des Terrorismus, die zahlreichen global orientierten NGOs, das Bewusstsein weltweiter Klimaproblematik, schließlich auch die Weltgerichte wie Internationaler Gerichtshof (Den Haag), Internationaler Seegerichtshof (Hamburg), Weltstrafgerichtshof (Den Haag) oder der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Luxemburg).

Auch Otfried Höffe sieht die Vereinten Nationen der subsidiären und föderalen Weltrepublik nahe. Die Gründerstaaten haben mit der Charta auf einen Teil ihrer Souveränität verzichtet und „sich auf den Weg zu einer föderalen Weltrepublik begeben“ (326). Aber nur erst auf den Weg. Die Privilegien des Sicherheitsrates widersprechen dem Prinzip Demokratie. In der Generalversammlung sind alle Staaten gleichberechtigt, haben die kleinsten und größten Staaten nur je eine Stimme. Dennoch, schlicht „ohne Erfolg bleiben die Vereinten Nationen nicht. ...

Nennenswert ist schon der Beitrag zur Fortbildung des Völkerrechts, einschließlich seiner Kodifizierung. ... Angefangen mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den Internationalen Pakten [von 1966] über grundlegende Rechte schaffen die Vereinten Nationen ein global gültiges, freilich nicht auch schon global geltendes Verständnis der Menschenrechte“ (330f.). Aber: „Vor allem der Hauptzweck, die Ächtung des Krieges, wird nicht im entferntesten erreicht“ (ebd.). Höffe nennt acht Reformvorschläge, besonders im Hinblick auf mehr Demokratie und strengere Gewaltenteilung.

1. Stärkung der Generalversammlung gegenüber dem Sicherheitsrat.
2. Der Sicherheitsrat hat den Internationalen Gerichtshof als Berater in Anspruch zu nehmen.
3. Eine Fortbildung des Internationalen Gerichtshofs zu einer obligatorischen Gerichtsbarkeit und eine Aufhebung des Sonderrechts der fünf ständigen Mitglieder im Sicherheitsrat.
4. Weltstraftgerichtshof: die ausstehende Ratifizierung seiner juristischen Grundlage – des multilateralen Römischen Statuts vom 17. Juli 1998 – durch die USA, Russland, China und andere muss nachgeholt werden.
5. Das Ein-Staat-eine Stimme-Prinzip ist aufzugeben zugunsten einer Stimmenstaffelung nach Bevölkerungszahl.
6. Es ist neben dem Weltrat (Vertreter der Staaten) der Welttag als globale Vertretung der Bürger einzurichten.
7. Schließlich sollten die Organe der Vereinten Nationen „zu einer vollen Legislative, einer vollen Exekutive und einer vollen Gerichtsbarkeit ausgebaut werden“ (334).

Höffe resümiert zu einer „realistischen Vision“: „Weil das gesamte Beziehungsgeflecht der Menschheit, die Weltgesellschaft, sich dem Recht zu unterwerfen, das Recht an die Staatlichkeit zu binden und die Staatlichkeit auf die qualifizierte Demokratie zu verpflichten hat, ist eine demokratische Weltrechtsordnung geboten, deren krönenden Abschluss eine Weltrepublik bildet“ (422).

In einer Rezension des neueren Buches von Otfried Höffe „Kritik der Freiheit. Das Grundproblem der Moderne“, München 2015 (F.A.Z vom 28. 7. 2015) fand ich die Bemerkung, Höffe werbe zuletzt für eine Weltrepublik, „in der die Freiheit aller Menschen geachtet wird, die den Finanzmarkt mit einem eigenen Völkerrecht zügelt und der Umweltzerstörung Einhalt gebietet“. Damit wird deutlich, dass Höffe von seinen Argumenten und Einschätzungen nicht abgerückt ist.¹⁰

¹⁰ Vgl. auch den Aufsatz von Christoph Horn: Philosophische Argumente für einen Weltstaat. In: Allgemeine Zeitschrift für Philosophie, 21/3 1996.

5.3 Seyla Benhabib: Kosmopolitismus ohne Illusionen

Ein bedeutsamer Fund für mein Thema ist das Buch „Kosmopolitismus ohne Illusionen. Menschenrechte in unruhigen Zeiten“ von Seyla Benhabib, Suhrkamp Berlin 2016 (Titel der englischen Ausgabe: „Dignity in Adversity. Human Rights in Troubled Times, Polity Press 2011). Das Vorwort zur deutschen Ausgabe trägt das Datum „New York, im April 2016“, das übernommene Vorwort zur englischen Ausgabe das Datum „Alford, Massachusetts, und New York City im Dezember 2010“. Die deutsche Ausgabe umfasst neun Aufsätze von Benhabib, die sie zwischen 2006 und 2014 geschrieben hat. Die deutsche Ausgabe nimmt drei Beiträge der englischen heraus, fügt aber zwei hinzu und verbindet die Teile durch Verweise.

Seyla Benhabib ist Professorin für Politische Philosophie an der Yale University in New Haven (Connecticut) und ist – wie sie im Vorwort zur englischen Ausgabe als Beispiel für „Komplexität und Multiplizität von Identitäten“ erzählt – „eine in Istanbul geborene sephardische Jüdin“, deren Vorfahren Spanien nach der Reconquista verließen, um im Osmanischen Reich Zuflucht zu suchen. Das Buch ist *der* Beitrag für die Diskussion meines Themas in den 2000er Jahren und bestes Zeugnis dafür, dass das Thema nach dem 11. September 2001 nicht ad acta gelegt worden ist. Im einleitenden Aufsatz gebraucht Benhabib häufig die Formel „kosmopolitisches Projekt“, dem meine Formel „Projekt Menschheit“ nahe kommt. Benhabibs Titel und die Durchführung machen deutlich, dass das Thema und das Ziel Kosmopolitismus weiterhin in Geltung gehalten werden können, allerdings ohne Illusionen, die durch manchen Enthusiasmus mit Thema und Ziel verbunden sein mochten. Ich sehe meine Formulierung „Projekt Menschheit“ nicht als illusionär an, sondern als eine Möglichkeit, die den Menschen zugewachsen ist, aber nicht zwingend verwirklicht werden wird.

Benhabib stellt dar, dass die Menschenrechte und ihre gesetzliche Sicherung zu wesentlichen Änderungen im internationalen Recht geführt haben. Sie begründet diskurs- und kommunikationstheoretisch, dass Menschenrechte und Demokratisierung das Zusammenwachsen zur Weltgesellschaft eingeleitet haben und fortsetzen werden. „Es mag zwar überaus utopisch klingen, sie als Schritte zu einer 'Weltverfassung' zu bezeichnen, gleichwohl sind sie mit Sicherheit mehr als bloße Verträge zwischen Staaten. Sie sind konstitutive Elemente einer globalen Zivilgesellschaft, in der *Individuen nicht nur Rechteinhaber aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit sind, sondern primär aufgrund ihres Menschseins*“ (S. 39).

1. Einleitung: Kosmopolitismus ohne Illusionen

Auch Benhabib greift auf Kants Schrift „Zum ewigen Frieden“ von 1795 zurück und zitiert seine drei Definitivartikel: „Die bürgerliche Verfassung in jedem Staate soll republikanisch sein.“ – „Das Völkerrecht soll auf einen *Föderalism* freier Staaten gegründet sein.“ – „Das Weltbürgerrecht soll auf Bedingungen der allgemeinen *Hospitalität* eingeschränkt sein.“ (Weisedel Ausgabe S. 204, 208 und S. 213.) Sie fügt im Sinne Kants an: Hospitalität ist keine Tugend des Umgangs, sondern „ein Recht, das allen Menschen zukommt, insoweit wir diese als potentielle Teilnehmer einer Weltrepublik betrachten“ (S. 27). Kants „kosmopolitische Staatsbürgerschaft bedeutet vor allem die Schaffung einer neuen Weltrechtsordnung und einer Öffentlichkeit, in der die Menschen allein aufgrund ihres Menschseins Anspruch auf Rechte hätten“ (S. 30). Benhabib greift dann auf Hannah Arendts Wort vom „Recht, Rechte zu haben“ zurück und erweitert sein Verständnis aufgrund der Menschenrechte von 1948 auf den „Anspruch einer jeden menschlichen Person, von der Weltgemeinschaft als juristische Person anerkannt und geschützt zu werden“ (S. 33) und definiert: „Für mich beinhaltet der Kosmopolitismus die Anerkennung, dass Menschen moralische Personen sind, die in gleicher Weise Anspruch auf rechtlichen Schutz haben, und zwar aufgrund von Rechten, die ihnen nicht als Staatsangehörige oder Mitglieder einer ethnischen Gruppe zukommen, sondern als Menschen als solche“ (ebd.). Alle folgenden Aufsätze, das ganze Buch also, ist als diskursethische Begründung dieses Verständnisses des demokratischen Kosmopolitismus zu verstehen. Benhabib hält es im Großen und Ganzen für akzeptiert, „dass die Entwicklung der globalen Zivilgesellschaft seit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte den Weg von *internationalen* zu *kosmopolitischen* Normen der Gerechtigkeit nimmt“ (S. 38).

2. Ein anderer Universalismus. *Einheit und Vielfalt der Menschenrechte*

Benhabib sieht die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als „dasjenige Dokument ... , das einem internationalen 'öffentlichen Recht' am nächsten kommt“ (S. 53) und wiederholt, dass es als grundlegendes moralisches Recht, Rechte zu haben, jedem Menschen zukommt.

In den nächsten Kapiteln gehe es darum, den intrinsischen Zusammenhang zwischen Menschenrechten und demokratischer Selbstbestimmung darzustellen.

3. Gründe nennen und Rechte beanspruchen: Die Konstruktion des Rechtssubjekts

„Selbstgesetzgebung und Menschenrechte sind gleichursprünglich ...“. Artikel 21 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte garantiert jedem das Recht, an der Leitung öffentlicher Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen und hält fest, dass der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der

öffentlichen Gewalt bildet, und verweist damit auf den „inneren Zusammenhang zwischen den Menschenrechten und dem Recht auf demokratische Selbstbestimmung“ (S. 94).

4. Gibt es ein Menschenrecht auf Demokratie?

In diesem Kapitel geht es Benhabib darum, „die Ungereimtheit bei einigen zeitgenössischen Autoren aufzuzeigen, die abstreiten, dass es überhaupt ein Menschenrecht auf Demokratie geben kann“ (S. 112). Die Frage wird von Benhabib durchgehend begründet und bejaht. „Das Recht auf Selbstregierung ist also die Bedingung der Möglichkeit für die Realisierung eines demokratischen Rechtekatalogs“ (S. 145).

5. Menschenrechte jenseits nationaler Grenzen? *Eine Annäherung an den globalen Konstitutionalismus*

Der globale Konstitutionalismus will ohne Weltstaat und ohne Weltstaatenbund auskommen, strebt vielmehr verschiedene Stufen von Autoritäten zu einer mehrgliedrigen Weltverfassung an. Benhabib bestätigt einen Prozess der globalen Konstitutionalisierung und zitiert dazu Habermas Forderung: „Jede begriffliche Konstruktion einer Verrechtlichung der Weltpolitik muss heute von Individuen *und Staaten* als den beiden Kategorien von *weltverfassungsgebenden Subjekten* ausgehen“ (S. 136). Benhabib bestätigt wie gesagt den Prozess der Konstitutionalisierung, sieht aber zugleich einen Prozess der Entrechtlichung im Gange. „Es wird versucht, sich der Ausbreitung des globalen Rechts zu widersetzen.“ „Ich habe keine gute Erklärung dafür, wie oder warum diese Prozesse der *Konstitutionalisierung* und *Entrechtlichung* gegenwärtig in der Weltgesellschaft gleichzeitig weiterbestehen; ich möchte jedoch nachdrücklich betonen, dass kosmopolitische Normen wichtige Instrumente sind, die uns helfen, die Tendenzen zur Entrechtlichung zu bekämpfen. Kosmopolitische Normen sind nicht an der Legitimation von Kräften eines Amok laufenden Kapitalismus beteiligt, sondern ermöglichen vielmehr Bedingungen des Widerstands gegen sie“ (S. 158f.).

6. Dämmerung der Souveränität oder das Aufstreben kosmopolitischer Normen? *Eine Neubewertung von Staatsbürgerschaft in Zeiten des Umbruchs*

„Die Verbreitung kosmopolitischer Normen und die Transformation von Souveränität gehen unweigerlich Hand in Hand“ (S. 163). Aber: „Die Tatsache, dass sich die Internationalisierung von Menschenrechtsnormen sowie der Verlust staatlicher Souveränität im Gleichschritt vollziehen, bedeutet keineswegs, dass das eine auf das andere reduziert werden könnte. Sowohl ihre Genese als auch ihre normativen Logiken sind ganz unterschiedlich“ (S. 164). Die

Entstehung kosmopolitischer Normen geht auf die Erfahrungen der beiden Weltkriege zurück. „Man sollte die *lex mercatoria*, die ebenfalls ein weltweit geltendes Recht ist, nicht mit der Entwicklung kosmopolitischer Menschenrechtsnormen verwechseln“ (ebd.) „Der globale Kapitalismus schafft eine eigene Form des 'Weltrechts ohne Staat' (Teubner) ...“ (S. 166). Benhabib zitiert Gunther Teubner: „Was wir heute an Globalisierung beobachten können, ist nicht die von der internationalen Politik allmählich gestaltete Weltgesellschaft, sondern ist ein höchst widersprüchlicher, durch und durch fragmentierter Vorgang der Globalisierung“ (S. 175). „Wir benötigen weltweite transparente und rechenschaftspflichtige Governance-Strukturen; einige dieser Regierungsformen zeichnen sich in den Netzwerken von Wirtschafts-, Rechts-, Militär-, Migrations-, Gesundheits- und Kommunikationsexperten schon ab. Sie bilden horizontal vernetzte Schnittstellen der Information, Koordination und Regulation. Zukünftig wird eine globale Staatsbürgerschaft aktiv in solche transnationalen Organisationen einbezogen sein und auf globale Governance hinarbeiten. Ob dies mit einer Weltregierung einhergehen wird, ist an dieser Stelle nicht entscheidend, entscheidend aber ist die Stärkung der weltweiten Rechenschaftspflicht und globaler Governance“ (S. 182).

6. Republikanischer Föderalismus und demokratische Souveränität

„Der vermeintliche Konflikt zwischen der Verbreitung kosmopolitischer Normen und der Volkssouveränität beruht ... auf einer falschen Gleichsetzung von Staat und Volkssouveränität.“ „Volkssouveränität bezieht sich dann nicht mehr auf die physische Präsenz eines Volkes, das sich in einem abgegrenzten Territorium versammelt, sondern auf das Ineinandergreifen verschiedenster Prozesse demokratischer Wiederholungen in einer weltweiten Öffentlichkeit, in der die Gesellschaften voneinander lernen“ (S. 187).

7. Demokratische Iterationen und demokratische Exklusionen. *Eine Debatte um die gerechten Grenzen des demokratischen Demos*

Es geht Benhabib in diesem Kapitel um die Logik demokratischer Repräsentation. Zu ihr gehört, „dass es eine Einheit geben muss, welche die Autorisierung vornimmt, damit ein anderer *in ihrem Namen handeln kann*. Repräsentanten sind Akteure, die diejenigen verkörpern, die sie autorisiert haben. Repräsentation bringt Abgrenzung mit sich“ (S. 196). „Selbst eine Weltstaatsbürgerschaft in einer föderalen Struktur kann dieses Rätsel nicht lösen, denn auch eine föderale Struktur müsste nach wie vor einige Einheiten rechtlicher Zuständigkeit umfassen ...“ (S. 197). Daraus ergibt sich das Paradox demokratischer Legitimität. „Die Festlegung, wer ein Mitglied des *demos* ist, setzt voraus, dass einige bereits Mitglieder sind, die das Privileg haben,

andere auszuschließen, während andere ihren eigenen Ausschluss betreffend keine Mitsprache haben. Die Grenzen des *demos* bleiben anscheinend eine Angelegenheit geschichtlicher Kontingenz und politischer Herrschaft“ (S. 199). Der Demokratie muss notwendig eine andere Herrschaftsform vorausgegangen sein. Das hat auch Konsequenz für eine Weltrepublik. Sie muss föderal sein. Nur so verstehe ich den nächsten Satz von Benhabib: „Ich schließe mich den Einsichten von Montesquieu, Kant und Arendt an, die alle eine Weltregierung ablehnten, und vertrete den Standpunkt, dass ein unbegrenztes globales Gemeinwesen kein demokratisches Gebilde sein kann“ (S. 195f.).

8. Die Wiederkehr der politischen Theologie. *Die Kopftuchaffäre im Spiegel des vergleichenden Konstitutionalismus*

Max Webers Säkularisierungserwartung, „dass im Namen der modernen Vernunft und einer emanzipierten Gesellschaft die Religion insgesamt entbehrlich werden würde“ (S. 236), muss angesichts des weltweiten Zuwachses religiöser Fundamentalismen neu betrachtet werden.

„Unter den Bedingungen der Einwanderung findet eine Destabilisierung von Identitäten und Traditionen statt ...“ (S. 238). Die modernen liberalen Demokratien stehen vor dem Problem, religiöse und kulturelle Unterschiede des Islam zu integrieren.

Benhabib beschreibt und diskutiert die sogenannte Kopftuchaffäre: „in Frankreich als *l'affaire du foulard* oder *de la voile*, in Deutschland als *Kopftuchstreit* oder *Schleierdebatte* und in der Türkei als *türban meselesi*“ (S. 238) und kommt zu dem Ergebnis: „Das Kopftuch wird in allen drei Ländern, und mittlerweile auch verstärkt im Vereinigten Königreich, eindeutig nicht bloß als ein religiöses Kleidungsstück angesehen, das eine subjektive Wahl und eine Glaubenshaltung seiner Trägerinnen ausdrückt, sondern als ein politisches Symbol, das der vorsichtigen staatlichen Regelung und Beobachtung bedarf“ (S. 262). „Der demokratische Dialog und ebenso der rechtshermeneutische Dialog werden durch die Neueinordnung und Neuformulierung von Rechten in der Öffentlichkeit von liberalen Demokratien verbessert“ (S. 263).

9. Menschenrechte und die 'Kritik der humanitären Vernunft'

Angesichts von „Flüchtlinge(n), Asylbewerber(n), IDPs (internally displaced people, das heißt jene(n), die landesintern vertrieben wurden), PRSs (die sich in einer permanenten Flüchtlingssituation befinden) und Staatenlose(n)“ „bewegen wir uns zunehmend vom 'Recht auf Rechte' zu einer 'Kritik der humanitären Vernunft.“ „Didier Fassin, der viele Jahre für *Ärzte ohne Grenzen* in hoher Funktion arbeitete und dem wir den Begriff der humanitären Vernunft verdanken, definiert ihn so: 'Humanitäre Vernunft regelt prekäres Leben: das Leben von

Arbeitslosen, von Asylbewerbern, von kranken Immigranten, von Menschen mit einer HIV-Infektion, von Katastrophenflüchtlingen und von Opfern von Kriegen und Konflikten – bedrohtes und vergessenes Leben, das nur existiert, weil eine humanitäre Regierung es schützt und sichtbar macht“ (S. 268). Benhabib stellt mit Verweis auf die Menschenrechtsartikel 13, 14 und 15 und weitere UN-Konventionen die Frage: „Sind diese Veränderungen erste Schritte auf dem Weg zu einem rechtlichen Kosmopolitismus?“ und bejaht dies unter Hinweis darauf, dass sie hier und in anderen Schriften „eine Position des moralischen und rechtlichen Kosmopolitismus verteidigt“ habe (S. 274). „Ich habe die These vertreten, dass wir jeden Menschen qua Mensch – und nicht allein in seiner Rolle als Staatsbürger – als Rechtsperson betrachten sollten, die einen Anspruch auf elementare Menschenrechte besitzt“. Es sei ein *regulatives Ideal* im Kant'schen Sinne. „Inzwischen gibt es eine ganze Reihe an institutionellen Entwicklungen, die zwischen der 'regulativen' und der 'konstitutiven' Dimension der Menschenrechte vermitteln“ (ebd.). „Dass Staaten weiterhin den *primären* Rahmen bilden, in dem Menschenrechte eingefordert und interpretiert werden, bedeutet ... nicht, dass sie die *einzig* politische Öffentlichkeit unserer Zeit bilden. In Wahrheit ist eine internationale wie auch transnationale Menschenrechtspolitik entstanden, die über Staatsgrenzen hinausgreift, gleichzeitig aber den Kampf für Menschenrechte innerhalb von Staaten stark beeinflusst“ (S. 275).

5.4 Jürgen Habermas: Konstitutionalisierung des Völkerrechts

Auch Jürgen Habermas hat sich die Frage nach einer Weltrepublik zu einem Schwerpunkt seiner politischen Philosophie gemacht. Dabei veränderte er seine Argumentation von einer Weltrepublik hin zu einer Konstitutionalisierung des Völkerrechts zu einem Weltrecht, die ohne Weltstaat auskäme. Jean L. Cohen leitet seinen Artikel „Völkerrechtsverfassung“ im Habermas-Handbuch von 2009 wie folgt ein: „Seit Mitte der 1990er Jahre hat Habermas ein Projekt für eine zukünftige Weltordnung formuliert, das die 'weitere Konstitutionalisierung des Völkerrechts' einschließt. Auch wenn dieses Projekt der kantischen Konzeption des Weltbürgertums sehr nahe steht, möchte Habermas zeigen, dass sich ein globales Rechtssystem mit starkem bindendem Recht in Verbindung mit einer politisch konstituierten Weltgesellschaft – die weder ein Weltstaat noch ein loser Staatenbund ist – konzeptionell vorstellen lässt. Das mehrstufige kosmopolitisch-globale politische System, das er vorschlägt, würde sich nicht allein aus den Individuen (den Weltbürgern) zusammen setzen, sondern auch aus Staaten, die dennoch nicht zu bloßen

Bestandteilen eines alles überwölbenden hierarchischen Superstaates degradiert würden. Das Projekt besteht darin, globale, regionale und nationale Macht an das Recht zu binden, um die friedliche Regelung von Streitigkeiten zu ermöglichen, und zugleich die Freiheit des Individuums durch die Menschenrechte abzusichern“ (S. 87).

James Bohman leitet seinen Artikel „Völkerrechtsverfassung und Politik“ im Habermas-Handbuch ähnlich ein: „In einem ersten ... Versuch machte sich Habermas Mitte der 1990er Jahre das 'Kantische Projekt' eines 'Ewigen Friedens' zu eigen; dieses Projekt machte seiner Interpretation zufolge eine kosmopolitische Demokratie erforderlich. In der zweiten Phase, Ende der 1990er Jahre, wurde sich Habermas allmählich der Schwierigkeiten aller Versuche bewusst, demokratische Ideale unmittelbar auf das internationale System zu übertragen, und vertrat daher eine enger gefasste Konzeption eines fairen Verhandlungssystems, das prinzipiell keine volle demokratische Legitimität erlangen kann. In der dritten Phase – von 2005 an bis in die Gegenwart – tritt Habermas für die 'Konstitutionalisierung des Völkerrechts' ein und steuert auf eine Theorie einer mehrstufigen Weltgesellschaft zu; diese beruht auf den Staaten, auf einer 'Weltinnenpolitik' und auf supranationalen Institutionen, die sich ausschließlich mit den Menschenrechten befassen“ (S. 291).

Kenneth Baynes formuliert im genannten Handbuch unter Artikel „Weltbürgergesellschaft“ die Positionen Habermas so: „In seiner ersten Stellungnahme zu diesem Problem [Weltrepublik oder Föderation] unterstützte Habermas vorsichtig die Forderungen nach einer 'kosmopolitischen Demokratie', zu der auch reformierte und gestärkte Vereinte Nationen – einschließlich eines 'Weltparlaments' – gehören“ (folgt als Quellenangabe: „Die Einbeziehung des Anderen. Studien zur politischen Theorie“, 1990, S.218). Habermas habe die Idee eines weltbürgerlichen Zustandes dann aber im Zusammenhang mit der Idee eines globalen Regierens ohne Weltregierung weiterverfolgt und befürworte ein „mehrstufiges föderales System“ aus drei globalen Akteuren: „Eine supranationale politische Körperschaft, die sich auf die Friedenssicherung und den Schutz fundamentaler Menschenrechte beschränkt (eine reformierte UN mit bescheidenerem Auftrag); eine mittlere Ebene, die sich aus regionalen Körperschaften zusammensetzt, die sich der 'Weltinnenpolitik' – einschließlich einer großräumigen Wirtschafts- und Umweltpolitik – annehmen; und die Nationalstaaten, deren Souveränität eingeschränkt wurde, die aber weiterhin auf der globalen Bühne die wichtigste Rolle spielen“ (folgt als Quellenangabe: „Der gespaltene Westen. Kleine politische Schriften X, 2004, S. 174f.), S. 380.

Und schließlich noch ein Zitat für den Zusammenhang von Europäischer Union und

Konstitutionalisierung des Völkerrechts aus Habermas Aufsatz „Wie demokratisch ist die EU“ von 2011:

„Ich möchte den Versuch machen, ein neues, überzeugendes Narrativ aus der Sicht eines inspirierten Völkerrechts zu entwickeln und die Europäische Union als einen Schritt auf dem Wege zu einer politisch verfassten Weltgesellschaft zu begreifen“ ... Woher kommt also die gegenwärtige Schreckstarre? Soweit Gründe überhaupt zum herrschenden Defätismus beitragen, drängt sich aus einer dem 19. Jahrhundert verhafteten Perspektive die bekannte Antwort auf: Es gibt kein 'europäisches Volk', also wäre eine politische Union auf Sand gebaut. Ich schlage eine andere Interpretation vor: Die anhaltende politische Fragmentierung steht im Widerspruch zum systemischen Zusammenwachsen der Weltgesellschaft und blockiert Fortschritte in der rechtlichen 'Zivilisierung' der zwischenstaatlichen Gewalt“, (S. 38).

„Ich möchte die Einführung der Unionsbürgerschaft, auch wenn dem einstweilen Art. 48 des Lissabonvertrages noch entgegenstehen mag, so verstehen, dass die Gesamtheit der europäischen Bürger als verfassungsgebendes Subjekt *neben* die Völker der Mitgliedstaaten treten. Während Art.1, Abs.2 des Maastrichtsvertrages von 1991 den Startschuss für eine 'immer engere Union *der Völker* Europas' gegeben hatte, nahm Art. 1, Abs. 1 des Vertrages für eine Verfassung Europas bereits Bezug auf beide Subjekte, sowohl auf 'die Bürgerinnen und Bürger' wie auf 'die Staaten' Europas. Auch wenn die Konventsverfassung aus dem Jahre 2004 gescheitert ist, prägt sich im geltenden Lissabonvertrag eine zwischen Bürgern und Staaten *geteilte Souveränität* schon darin ab, dass das Parlament bei Änderungen des Verfassungsvertrages in das Verfahren einbezogen ist und dass es im 'ordentlichen Gesetzgebungsverfahren' dem Rat als ein ebenbürtiges Organ gegenübersteht“ (S. 44/45).

5.5 Angelika Emmerich-Fritsche: Vom Völkerrecht zum Weltrecht

Angelika Emmerich-Fritsche veröffentlichte im Jahre 2007 bei Duncker & Humblot in Berlin ihre Habilitationsschrift unter dem Titel „Vom Völkerrecht zum Weltrecht“, in der sie auf 1200 Seiten darlegt, was angesichts der Globalisierung zu Weltrechtslehre und Weltverfassung zu sagen ist, und gehört damit zu den Kronzeugen meines Themas.

Eine Zusammenfassung bieten die folgenden Thesen der Autorin auf einer DGVN-Tagung¹¹.

11 Vollständig zitiertes Thesenpapier eines Vortrags von Angelika Emmerich-Fritsche bei der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen zur Tagung am 7. und 8. 11. 2008: www.dgvn.de/fileadmin/vortragsthese_n_E_F.pdf, Zugriff am 5.3.2017.

Paradigmenwechsel vom Völkerrecht zum Weltrecht Strukturprinzipien des Weltrechts

Der Paradigmenwechsel vom Völkerrecht zum Weltrecht ist angesichts der Globalisierung, dem Entstehen einer „globalen Risikogesellschaft“ (Ulrich Beck), der Denationalisierung und Privatisierung der Weltgesellschaft sachlich konsequent und angesichts des Versagens (auch mächtiger) Staaten zur Lösung globaler Probleme sowie dem Erstarken nichtstaatlicher global player realistisch.

Folgende Fragen stellen sich: Was ist Weltrecht? Wie kann Weltrecht begründet werden? Warum und in welchem Umfang benötigen wir eine Weltverfassung? Wie wirkt die Globalisierung auf die Rechtsentwicklung? Wie unterscheidet sich Weltrecht vom Völkerrecht? Ist kosmopolitische Demokratie möglich? Zeigt sich bereits ein Paradigmenwechsel vom Völkerrecht zum Weltrecht in Lehre und Praxis? Welche Wege zur Entwicklung des Weltrechts eröffnen sich dabei?

I. Was ist Weltrecht und wie kann es begründet werden?

1. Weltrecht ist Menschenheitsrecht, Ausdruck des Paradigmenwechsels, öffentliches Recht, unter Umständen sogar Weltstaatsrecht, aber auch privates transnationales Recht.

2. *Privates Weltrecht* (z. B. *lex mercatoria*) schaffen Individuen, Unternehmen, Vereinigungen und Organisationen autonom oder selbstverwaltend, korporativ jenseits staatsförmlicher Prozesse, transnational, insbesondere durch Vertragsordnungen, aber auch unterhalb strikt rechtlicher Verbindlichkeit über *soft law* und freiwillige Verhaltensnormen. Solche *global player* erlangen partielle Rechts- und Handlungsfähigkeit im System einer *global governance*.

3. Weltrecht als öffentliches Recht verlangt ungeachtet der Vielzahl der staatlichen Ordnungen sowie funktionalen Teilweltordnungen eine *Weltrechtsgemeinschaft*, beschränkt auf diejenigen Angelegenheiten, welche die gesamte Menschheit betreffen.

4. Weltrecht als Menschenheitsrecht gründet vornehmlich auf der unveräußerlichen Würde des Menschen, die ihm ein Recht gibt, als Subjekt anerkannt zu werden und in seinen Menschenrechten effektiv geschützt zu werden. Menschenrechte sind durchsetzbar, soweit sie vor staatlichen Gerichten einklagbar sind. Dieser Schutz ist jedoch nicht effektiv, wenn Staaten keinen Rechtsschutz gewährleisten. Ein Weltmenschengerichtshof ist als Voraussetzung für eine gesicherte subjektive Rechtsstellung des Einzelnen die entscheidende institutionelle Forderung des Weltrechts.

5. Menschenrechte sind auf wechselseitige Achtung angelegt und sind jedenfalls in ihrem Kern, der Menschenwürde, die zum *ius cogens* gehört, auch ohne positive staatliche oder internationale Regelung verbindlich für die Staaten, aber auch zwischen Menschen (sogenannte Drittwirkung).

6. Deshalb sind insbesondere auch transnationale Unternehmen an menschenrechtliche Basisnormen (z. B. Verbot der Zwangsarbeit) gebunden. Die an den Normen der UN-Menschenrechtskommission für transnationale Unternehmen entzündete Diskussion über die Menschenrechtsbindung transnationaler Unternehmen zeigt den Anfang eines paradigmatischen Wandels zu einem weltrechtlichen Menschenrechtsverständnis.

7. Das Völkerrecht ist ungeachtet aller Fortschritte „etatozentrisch“ geblieben. Der Paradigmenwechsel zum Weltrecht besteht darin, den Menschen als „souveränen“ Ausgangspunkt des

Rechts, mithin als Rechtssubjekt und das Prinzip der Selbstbestimmung des Menschen als Grundlage des (Welt-)rechts zu verstehen. In den Fällen LaGrand und Avena hat der Internationale Gerichtshof explizit die Ableitung individueller Rechte aus Art. 36 Abs. 1 lit. b des Wiener Konsularrechtsübereinkommens judiziert und damit eine wesentliche Abkehr von der Mediatisierungslehre deutlich gemacht.

8. Abweichend vom Prinzip der Kollektivhaftung begründet Weltrecht auch eine individuelle Haftung bei Verstößen Einzelner gegen die Menschenwürde, z. B. im Falle von Verbrechen gegen die Menschlichkeit (erstmalig vor dem Nürnberger Tribunal). Ein deutlicher Ausdruck eines Paradigmenwechsels ist der durch das Römische Statut weltvertraglich errichtete Internationale Strafgerichtshof, vor dem sich auch einzelne Straftäter verantworten müssen. Die völkerrechtlichen Prinzipien der Immunität, der Kollektivhaftung und die völkerrechtstypische Mediatisierung sind mit dem Römischen Statut durchbrochen.

9. Soweit das Völkerrecht seine typischen Merkmale zwischenstaatlichen Rechts verliert und weltrechtliche Elemente gewinnt, beschreibt der Begriff „Weltrecht“ den *Paradigmenwechsel* des Völkerrechts als zwischenstaatliches (internationales) Recht zu einem transnationalen Recht auf der Grundlage der Selbstbestimmung der Menschen.

10. Weltrecht zielt entsprechend der Idee in Art. 1 AEMR [Allgemeine Erklärung der Menschenrechte] und dem Friedensbegriff in der UN-Charta nicht nur auf negativen Frieden (Kriegsvermeidung), sondern auf positiven Frieden. Im Falle schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen sieht sich der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in weltrechtlicher Auslegung seiner Ermächtigung zur Friedenssicherung nach Kap. VII UN-Charta zu humanitären Interventionen befugt oder kann dazu ermächtigen. Das zwischenstaatliche Gewaltverbot verändert sich mit Hilfe der Praxis des Sicherheitsrates zum weltrechtlichen Verbot militärischer oder paramilitärischer Gewalt, unabhängig davon, welches Subjekt (staatlich oder nichtstaatlich) diese verübt. Der Sicherheitsrat hat zudem die Drittwirkung der Menschenwürde erkannt: Schwere Menschenrechtsverletzungen gehen auch von Dritten, nämlich vom globalen Terrorismus aus, der wie Krieg und Völkermord den Weltfrieden gefährden kann.

11. Völkerrecht wird durch das Weltrecht nicht obsolet, soweit es den äußeren Frieden zwischen den Staaten als Teil des universellen Rechtsprinzips wahrt. Das Gewaltverbot ist als zwingendes Recht immer zu beachten. Würde das zwischenstaatliche Gewaltverbot etwa durch ein Prinzip wechselseitiger Einmischung oder eine als Recht zu unilateraler Intervention verstandene „responsibility to protect“ oder gar einer Befugnis zu „preemptive action“ verdrängt, wäre das Friedensgebot zwischen den Staaten aufgehoben. Dies ist nicht Zweck des Weltrechts.

12. Durchsetzbares (einklagbares) *Weltrecht im positiven Sinn* materialisiert in Verträgen und in anderen Formen der Rechtssetzung das mit der Freiheit und Würde des Menschen geborene Recht auf Recht. *Weltrecht* wird institutionalisiert, funktionale Weltstaatlichkeit entsteht, wenn Weltorgane mit legislativen, exekutiven und judikativen Funktionen sowie entsprechende Verfahren zur Sicherung und Verwirklichung des Weltrechts geschaffen werden. Weltrecht verlangt aber keinen *Weltstaat*. Die Schaffung einer Weltlegislative ist nicht notwendig. Der Paradigmenwechsel vom Völkerrecht zum Weltrecht kann sich aus dem Völkerrecht entwickeln und zeigt sich für die Rechtsetzung in der

- Schließung von Weltverträgen,
- Entstehung von Weltgewohnheitsrecht,
- Bildung allgemeiner Weltrechtsgrundsätze und von
- Weltkonsensrecht.

II. Typik und Grundprinzipien des Völkerrechts einerseits und des Weltrechts andererseits

1. Weltrecht gilt im Gegensatz zum Völker- oder internationalen Recht nicht nur zwischen Staaten, sondern zwischen Menschen, zwischen Völkern und zwischen Menschen und Staaten, ist also Recht aller Menschen. Anders als das Völkerrecht berechtigt und verpflichtet Weltrecht auch unmittelbar die Menschen / Bürger, die dessen Rechtssubjekte sind. Als Menschheitsrecht beansprucht Weltrecht allgemeine (*erga omnes*) und nicht nur zwischenstaatliche Verbindlichkeit.
2. Während das Völkerrecht die Souveränität der Staaten als Grundnorm voraussetzt, ist das Weltrecht in erster Linie von der *rule of law* bestimmt, welche die Souveränität der Staaten und die damit verbundenen völkerrechtlichen Grundsätze (z. B. der Staatenimmunität, vgl. auch Art. 27 ICC-Statut) rechtlich begrenzt.
3. Der Status von Staaten im rechtlichen und im effektiv-faktischen Sinn ist unter weltrechtlichen Gesichtspunkten strenger zu unterscheiden. Despotien sind zwar aus Gründen der Friedenssicherung Völkerrechtssubjekte und unterliegen wie *de facto*-Staaten dem Gewaltverbot. Der formale zwischenstaatliche Gleichheitssatz ist aber relativiert.
4. Weltrecht beansprucht eine gegenüber dem Völkerrecht erhöhte Rechtsverbindlichkeit. Diese zeigt sich insbesondere in folgenden Merkmalen des Weltrechts:
 - Vorrang
 - unmittelbare innerstaatliche Anwendbarkeit
 - Rechtssicherheit
 - Durchsetzbarkeit.

VÖLKERRECHT	WELTRECHT
Souveränität der Staaten Drei-Elemente-Lehre Prinzip der Freiwilligkeit	Selbstbestimmung des Menschen und der Völker Weltrecht als Maßstab für den Staatsbegriff Zwingendes Recht
Rechtssubjektivität der Staaten	Rechtssubjektivität des Menschen Menschenrechte, Weltbürgerrecht
Gleichheit der Staaten	Gleichheit der Menschen
Staatenkonsens als Quelle der Völkerrechtsetzung Staatenvertretung	Konsens der Weltgemeinschaft als Rechtssetzungsquelle Mehrheitsregel
Staatenimmunität	Rule of law

Nichteinmischung, Interventionsverbot Solidarität und Verantwortung nur für das eigene Volk	Prinzip der Einmischung durch die Weltorganisation Weltweite Solidarität und Verantwortung
Grundsatz bona fides	Erzwingbarkeit des Rechts
Grundsatz der Reziprozität	Legalitätsprinzip
Gewaltverbot zwischen Staaten	Menschenrechtliches Gewaltverbot

Selbstbestimmungsrecht	Selbstgesetzgebung
Effektivitätsprinzip	Rechtsprinzip, Demokratieprinzip
Pacta sunt servanda	Treuepflicht
Staaten als „Herren der Verträge“ Keine Sekundärrechtsetzung	Menschheitsverfassung Begrenzte Weltrechtsetzung
Relativität der völkerrechtlichen Pflichten	Universalität des Weltrechts, Pflichten <i>erga omnes</i>
„ Privatrechtliche “ Ordnung ius dispositivum	Öffentliche Rechtsordnung ius cogens
Unvollkommenheit Zersplittertheit, ungesicherte Verbindlichkeit grundsätzlich keine unmittelbare Geltung und Anwendbarkeit Vollzug und Durchsetzung durch die Staaten, Selbsthilfe Kein individueller Rechtsschutz	Konstitutionalisierung, Weltverfassung Einheit der Rechtsordnung, unmittelbare Geltung und Anwendbarkeit öffentlich-rechtliche Rechtsdurchsetzung, individueller Rechtsschutz
Mediatisierung der Menschen durch die Staaten Kollektivhaftung	Einzelne als Träger von Rechten und Pflichten, subjektive Rechte Individualhaftung
Keine obligatorische internationale Gerichtsbarkeit	Obligatorische Weltgerichtsbarkeit
Rangbestimmung des Völkerrechts durch die Mitgliedstaaten	Vorrang des Weltverfassungsrechts

III. Weltverfassung und Konstitutionalisierungsprozesse im Völkerrecht

1. Besonders weitgehend zeigt sich der Paradigmenwechsel, wenn die Frage des Weltrechts unter dem Aspekt der „Weltverfassung“ betrachtet wird. Eine Weltverfassung ist u.a. aus folgenden Gründen notwendig:

- zur Durchsetzung des Menschheitsrechts,
- zur Überlebens- und Freiheitssicherung der globalen Schicksalsgemeinschaft,
- als Antwort auf Entstaatlichung und die globalisierte Lebenswirklichkeit,
- zur Überwindung des „Restnaturzustands“ in den transnationalen Beziehungen und des unsicheren internationalen Rechtszustands,
- wegen der Unausgewogenheit und Unvollkommenheit der bisherigen Weltordnung,
- wegen der Machtlosigkeit der Staaten gegenüber transnationalen Akteuren,
- zur Schaffung einer öffentlichen Rahmenordnung für private Regelungen und Netzwerke zur Sicherung gleicher Freiheit,
- zur Verwirklichung des Weltbürgerrechts, welches ein Recht auf eine Weltverfassung begründet, durch die der Schutz der Menschenrechte, das Asylrecht, das Recht zu einem Staat zu gehören und das Recht auf transnationale Kontaktaufnahme gesichert ist,
- wegen der Unmöglichkeit und Sachwidrigkeit von Renationalisierungen.

2. Das im Völkerrecht anerkannte *ius cogens* enthält bereits eine partielle, minimale materielle Weltverfassung.

3. Eine reine Zivilverfassung kann das Weltrecht nur unzureichend verwirklichen. Denn

privatautonom gesetztes Weltrecht vermag ohne öffentlichrechtliche Rahmenordnung eine allgemeine, willkürfreie, gleichheitliche und regelmäßige Rechtsdurchsetzung nicht zu sichern.

4. Auch globale Netzwerke ersetzen eine Weltverfassung nicht – aus zwei Gründen: Zum einen führt die *global governance* über Netzwerke zu einer Technisierung und damit Entpolitisierung und auch Entdemokratisierung internationaler und globaler Beziehungen. Entscheidend aber ist, dass der Netzwerkbegriff als juristische Ordnungskategorie zu unbestimmt ist, weil in Netzwerken die Unterscheidung von *hard* und *soft law* an Bedeutung verliert, d. h. auch, dass sich die Verbindung von Zwangsbefugnis und Recht auflöst. Damit nimmt der Verbindlichkeitsanspruch von Recht ab.

5. Die öffentliche Weltverfassung i.w.S. ist mehrgliedrig. Sie reicht von der kleinsten politischen Einheit verfasster Bürgerlichkeit, über eine Völkerrechtsordnung bis zu einer weltbürgerlichen Verfassung. Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip, welches den bestehenden Verfassungen der kleineren Einheiten eine Präferenz einräumt, ist die Weltverfassung nur für den durch das Völkerrecht und das staatliche Recht unbewältigten „Restnaturzustand“ ein Gebot der praktischen Vernunft.

6. Institutionell-verfahrensrechtliche Konstitutionalisierungsprozesse zeigen sich im System der Vereinten Nationen, im Seerechtsregime, in der Welthandelsordnung und in der Weltarbeitsverfassung. Diese Organisationen sind mit Organen ausgestattet, denen gewisse, funktional staatliche Befugnisse einschließlich Kontroll-, Gerichts- und Sanktionsbefugnissen gegenüber den Einzelstaaten zur Ausübung übertragen worden sind. Die weltpolizeiliche Funktion des Sicherheitsrates beispielsweise ist eine Entwicklung des institutionellen Weltrechts. Damit nimmt der (Welt-) staats- und Zwangscharakter der Völker-/ Weltrechtsordnung zu.

7. Weil ein Weltstaat nach dem Modell des nationalen Territorialstaates die Gefahren einer Weltdespotie mit sich bringt, muss die Durchsetzung des Weltrechts losgelöst von der Idee umfassender Gebietshoheit oder eines „Gewaltmonopols“ konzipiert werden. Es ist sicherzustellen, dass die Befugnisse der Weltorgane funktionell begrenzt und demokratisch legitimiert sind. In dem Maße, in dem Internationale Organisationen supranational staatliche Funktionen übernehmen, müssen sie sich zur Verhinderung einer Universaldespotie auch an bestimmten Mindestbedingungen einer republikanischen Verfassung messen lassen. Dazu gehört neben der Achtung der Menschenrechte eine gewisse, effektive Kontrolle ermöglichende Gewaltenteilung. Aus dem konstitutionalisierten Völkerrecht sind folgende unvollkommene (Teil-) Verfassungen einer Weltordnung entstanden:

- a. Die Verfassung der Europäischen Union, die sich einer Bundesstaatsverfassung nähert, aber bisher auf den *pouvoir constituant* verzichtet;
- b. das an sich universelle System der Vereinten Nationen, das besonders mit seinem hegemonialen Friedensdurchsetzungssystem (dessen Effektivität unter dem Vetorecht leidet) individualwirksame, supranationale Legislativfunktionen ohne entsprechenden Rechtsschutz vorsieht;
- c. die WTO-Ordnung mit einer quasi-obligatorischen Gerichtsbarkeit, welche die Menschheitsverfassung, d.h. die Menschenrechte nicht einbezieht;
- d. die Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, welche mit beschränkter Durchsetzungskraft menschenunwürdige Arbeit ächtet, allerdings unverbunden neben der Welthandelsordnung steht sowie
- e. das Römische Statut, welches einen Weltstraferichtshof institutionalisiert, der – das Prinzip der Staatenimmunität zurückdrängend – mit der individuellen Ahndung von

Menschheitsverbrechen Weltrecht verwirklicht, aber dem wichtige Staaten nicht zugestimmt haben (USA, Israel).

8. Die bisherigen Konstitutionalisierungsprozesse im Völkerrecht verlaufen noch einseitig und unausgewogen. Anders als das europäische Gemeinschaftsrecht für die EU ist die Welt handelsordnung trotz ihrer konstitutionellen Entwicklungen und Funktionen noch keine Weltwirtschaftsverfassung im Sinne einer materiellen, objektiven Prinzipienordnung. Weltwirtschaftsrecht und Menschenrechte, insbesondere auch die sozialen Rechte sowie der Umweltschutz, stehen aufgrund der Getrenntheit der Vertragsregime kaum miteinander in Verbindung. Dieses verfassungsrechtliche Ungleichgewicht würde durch eine unmittelbare Anwendbarkeit der WTO-Vorschriften (die an sich funktionell weltrechtlich ist) noch erhöht, so dass die Zurückhaltung des Europäischen Gerichtshofs in dieser Frage im Ergebnis dem Menschheitsrecht dient.

10. Die tripartistische Verfassung und Organisation der International Labour Organisation ist nicht typisch völkerrechtlich nur an der Staatenvertretung orientiert, sondern bezieht Vertreter der Sozialpartner ein, welche auf diese Weise als globale Rechtssubjekte institutionalisiert sind. Die ILO bietet sich daher als Entwurf für künftige Weltorganisationen an, bei denen eine Beteiligung einschlägig engagierter privater Verbände (Nichtregierungsorganisationen, Unternehmensverbände) vernünftig erscheint. Denkbar ist es auch, eine der ILO entsprechende Struktur im Wirtschafts- und Sozialrat der UN oder in einer noch fehlenden Weltumweltorganisation zu institutionalisieren. In ihm wären neben den Staaten die verschiedenen Interessengruppen der Zivilgemeinschaft repräsentativ vertreten.

11. Die ILO-Verfassung ist ein Weltvertrag mit Elementen einer Weltverfassung für den Bereich der Kernarbeitsrechte. Die ILO-Übereinkommen sind mit gewissen Einschränkungen Akte international-globaler Gesetzgebung. Als Wirtschaftsverfassung ist sie unvollständig, weil ihr die Einwirkung auf den internationalen Handel fehlt und die Durchsetzung der ILO- Standards noch schwach institutionalisiert ist. Es gibt zwar eine quasi-justizielle Klagemöglichkeit für Mitgliedstaaten, aber kein rechtsklärendes obligatorisches Streitverfahren wie in der WTO. Die Institutionalisierung eines Weltarbeitsgerichts wäre ein wirksames Mittel zur Durchsetzung der Arbeitnehmerrechte.

12. Bisher besteht keine Möglichkeit, einzelne (transnationale) Unternehmen, welche die Kernarbeitsrechte in ihren Betrieben nicht einhalten, zu verklagen, wenn nicht ausnahmsweise die Staaten, gegebenenfalls exterritorial, subjektiven Rechtsschutz (zumeist als Schadenersatzanspruch) anbieten. Demzufolge wird nicht verhindert, dass sich Unternehmen menschenrechtswahrenden, staatlichen Bestimmungen entziehen, obwohl weder das Eigentumsrecht noch die Kapitalverkehrsfreiheit sie dazu berechtigen. Die unmittelbare rechtliche (und nicht nur ethische) Bindung der Unternehmen an das Menschheitsrecht, das die ILO-Standards materialisieren und die umstrittenen (formell unverbindlichen) *Normen der Vereinten Nationen für die Verantwortlichkeiten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte* postulieren, ist noch nicht allgemein anerkannt. Die rege Diskussion darüber in der globalen Gemeinschaft und in der Rechtslehre belegt aber zumindest ein partielles Umdenken. Notwendig zur Rechtsklärung erscheinen formell allgemeinverbindliche, globale Bestimmungen für transnationale Konzerne.

13. Die Entwicklung der Weltwirtschaftsverfassung sollte mit der Verwirklichung der Menschheitsverfassung Schritt halten. Dazu gehören jedenfalls die Menschenrechte und der Umweltschutz als Lebensgrundlage. WTO, ILO und die Umweltorganisation müssten, um von

diesen Teilordnungen zu einer Weltwirtschaftsverfassung zu kommen, institutionell, zumindest materiellrechtlich vernetzt werden.

14. Die Vereinten Nationen sind eine Internationale Organisation mit weltrechtlichen Zielen (Weltfrieden, friedliche Streitbeilegung, Gewaltverbot, Menschenrechte, Selbstbestimmungsrecht). Ihre Konzeption, nach dem 2. Weltkrieg eine „neue Weltordnung zu schaffen“, ist ein Paradigmenwechsel von einer internationalen zu einer Weltorganisation. Sie ist ein Weltvertrag mit funktional verfassungsrechtlichen Zügen, der auf Frieden im positiven Sinn zielt. Für den Verfassungscharakter sprechen die der UN-Charta entnehmbaren Merkmale der universellen Geltung und des in Art. 103 UN-Charta angeordneten Vorrangs der Charta und der auf ihrer Grundlage ergangenen verbindlichen Rechtsakte. Das Gewaltverbot kann durch den Sicherheitsrat oder auf dessen Ermächtigung hin mit *vis absoluta* durchgesetzt werden. Seine Entscheidungen sind verbindlich (Art. 25 UN-Charta). Abweichend von der üblichen Typik Internationaler Organisationen ist das Regelungsmodell der UN-Charta für den weit verstandenen Bereich der Friedenssicherung (einschließlich Bekämpfung von Terrorismus und systematischen, schweren Menschenrechtsverletzungen) auf sekundäre Rechtsetzung und zentrale Rechtsdurchsetzung ausgerichtet (Kap. VI, VII).

15. Trotz ihres thematisch und räumlich globalen Ansatzes, bleibt die Verfassung der Vereinten Nationen in ihrer freiheitssichernden Funktion unvollständig:

a. Aufgrund ihrer hegemonialen Struktur beruht sie weder auf dem fortwährenden Konsens der Völkergemeinschaft noch auf einer weltbürgerlichen Legitimation.

b. Außerdem entspricht das Zusammenwirken der Organe der Vereinten Nationen nicht dem Prinzip der Gewaltenteilung. Dies zeigt sich insbesondere darin, dass der Sicherheitsrat, ohne der Kontrolle durch die Generalversammlung und (verfassungs-)gerichtlicher Überwachung (insbesondere durch den Internationalen Gerichtshof) zu unterstehen, in weiter Auslegung seiner Kompetenzen nach Kapitel VII sowohl legislative, konstitutionelle als auch weltpolizeiliche Maßnahmen ausübt. Der konstitutionell-rechtsstaatliche normative Rahmen der UNO muss mit der funktional weltstaatlichen Entwicklung der Kompetenzen des Sicherheitsrates wegen den erwähnten Gefahren einer Weltdespotie Schritt halten. Angesichts der Rechtsschutzdefizite im UN-System, müssen die unter der UN liegenden Verfassungsebenen eine Kontrollfunktion zum Schutz der Weltverfassung und ihrer eigenen Verfassungen ausüben. Deshalb hat sich der Europäische Gerichtshof im Urteil Kadi in Abweichung zum Europäischen Gericht 1. Instanz im Ergebnis zu Recht eine Überprüfung von durch den Sicherheitsrat angeordneten Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus vorbehalten.

c. Folgende Gründe, die letztlich bei den Staaten selbst liegen, sind insbesondere für die oft beklagte Ineffektivität der Friedenssicherung durch die UNO verantwortlich:

– Das Hoch- und Wettrüsten, zumal durch Staatsschulden finanziert, wurde nicht effektiv bekämpft.

– Die Staaten haben den Vereinten Nationen noch keine Truppenkontingente zur Verfügung gestellt (vgl. Art. 43 UN-Charta).

– Unrechtsstaaten dürfen wie Rechtsstaaten in den Vereinten Nationen mitentscheiden.

– Das Vetorecht verhindert eine konsequente Durchsetzung des völker- und weltrechtlichen Gewaltverbots.

– Die Struktur der Vereinten Nationen ist in erster Linie an den Interessen der Großmächte orientiert, achtet also nicht hinreichend die rechtliche Gleichheit der Staaten

und begünstigt nicht die *rule of law*.

– Der Sicherheitsrat wird als nicht strikt rechtsverantwortlich angesehen und ist nicht (justiziell) kontrollierbar.

e. Es gilt, einerseits die Kompetenz des Sicherheitsrates für den Frieden institutionell und verfahrensrechtlich zu stärken und ihn andererseits strikter an das Recht zu binden. Die Lösung des Effektivitätsproblems des Sicherheitsrates liegt nicht darin, den jetzigen Sicherheitsrat im Wege einer UN-Reform mit vollen weltpolizeilichen Befugnissen auszustatten.

16. Derzeit erscheint ein zweistufiges System der Vereinten Nationen am sinnvollsten:

– als Grundlage ein Völker- und Friedensbund mit obligatorischer Streitschlichtung und Gerichtsbarkeit sowie

– ein unter dem Aspekt gleichgewichtiger Vertretung der Großregionen reformierter Sicherheitsrat mit der Aufwertung der Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse der Generalversammlung, in die demokratisch gewählte Vertreter oder nationale Parlamentsabgeordnete entsandt werden.

5.6 Jo Leinen, Andreas Bummel:

Das demokratische Weltparlament: Eine kosmopolitische Vision

Nachdem ich das Buch von Angelika Emmerich-Fritsche gerade durchgelesen hatte, erschien im März 2017 das im Titel genannte Buch von Jo Leinen und Andreas Bummel: das Buch zum zehnjährigen Bestehen der UNPA (United Nations Parliamentary Assembly, Parlamentarische Versammlung der Vereinten Nationen). Dies ist das wissenschaftlich orientierte, politisch-praktische, umfassende Buch zur Erreichung einer Weltverfassung und möglicherweise einer Weltrepublik. Der Weg führt über ein Weltparlament, für dessen Gründung sich die Verfasser für die UNPA-Bewegung einsetzen. Das UN-Weltparlament, das zunächst sogar nach Artikel 22 der UN-Charta erreicht werden könnte, könnte dann eines Tages die Weltbürgervertretung werden, die O. Höffe „Welttag“ als Vertretung der Bürger neben dem „Weltrat“ als Vertretung der Staaten nennt. Artikel 22 lautet: „Die Generalversammlung kann Nebenorgane einsetzen, soweit sie dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben für notwendig hält.“

Das Buch von Leinen und Bummel empfiehlt sich so:

Auf rund 460 Seiten verfolgt dieses neue Werk die **Geschichte, Relevanz und Umsetzung** der kosmopolitischen Vision eines von der Weltbürgerschaft gewählten Weltparlaments. Dieses neue Gremium solle den Weg zu einer demokratischen, gerechten, friedlichen und nachhaltigen Weltzivilisation ebnen. „Aufgabe dieser Institution ist es, über das bestmögliche Wohlergehen aller Menschen und ihr gemeinsames Interesse zu wachen“, schreiben die Autoren.

Ein solches Projekt zur Globalisierung der Demokratie ist nach Ansicht von Bummel und Leinen ein geeigneter **Gegenpol** zu populistischen und nationalistischen Bewegungen, „die das Risiko eines globalen Niederganges“ erheblich vergrößern würden.

Im ersten Teil des Buches wird erstmals eine umfassende geschichtliche Darstellung der Idee

eines Weltparlaments vorgelegt. Die Autoren gehen den ideengeschichtlichen und politischen Ursprüngen seit der Antike nach und erzählen den Werdegang von der französischen Revolution bis in die Gegenwart.

Im zweiten Teil wird der Bedeutung eines Weltparlaments in der heutigen Zeit nachgegangen. Vor dem Hintergrund „der globalen Herrschaftsstrukturen der transnationalen Elite“ plädieren die Autoren für „die Durchsetzung eines neuen globalen Klassenkompromisses“. Das traditionelle Verständnis nationaler Souveränität müsse auf den Prüfstand gestellt werden. Der dritte Teil geht schließlich darauf ein, wie ein Weltparlament und eine demokratische Weltrechtsordnung Wirklichkeit werden können.

Als Bestandteil eines demokratischen Weltregierens unter der Kontrolle eines Weltparlaments geht das Buch auf zahlreiche Aspekte und Vorschläge ein. Gefordert werden zum Beispiel eine einheitliche globale Besteuerung multinationaler Unternehmen, die Schaffung einer Weltreservewährung, die Einrichtung einer globalen Antikartellbehörde, die Schaffung eines globalen Grundeinkommens, eine soziale Grundsicherung für alle Menschen, die Einrichtung einer globalen Kriminalpolizeibehörde, die unter anderem „systemrelevante Wirtschafts- und Finanzstraftaten“ verfolgen soll, die Schaffung einer ständigen UN-Eingreiftruppe, nukleare und konventionelle Abrüstung oder weltweite Rüstungskontrolle. (www.unpacampaign.org/news. 29.3.17)

Das Buch macht klar, dass ein demokratisches Weltparlament und schließlich eine föderale Weltregierung eine Notwendigkeit geworden sind: die gegeneinander in Konkurrenz stehenden Nationalstaaten werden die anstehenden Welt- und Erdprobleme nicht lösen können. Das kann – wenn überhaupt möglich – nur ein Weltgremium. Notwendig ist eine globale Kooperation zu einem neuen globalen Gesellschaftsvertrag einschließlich einer globalen ökosozialen Marktwirtschaft.

Am 12. November 2018 wurde bei einem Online-Meeting eine internationale Parlamentariergruppe gegründet, um die Einrichtung einer Parlamentarischen Versammlung der Vereinten Nationen, kurz UNPA, zu fördern. Die neue Parlamentariergruppe für eine UNPA verabschiedete einen Aktionsaufruf mit der Warnung, dass die Vereinten Nationen, die multilaterale Ordnung und die Demokratie unter Beschuss stünden.

Aktionsaufruf zur Gründung einer Parlamentarischen Versammlung der UNO

Verabschiedet beim Gründungstreffen der Parlamentariergruppe für eine UNPA am 7. November 2018

Die Vereinten Nationen, die multilaterale Ordnung und die Demokratie sind unter Beschuss. Business as usual und hochtrabende Rhetorik reichen nicht aus, um dieser Bedrohung zu begegnen. Trotz vieler Warnungen und Empfehlungen wurde nicht viel getan, um die UNO auf diese Herausforderung vorzubereiten. Die Zeit der Selbstgefälligkeit und der Beschwerden ist vorbei. Jetzt sind mutige Schritte gefragt.

Das Hochrangige Panel zur Beziehung der UNO mit der Zivilgesellschaft warnte vor fast fünfzehn Jahren, dass die Vereinten Nationen mehr tun müssen, um die globale Governance zu stärken und demokratische Defizite zu beseitigen. Das Gremium betonte, dass ein systematischeres Einbeziehen von Parlamentariern, nationalen Parlamenten und lokalen Verwaltungen die globale Governance stärken, demokratische Defizite in zwischenstaatlichen Fragen bekämpfen, die repräsentative Demokratie untermauern und die Vereinten Nationen besser mit der globalen öffentlichen Meinung in Einklang bringen würde. Die derzeitigen

Arrangements sind nicht ausreichend.

Als vor elf Jahren die internationale Kampagne für eine Parlamentarische Versammlung der UNO gestartet wurde, sagte der Schirmherr der Kampagne, der verstorbene ehemalige Generalsekretär der Vereinten Nationen Boutros Boutros-Ghali, dass wir die Demokratisierung der Globalisierung fördern müssen, bevor die Globalisierung die Grundlagen der nationalen und internationalen Demokratie zerstört.

Mit großer Sorge beobachten wir jetzt, wie sich genau diese Entwicklung abspielt. Wie der ehemalige Generalsekretär erklärte, ist die Einrichtung einer Parlamentarischen Versammlung bei der UNO zu einem unverzichtbaren Schritt zur Erreichung einer demokratischen Kontrolle der Globalisierung geworden.

Wir, die unterzeichnenden Parlamentsmitglieder, bekräftigen unser Engagement für das Ziel der Schaffung einer Parlamentarischen Versammlung der UNO, um die demokratische Vertretung der Weltbürger/innen in globalen Angelegenheiten und in den Entscheidungen der Vereinten Nationen zu stärken.

Wir laden unsere demokratisch gewählten Parlamentskolleg/innen aus der ganzen Welt ein, sich unserer Gruppe für eine UNPA anzuschließen, um unsere Bemühungen zu verstärken und zu koordinieren. Gemeinsam können wir dazu beitragen, die politische Dynamik und den Druck aufzubauen, die notwendig sind, um unser Ziel zu erreichen.

Wir glauben, dass der bevorstehende 75. Jahrestag der Vereinten Nationen im Jahr 2020 als Gelegenheit genutzt werden muss, Bilanz zu ziehen und weitreichende Reformen einzuleiten, einschließlich der Einrichtung einer Parlamentarischen Versammlung der Vereinten Nationen.

Wir fordern den Generalsekretär der Vereinten Nationen, die Präsidentin der Generalversammlung der Vereinten Nationen, die Staats- und Regierungschefs und ihre Außenminister/innen sowie die Vertreter/innen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in New York auf, die notwendigen Schritte zur Vorbereitung eines bedeutsamen UN-Reformgipfels im Jahr 2020 und zur Schaffung einer Parlamentarischen Versammlung der Vereinten Nationen einzuleiten und zu unterstützen.

(de.unpacampaign.org)

6. Anthropozän

Die Geschichte des Planeten Erde veränderte sich erheblich mit der Entstehung der Biosphäre – Pflanzen, Tiere, Menschen –, am stärksten mit dem Auftritt des eingreifenden Menschen. Auch die Tierwelt steht im Austausch mit der Erde. Aber die Menschen sind nicht nur im tierlichen Sinne im Austausch, sondern als Lebewesen, die eingreifend denken und handeln. Ihr Eingreifen stand lange Zeit in einem verträglichen Wechselverhältnis, bis es mit der Sesshaftwerdung zu zunehmend starken Eingriffen kam und schließlich mit Beginn der Industrialisierung zu einem Umgang wie mit einem Rohstofflager und so zu zerstörerischem Raubbau. Dass es sich bei der Erde um ihren Oikos, ihr Wohnhaus, handelt, rückte spät ins Bewusstsein der Bewohner.

Inzwischen aber hat den Menschen und Staaten weltweit klar zu werden begonnen, dass es sich beim Verhältnis von Menschen und Erde um eine „besondere Beziehung auf Gedeih und Verderb“ handelt (Tim Flannery). In diesem Zusammenhang und zu seiner Verdeutlichung ist der Begriff Anthropozän vorgeschlagen worden: Menschenzeitalter, nämlich Zeitalter seines

Eingreifens. Die Erdzeiten sind nach geologischen Veränderungen oder Zählstufen benannt, hiernach befinden wir uns im Holozän des Quartär im Neozoikum. Das Holozän, die „ganz neue Zeit“, beginnt vor etwa 12.000 Jahren, als mit der Sesshaftwerdung des Menschen auch seine Einwirkung auf seine Umwelt stärker wird. Die größte verändernde Einwirkung der Menschheit beginnt ab 1800 mit rapider Beschleunigung, weshalb es sinnvoll sein kann, statt vom Holozän bereits vom Anthropozän zu sprechen. Dies ist ein Vorschlag von Nobelpreisträger und Atmosphären-Chemiker Paul J. Crutzen, zuerst im Jahre 2000 auf einem Geo-Bio-Sphären Kongress in Mexiko, später zusammen mit Eugene Stoermer. Auch die Gegenüberstellung von Natur und Kultur als völlig zweierlei ist überholt, weil die Verschränkung gerade im Menschen stattfindet, es zu seiner Natur gehört, kulturell zu sein. Anthropozän weist auch darauf hin, dass es zum Projekt Menschheit keine Alternative mehr gibt, weil Mensch nicht in die Tier-Natur zurück kann. Das Maß des Gelingens oder die Art des Gelingens ist allerdings variabel. „By Design or by Disaster“ (Annie Leonard).

Das Fortleben und das Gelingen des Projekts Menschheit bedürfen des wissenschaftlichen Fortschritts und weiterer technischer Errungenschaften. Hier soll noch einmal an den eingangs zitierten Physiker Michio Kaku erinnert werden, an seine Kompetenz sowohl als auch an seine Zuversicht und Mahnung. Michio Kaku ist verlässlicher Zeuge, weil er sich einen verlässlichen Überblick geschaffen hat. Er macht deutlich, dass das Projekt Menschheit nicht an technischen Möglichkeiten scheitern muss. Es gibt noch ein unermessliches Potential. Kaku schwelgt nicht in blindem Fortschrittsoptimismus. Er schreibt nicht von der Zukunft der Physik, sondern von der Physik der Zukunft. Dabei macht er ganz deutlich, dass die Zukunft keine physikalische oder technische Angelegenheit ist, sondern Sache vernünftiger Menschen, die sich für eine planetarische Zivilisation entscheiden.

7. Menschheitlicher Selbstanspruch

Die Formulierung dieses Titels ist im bisherigen Text bereits mehrfach angewendet worden. Er soll hier einige Erläuterungen erhalten.

Der Selbsterzeugungsprozess Menschheit hat für seine Zukunft ein Soll hervorgebracht, hinter das die Weltgemeinschaft rechtens nicht zurück kann, denn es ist in den vorgenannten Verbindlichkeiten (Kap. 4) enthalten. Dieses Soll ist das historische Maß, das Weltkulturerbe in Sachen menschheitlichen Selbstanspruchs, – die moralischen Errungenschaften. Das historische Maß ist keine beliebige Größe im Supermarkt vieler Angebote. Vielmehr konstituiert es uns als

Menschen der Menschenrechte und ist zugleich ein Regulativ für weitere Verwirklichung der Maßgaben. Dieses historische Maß ist der Stand der Humanität, er hat einen hohen Bewusstseins- und Humanitätsgrad erreicht: Anerkennung des Einzelnen, Kritik und Selbstbestimmung als Maßgaben einer Weltgesellschaft; „dass Auschwitz nicht noch einmal sei ...“ (Adorno), Menschenrechte, Gewaltenteilung, Demokratisierung zu bestimmender Teilhabe aller; allgemeine Geltung des Anspruchs, dass Macht als Herrschaft und Gewaltgebrauch der Rechtfertigung bedarf; Abrüstung, neues Naturverhältnis; von der Macht-Markt-Gesellschaft zu einer Welt in Gerechtigkeit und Friede – „Humanismus als reale Utopie“ (Erich Fromm). Alle in Kapitel 4 bereits genannten Rechte gehören noch einmal hierhin als moralische Errungenschaften.

Das Projekt unterliegt der Generationenfolge, jede neue Generation muss sich für die Fortsetzung heranbilden. Dabei ist Pädagogik funktional mit einer integrativen Aufgabe beteiligt: die Sorge darum, dass die Heranwachsenden sozial werden, sprech-, denk- und handlungsfähig im Rahmen der gegebenen Verhältnisse und Bedingungen. Sie ist aber zugleich auch mit einer transzendierenden Aufgabe beteiligt: dass die Heranwachsenden fähig werden, sich im historischen Maß zu orientieren und seine Verwirklichung voranzutreiben (vgl. Fellsches 1981). In diesem Zusammenhang sei bezüglich des Klimawandels erneut an die Welt-Klimakonferenz in Paris im Dezember 2015 erinnert und an die SDG-Beschlüsse der Vereinten Nationen. Sie sind für die Zukunft der Erde und Menschheit von größter Bedeutung. Am 25. September 2015 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen die 17 Sustainable Development Goals (SDG), nachhaltige Entwicklungsziele, nach denen u.a. bis 2030 überall auf der Erde die Armut und der Hunger beseitigt werden sollen:

Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung

Präambel (Auszug):

Diese Agenda ist ein Aktionsplan für die Menschen, den Planeten und den Wohlstand. Sie will außerdem den universellen Frieden in größerer Freiheit festigen. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist.

...

Ziele für nachhaltige Entwicklung

Ziel 1. Armut in allen ihren Formen und überall beenden

Ziel 2. Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern

Ziel 3. Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern

Ziel 4. Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern

Ziel 5. Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen

Ziel 6. Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten

Ziel 7. Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern

Ziel 8. Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern

Ziel 9. Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen

Ziel 10. Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern

Ziel 11. Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten

Ziel 12. Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen

Ziel 13. Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen

Ziel 14. Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen

Ziel 15. Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation beenden und umkehren und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen

Ziel 16. Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen

Ziel 17. Umsetzungsmittel stärken und die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen ([www. un.org](http://www.un.org)).

Der Gesamttext der Erklärung macht deutlich, dass sich die Versammlung als Weltgemeinschaft verstand, geeint im Blick auf das Projekt Menschheit. Die Ziele traten am 1. Januar 2016 in Kraft.

8. Sinnstiftung und Gefährdungen

Das Projekt Menschheit ist die stärkste Sinnstiftung nach der Überwindung des Theismus, also nach den monotheistischen Offenbarungs- oder Buch-Religionen. Wobei das „nach“ – wie oben bereits gesagt – nicht eine Rangordnung meint, sondern eine Zeitenfolge und eine Überwindung, denn auch das religiöse Bewusstsein ist überholbar. Die Idee und Sinnstiftung „Projekt Menschheit“ bedarf allerdings einer Haltung, die sich nicht ohne weiteres einstellen wird und schon gar nicht massenhaft, wohl auch nicht durch eine drohende Katastrophe. Die Haltung bildet jemand aus Rationalität und Humanität, aus Vernunft und Selbstanspruch im historischen Maß.

Wenn das Projekt Menschheit aber als plausibel begriffen ist, tritt manches als Gefährdung in Erscheinung, was sonst nur als Fehler und menschliche Schwäche entschuldigt oder als unvermeidliches Schicksal bezeichnet wird. Es gibt nach Michio Kaku zu viel archaische Reaktionen im Umgang mit den Errungenschaften von Wissenschaft und Technik. Er spricht hierzu vom „Höhlenmenschenprinzip“, weil sich Homo sapiens in 100.000 Jahren nicht wesentlich verändert habe, was seine Begierden und Wünsche betreffe. Aber unkontrolliert den Wünschen zu folgen, gehört dem niedrigen Bereich des Reiz-Reaktions-Verhaltens an. Wir können und müssen lernen, unsere Wünsche zu kontrollieren. Das bedenkenlose Funktionieren im alltäglichen organisierten Handeln bedarf ebenfalls rationaler Überprüfung.

Die Widersprüche zum Humanum des historischen Maßes liegen täglich vor Augen: die Reduzierung auf Macht- und Marktkampf, Konsum und Funktionieren; Rücksichtslosigkeit, Mangel an Bildung, Wohlfühlfaktoren rangieren vor Nachdenklichkeit, überwiegende Irrationalität; Intoleranz, Hass, Rassismus, Fundamentalismus, Terrorismus; ein Weltwirtschaftssystem, das nicht in der Lage ist oder deren Entscheider nicht willens sind, den Hunger abzuschaffen (vgl. die SDG-Ziele). Aber es gehört auch zu den Errungenschaften, dass sich die Widersprüche identifizieren und ergründen lassen. Und dass dies möglich ist, kann und muss als Chance aufgegriffen werden.

Schlicht ist die Haltung der Abwinker: „Projekt Menschheit? Weltbundesrepublik? Das ist völlig utopisch, wird nie gelingen.“ Antwort: Es geht um die Logik der Möglichkeit, nicht um eine Vorhersage. Einwände müssen sich auf die herangetragenen Argumente beziehen, nicht auf den Grad der Erreichbarkeit. Dem Abwinken des Nie-Gelings musste Immanuel Kant schon widersprechen, im Jahre 1793:

„Bei dem traurigen Anblick, nicht so wohl der Übel, die das menschliche Geschlecht aus Naturursachen drücken, als vielmehr derjenigen, welche die Menschen sich unter einander selbst antun, erheitert sich doch das Gemüt durch die Aussicht, es könne künftig besser werden: und zwar mit uneigennützigem Wohlwollen, wenn wir längst im Grabe sein, und die Früchte, die wir gesäet haben, nicht einernten werden. Empirische Beweisgründe wider das Gelingen dieser auf Hoffnung genommenen Entschliefungen richten hier nichts aus. Denn: dass dasjenige, was bisher noch nicht gelungen ist, darum auch nie gelingen werde, berechtigt nicht einmal, eine pragmatische oder technische Absicht (wie z. B. die der Luftfahrten mit aerostatischen Bällen) aufzugeben; noch weniger aber eine moralische, welche, wenn ihre Bewirkung nur nicht demonstrativ unmöglich ist, Pflicht wird“ (1981, A 277, Bd. 9, S. 168).

Bemerkenswert ist Kants Schluss, dass etwas zur Pflicht wird. Wenn z. B. gezeigt werden kann, wie Armut und Hunger gemindert oder abgeschafft werden können, kann schwerlich jemand sagen, dass ihn das nichts angehe. Unsere moralischen Errungenschaften stehen solcher Haltung entgegen. Aber das historische Maß bleibt gefährdete Errungenschaft.

Schwerwiegend sind zwei Grundgefährdungen, auf die ich nachdrücklich aufmerksam machen möchte, die zweite geht aus der ersten hervor: die erste Gefährdung ist das Selbstverständnis einer Berufung zur Bemächtigung der Welt, die zweite das Sendungsbewusstsein, nur „uns“ als den Berufenen steht diese Bemächtigung zu. Die Auffassung von der Weltbemächtigung gründet darin, dass sich das neuzeitliche Subjekt als autark und autonom verstand, sich dadurch überschätzte und in seinem unternehmerischen Geist vergaß, dass es bleibend in Abhängigkeiten leben muss und als Naturwesen, d. h. als Lebewesen im Naturverbund, auf Austausch und auf Kooperation angewiesen bleibt. So notwendig der Renaissance-Humanismus mit seinem Menschenbild vom Subjekt als Schöpfer seiner selbst für die aufgezeigte Entwicklung und damit für die Idee des Projekts Menschheit gewesen ist, so notwendig muss er auch zu kooperativem Denken aufs Ganze überwunden werden. Die Vorstellung vom Leben auf Erden lediglich als Chance der Selbstverwirklichung lässt das Projekt Menschheit noch gar nicht in den Blick kommen. Aber erst dieser Blick lässt die Frage aufkommen, wie oder inwieweit mein Leben ein Beitrag dazu sein könnte oder bereits ist.

Die Auffassung, nur „uns“ komme diese Bemächtigung zu, verkörperte sich im europäischen Imperialismus und im Rassismus des Nationalsozialismus. Dass sich dessen doktrinäre Inhumanität wiederholen könnte, darin liegt die zweite Grundgefährdung.

„Die Forderung, dass Auschwitz nicht noch einmal sei, ist die allererste an Erziehung.“ Dieser erste Satz aus Theodor W. Adornos Vortrag „Erziehung nach Auschwitz“ von 1966 ist von bleibender Gültigkeit. Der Satz enthält die Prämissen, es könne noch einmal sein und es habe etwas mit Erziehung zu tun. Wie konnten die Täter zu solchen Menschen werden, dass sie Gutes zu tun glaubten, wenn sie die von ihnen als untermenschlich und minderwertig betrachteten Menschen töteten. Im Januar 2014 wurde das Thema sowohl bezüglich der „Banalität des Bösen“ als auch des „radikal Bösen“ (beide Begriffe von Hannah Arendt) in dem Film von Stefan Ruzowitzky „Das radikal Böse“ aktualisiert. Die Substantivierung der Bewertung „böse“ zu „das Böse“ ist bereits fragwürdig, weil sie suggerieren kann, es gäbe das Böse als machtvolleres Wesen („Satan als Verführer“). Wenn es dieses Böse als etwas die Menschen Infizierendes aber nicht gibt und es also nicht *im* Menschen steckt, wie konnten dann die ganz normalen Menschen zu solchen Mördern und Mordhelfern werden, zu „Hitlers willigen Vollstreckern“, wie Daniel Jonah Goldhagens Buchtitel lautet? Goldhagens Darstellung der Täter bezüglich ihrer Motivation und Kognition – die von ihm benutzten Kategorien – beruht auf dem Nachweis einer Indoktrination, aus der heraus die Täter legitim und gut zu handeln glaubten. Die Täter werden zwar auch von Goldhagen als „Urheber ihrer eigenen Taten“ betrachtet (1996, S. 12) und insofern für ihre Taten verantwortlich. Wenn Goldhagen aber nachweisen will, dass die Täter durch das Töten von Juden eine gerechte und sogar wohltätige Handlung zu vollziehen glaubten, werden sie als subjektiv entschuldigt dargestellt.

„Meine Erklärung lautet ..., dass die ganz 'normalen Deutschen' durch eine bestimmte Art des Antisemitismus motiviert waren, die sie zu dem Schluss kommen ließ, dass die Juden *sterben sollten*“ (Goldhagen 1996, S. 28). „Jeder kann in der Entwicklung seines Bewusstseins nur auf das zurückgreifen, was verfügbar ist – das ist wie das Lernen einer Sprache. Während der NS-Zeit und schon lange davor konnten sich die meisten Deutschen ebensowenig kognitive Modelle aneignen, die ihrer Gesellschaft fremd waren....., wie sie etwa plötzlich hätten Rumänisch sprechen können...“ (S. 52f.).

Wenn solche Verblendung möglich war oder man sie für möglich hält, befanden oder befänden sie sich in einem zu der Zeit nicht überwindbaren Irrtum. Einige haben sich geweigert, denn es bestand die Möglichkeit, vorzutreten, um zu zeigen, dass man nicht mitmachen könne und wolle. Sie konnten also anders. Die Täter nicht? (Vgl. auch Hans Mommsen 2014.)

Damit Auschwitz nicht noch einmal sei, kommt es darauf an, alles zu tun, dass ein so verblendetes Bewusstsein nicht wieder entstehen könnte. Es würde umso weniger entstehen, je

mehr Selbstreflexion und reflektiertes Handeln der Fall wären und entsprechend weniger reflexionsloses und deshalb bedenkenloses Funktionieren.

Wir können das Projekt Menschheit als Weltbundesrepublik für möglich halten, darum können wir es wollen und zu ihm beitragen.

9. Literatur

- Adorno, Theodor W.: Erziehung nach Auschwitz (1966). In: Ders., Erziehung zur Mündigkeit. Vorträge und Gespräche mit Hellmut Becker 1959 – 1969, hrsg. v. Gerd Kadelbach, Frankfurt am Main 1971
- Benhabib, Seyla: Kosmopolitismus ohne Illusionen. Menschenrechte in unruhigen Zeiten, Berlin 2016
- Berger, Günter: Jean Le Rond d'Alembert, Denis Diderot u. a., Enzyklopädie. Eine Auswahl, Frankfurt am Main 1989
- Brunkhorst, Hauke: Zwischen Kriegseinsatz und Polizeiaktion. Die Legalisierung des Krieges in der Weltgesellschaft. In: Lutz-Bachmann/Bohman 2002
- Chauvet, Jean-Marie, Eliette Brunel Deschamps, Christian Hillaire: Grotte Chauvet. Altsteinzeitliche Höhlenkunst im Tal der Ardèche, Stuttgart 3. A. 2001
- Comenius, Johann Amos: De rerum humanarum emendatione Consultatio Catholica, begonnen 1640, erschienen in Halle 1702, Prag 1966. Siehe auch: Klaus Schaller, Johann Amos Comenius. Ein pädagogisches Portrait, Weinheim 2004
- Darnton, Robert: Glänzende Geschäfte. Die Verbreitung von Diderots Encyclopédie oder: Wie verkauft man Wissen mit Gewinn? Berlin 1993
- Dyson, George: Eine Klasse für sich. Überzeugung und Geist, (Nachruf auf Frank Schirrmacher), Frankfurter Allgemeine Zeitung, 16. 6. 2014
- Deutsche Bischofskonferenz, Hrsg.: Enzyklika *Laudato si* von Papst Franziskus über die Sorge für das gemeinsame Haus, Bonn 2015 (siehe auch Chr. Bals unter weiterer Literatur)
- Emmerich-Fritsche, Angelika: Vom Völkerrecht zum Weltrecht, Berlin 2007
- Emmerich-Fritsche, Angelika: Die lex mercatoria als durchsetzbares transnationales Handelsrecht und Weltgesellschaftsrecht. In: Neues Wirtschafts- und Finanzmarktrecht, Heft 18, 2011
- Engels, Friedrich: „Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft“ (1878), Marx-Engels Werke Bd. 20, Berlin 1972
- Fellsches, Josef: Erziehung und eingreifendes Handeln. Eine Grundlegung pädagogischer Praxis, Frankfurt am Main 1981
- Fellsches, Josef: Sinnlichkeit. Fragmente zu einer Theorie, Essen 1989
- Fellsches, Josef: Lebenkönnen. Von Tugendtheorie zur Lebenskunst, Essen 1996
- Fromm, Erich: Credo eines Humanisten. In: Humanismus als reale Utopie, hrsg. v. Rainer Funk, Berlin 2005
- Fuller, Gregory: Das Ende. Von der heiteren Hoffnungslosigkeit im Angesicht der ökologischen Katastrophe, 2. A. Meiner Hamburg 2017
- Geyer, Christian: „Nicht nur das Tun, auch das Lassen will gerechtfertigt sein. Krasse Fehllektüre: Die Ignoranz gegenüber Putins kriegerischen Übergriffen beginnt im Kopf“, Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 5. August 2014
- Goldhagen, Daniel J.: Hitlers willige Vollstrecker. Ganz gewöhnliche Deutsche und der Holocaust, Berlin 1996

- Gorz, André: „Eine ganz andere Weltzivilisation denken“. In: Blätter für deutsche und internationale Politik 11/2007
- Graf, Friedrich Wilhelm: „Mord als Gottesdienst“. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 7. August 2014
- Gumbrecht, Hans-Ulrich: „Das Denken muss nun auch den Daten folgen“. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 11. März 2014
- Habermas, Jürgen: Das utopische Gefälle. Das Konzept der Menschenwürde und die realistische Utopie der Menschenrechte, Blätter für deutsche und internationale Politik 8/2010
- Habermas, Jürgen: „Wie demokratisch ist die EU? Die Krise der Europäischen Union im Licht einer Konstitutionalisierung des Völkerrechts“, Blätter für deutsche und internationale Politik 8/2011
- Habermas-Handbuch, hrsg. v. Hauke Brunkhorst, Regina Kreide, Christina Lafont, Garmstadt 2009
- Hessische Stiftung für Friedens- und Konfliktforschung, Hrsg.: Der gerechte Krieg: Christentum, Islam, Marxismus, Frankfurt am Main 1980
- Höfer, Bruni, Heinz Dieterich, Klaus Meyer, Hrsg.: Das Fünfhundertjährige Reich. Emanzipation und lateinamerikanische Identität: 1492 – 1992, Köln 1990
- Höffe, Otfried: Demokratie im Zeitalter der Globalisierung, München 1999
- Höffe, Otfried: Kritik der Freiheit. Das Grundproblem der Moderne, München 2015
- Horn, Christoph: Philosophische Argumente für einen Weltstaat. In: Allgemeine Zeitschrift für Philosophie, 21/3 1969, S. 229 - 251
- Hutchins, Robert M., Giovanni A. Borgese u. a.: Ist eine Weltregierung möglich? Vorentwurf einer Weltverfassung, Frankfurt am Main 1951
- Jens, Inge (Hg.): Thomas Mann Tagebücher 1946 – 1948, Frankfurt am Main 2003
- Jaspers, Karl: Vom Ursprung und Ziel der Geschichte, München 1949
- Jaynes, Julian: Der Ursprung des Bewusstseins durch den Zusammenbruch der bikameralen Psyche, Reinbek bei Hamburg 1988
- Kaku, Michio: Die Physik der Zukunft. Unser Leben in 100 Jahren, Reinbek 2012
- Kant, Immanuel: Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung? (1783), Werke in zehn Bänden, hrsg. v. Wilhelm Weischedel, Darmstadt 1981, Bd. 9
- Kant, Immanuel: Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht (1784), Weischedel-Ausgabe, Darmstadt 1981, Bd. 9
- Kant, Immanuel: Was heißt, sich im Denken orientieren? (1786), Weischedel-Ausgabe Darmstadt 1981, Bd. 5
- Kant, Immanuel: Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis (1793). Weischedel-Ausgabe Darmstadt 1981, Bd. 9
- Kant, Immanuel: Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf (1796), Weischedel-Ausgabe, Darmstadt 1981, Bd. 7
- Kant, Immanuel: Metaphysik der Sitten (1797), Weischedel-Ausgabe, Darmstadt 1981, Bd. 9
- Karaganow, Sergej, Andrzej Olechowski und Horst Teltschick: Frieden und Sicherheit von Vancouver bis Wladiwostok FAZ, 16. 09. 2011
- Kepel, Gilles: Die Rache Gottes. Radikale Moslems, Christen und Juden auf dem Vormarsch“, München 1991
- Leinen, Jo, Andreas Bummel: Das demokratische Weltparlament: Eine kosmopolitische Vision, Bonn 2017
- Leroi-Gourhan, André: Hand und Wort. Die Evolution von Technik, Sprache und Kunst, Frankfurt am Main 1980, Paris 1964/65
- Lorenz, Konrad: Das sogenannte Böse. Zur Naturgeschichte der Aggression, Wien 1963
- Lutz-Bachmann, Matthias, James Bohman, Hrsg.: Weltstaat oder Staatenwelt? Frankfurt 2002
- MacIntyre, Alasdair: Der Verlust der Tugend. Zur moralischen Krise der Gegenwart, Frankfurt

am Main 1995

- Mann, Thomas: Der Zauberberg. S. Fischer Verlag, Frankfurt am Main, 5. A. 2005
- Mann Borgese, Elisabeth: A Constitution for the World, Santa Barbara, California 1965
- Marx, Karl: Pariser ökonomisch-philosophische Schriften (1844), Marx-Engels Werke, Erg. Bd.1, Berlin 1972
- Marx, Karl: „Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte“ (1852), Marx-Engels-Werke, Band 8, Berlin 1972
- Maturana, Humberto R.: Erkennen: Die Organisation und Verkörperung von Wirklichkeit, Braunschweig, 2. A. 1985
- Meller, Harald: Vom Jäger zum Bauern – Der Sieg des Neolithikums. Der unumkehrbare Auszug des Menschen aus dem Paradies. In: Revolution Jungsteinzeit, Katalog Bonn 2015
- Mommsen, Hans: Das NS-Regime und die Auslöschung des Judentums in Europa, Göttingen 2014
- Musil, Robert: Der Mann ohne Eigenschaften, Köln, Anaconda Verlag 2013
- Niethammer, Lutz u.a. Hrsg.: „Die Menschen machen ihre Geschichte nicht aus freien Stücken, aber sie machen sie selbst.“ Einladung zu einer Geschichte des Volkes in NRW. Berlin/Bonn 1984
- Pico della Mirandola, Giovanni: Über die Würde des Menschen (1486), übers. v. N. Baumgarten, hrsg. u. eingel. v. A. Buck, lat.-dtsh., Hamburg 1990
- Pinker, Steven: Gewalt. Eine neue Geschichte der Menschheit, Frankfurt am Main 2011
- Ratzinger, Joseph: Der angezweifelte Wahrheitsanspruch. Die Krise des Christentums am Beginn des dritten Jahrtausends. Frankfurter Allgemeine Zeitung, 8. Januar 2000
- Regenbogen, Angelika und Arnim: Menschenrechte. Arbeitshefte Ethik, Sekundarstufe II, Donauwörth 2001
- Sautet, Marc: Ein Café für Sokrates. Philosophie für Jedermann, Berlin 1997
- Schiller, Friedrich: Über die ästhetische Erziehung des Menschen in einer Reihe von Briefen (1795), In: Werke in drei Bänden, hg. v. H. G. Göpfert, München 1966
- Schütz, Hans J.: Vernunft ist immer republikanisch. Texte zur demokratischen Tradition in Deutschland 1747 – 1807, Mülheim 1980
- Senghaas, Dieter: Europa 2000. Ein Friedensplan, Frankfurt am Main 1990
- Sloterdijk, Peter: Im Weltinnenraum des Kapitals. Für eine philosophische Theorie der Globalisierung, Frankfurt am Main 2005
- Sloterdijk, Peter: Gottes Eifer. Vom Kampf der drei Monotheismen, Frankfurt am Main 2007
- Steiner, George: Von realer Gegenwart, München 1990
- Straus, Erwin: Die aufrechte Haltung. In: Ders., Psychologie der menschlichen Welt. Gesammelte Schriften Berlin 1960
- Weizsäcker, Carl Friedrich von: Bewusstseinswandel, München 1988
- Weizsäcker, Carl Friedrich von: Der Garten des Menschlichen. Beiträge zur geschichtlichen Anthropologie, Frankfurt am Main 1990
- Zabel, Hermann: Säkularisation/Säkularisierung. In: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hrsg. v. Otto Brunner, Werner Conze, Reinhard Koselleck, Bd. 5, Stuttgart 1994

10. Weitere Literatur

- Anders, Günther: Die Antiquiertheit des Menschen. Erster Band: Über die Seele im Zeitalter der zweiten industriellen Revolution, München 1956, 5. A. 1980. Zweiter Band: Über die Zerstörung des Lebens im Zeitalter der dritten industriellen Revolution, München 1980
- Bals, Christoph: Eine gelungene Provokation für eine pluralistische Gesellschaft. Die Enzyklika

- Laudato Si – eine Magna Charta der integralen Ökologie als Reaktion auf den suizidalen Kurs der Menschheit, hrsg. v. Germanwatch e. V., Bonn 2016
- Bayertz, Kurt: Der aufrechte Gang. Eine Geschichte des anthropologischen Denkens, München 2012
- Braungart, Michael: Einfach intelligent produzieren, Cradle to Cradle: Die Natur zeigt, wie wir die Dinge besser machen können, Berlin, 2003, 3. A. 2008
- Flannery, Tim: Auf Gedeih und Verderb. Die Erde und wir: Geschichte und Zukunft einer besonderen Beziehung, Frankfurt am Main 2011
- Kreutzberger, Stefan, Valentin Thun: Die Essensvernichter. Warum die Hälfte aller Lebensmittel im Müll landet und wer dafür verantwortlich ist, Köln 2011
- MacGregor, Neil: Eine Geschichte der Welt in 100 Objekten, München 2011
- Parzinger, Hermann: Die Kinder des Prometheus. Eine Geschichte der Menschheit vor der Erfindung der Schrift, München 2014
- Parzinger, Hermann: Abenteuer Archäologie. Eine Reise durch die Menschheitsgeschichte, München 2016
- Pogge, Thomas: Weltarmut und Menschenrechte. Kosmopolitische Verantwortung und Reformen, Berlin 2011
- Sandkühler, Thomas: Adolf H. Lebensweg eines Diktators, München 2015
- Schieder, Rolf, Hrsg.: Die Gewalt des einen Gottes: Die Monotheismusdebatte zwischen Jan Assmann, Micha Brumlik, Rolf Schieder, Peter Sloterdijk und anderen, Berlin 2014
- Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU): Welt im Wandel. Gesellschaftsvertrag für eine Große Transformation, Berlin 2011
- Ziegler, Jean: Das Imperium der Schande. Der Kampf gegen Armut und Unterdrückung, München 2008
- Ziegler, Jean: Wir lassen sie verhungern. Die Massenvernichtung in der Dritten Welt, München 2011